

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Datum: 24. März 2009

Nummer: 2009-078

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts**

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/078

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

**Vorlage an den Landrat
vom 24. März 2009**

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenfassung	3
B	Ausgangslage	4
1	NFA als Auslöser der Revision	4
2	Arbeitsgruppe Totalrevision Finanzausgleichsgesetz.....	4
3	Revisionsbedarf	5
3.1	Ungebundener Finanzausgleich.....	6
3.2	Gebundener Finanzausgleich.....	7
3.3	Ausgleichsfonds	8
3.4	Geldverschiebungen: 110 Mio. Fr. vom Kanton zu den Gemeinden und 120 Mio. Fr. zurück von den Gemeinden zum Kanton	8
4	Vernehmlassung	9
C	Neue Regelungen	11
1	Ressourcenausgleich	11
1.1	Einleitung	11
1.2	Horizontaler Ausgleich.....	12
1.3	Zusatzbeiträge	14
1.4	Einzelbeitrag	14
2	Ausgleichsfonds.....	14
3	Konzept der Sonderlastenabgeltung	15
4	Kostenneutralität des Systemwechsels / Beiträge der Gemeinden	16
4.1	Modifikation der Beiträge an die Ergänzungsleistungen	16
4.2	Aufhebung der Beiträge an die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr	16
4.3	Vereinfachte Finanzströme.....	17
5	Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich"	17
D	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.....	18
1	Zahlenbasis der Berechnungen.....	18
2	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	19
3	Aktualisierung der Zahlenbasis aufgrund der Staatsrechnung 2008	20
E	Kommentar zum Gesetz	21
F	Postulat Abt, Solidarität bei den Sozialkosten	26
G	Anträge	27

A Zusammenfassung

Der Landrat fasste am 21. Juni 2007 den folgenden Beschluss: „Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten für die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes zusammen mit den Gemeinden so voranzutreiben, dass das neue Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten kann“.

Mit Beschluss vom 12. September 2006 (RRB Nr. 1421) setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, den Entwurf eines totalrevidierten Finanzausgleichsgesetzes auszuarbeiten, der den heutigen, indices-bestimmten Finanzausgleich durch ein System des Ressourcenausgleichs und der Sonderlastenabgeltung ersetzt. Mit Beschluss vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 0661) erweiterte der Regierungsrat den Auftrag in dem Sinne, dass die heutigen Beiträge der Gemeinden an die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr vom Kanton übernommen und im Gegenzug die Gemeinden den ungebundenen Finanzausgleich unter den Gemeinden regeln (horizontaler Ressourcenausgleich).

Beim horizontalen Finanzausgleich finanzieren die finanzkräftigen Gemeinden den ungebundenen Finanzausgleichsbetrag. Die Summe, die zur Verfügung gestellt wird, ist mit 44 - 47 Mio. Franken etwas mehr als halb so gross wie beim vertikalen Finanzausgleich. Das Ausgleichsniveau wird als Prozentsatz der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf bestimmt.

Der zusätzliche Ausgleich durch die Zusatzbeiträge ist neu und stellt neben dem horizontalen Ausgleich eine zweite Verteilung dar. Diese ist notwendig, weil sonst die Finanzversorgung der finanzschwächsten Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde. Der ebenfalls neu definierte Einzelbetrag steht einerseits wie der bisherige Ausgleichsfonds für einzelne Aufgaben zur Verfügung, andererseits wird aber neu die Beitragsmöglichkeit an die Gesamtheit der Aufgaben geschaffen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Alimentiert werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge aus dem Ausgleichsfonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geäuft wird.

Mit der Sonderlastenabgeltung werden Gemeinden, die in einzelnen Bereichen übermässige Belastungen aufweisen, angemessen entschädigt. Die Sonderlasten werden in den folgenden Bereichen abgegolten: Bildung, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche und kumulierte Sonderlasten. Die Sonderlastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Sonderlastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können.

Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes ist kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden ausgestaltet. Dies bedeutet, dass Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen werden. Im Endergebnis ergibt sich ein Saldo zulasten der Gemeinden von 32 Mio. Franken, der den Anteil der Gemeinden an die Kosten der Ergänzungsleistungen des Kantons bestimmt (EL-Schlüssel). Dieser EL-Schlüssel beträgt neu für die Gemeinden 32% und für den Kanton 68%. Als Kompensation für den wegfallenden gebundenen Finanzausgleich leistet der Kanton seinerseits einen Beitrag an die verschiedenen Sonderlasten von 23 Mio. Franken.

Neu wird eine ständige Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" ins Leben gerufen. Sie ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und wird die Fragen der Gesetzesevaluation sowie der Entwicklung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs behandeln.

Die Vorlage hat in der Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und Gemeinden eine gute bis sehr gute Aufnahme gefunden.

B Ausgangslage

1 NFA als Auslöser der Revision

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hatte u.a. Auswirkungen auf das Verhältnis¹ zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Insgesamt ergab sich für die Gemeinden ein negativer Saldo von rund 6 Mio. Fr., der dem Wegfall der Bundesbeiträge an die Spitex entsprach. Der Kanton glich diesen Saldo durch eine Anpassung des Beitragsschlüssels an die Ergänzungsleistungen aus. Insgesamt war die Umsetzung des NFA für die Gemeinden 2008 kostenneutral.

Im Gegensatz dazu waren die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden massiv. Diese unterschiedlichen Belastungen waren auf den Systemwechsel bei der Finanzierung der Alters- und Pflegeheime zurückzuführen. Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen wurden aufgrund des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) von den einzelnen Gemeinden oder Gemeindegruppen nach dem Verursacherprinzip getragen. Die Ergänzungsleistungen werden hingegen von den Gemeinden solidarisch aufgrund ihrer Finanzausstattung finanziert. Die sich daraus ergebenden Mehr- und Minderbelastungen auf die einzelnen Gemeinden waren massiv.

Als Übergangslösung² wurde deshalb die bisherige Belastung beibehalten, indem die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime als Durchschnitt der Jahre 2004-2006 im Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden festgeschrieben wurden. Zudem fasste der Landrat am 21. Juni 2007 den folgenden Beschluss: *„Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten für die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes zusammen mit den Gemeinden so voranzutreiben, dass das neue Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten kann“.*

2 Arbeitsgruppe Totalrevision Finanzausgleichsgesetz

Mit Beschluss vom 12. September 2006 (RRB Nr. 1421) setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, den Entwurf eines totalrevidierten Finanzausgleichsgesetzes auszuarbeiten, der den heutigen, indices-bestimmten Finanzausgleich durch ein System des Ressourcenausgleichs und der Sonderlastabgeltung ersetzt.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 0661) erweiterte der Regierungsrat den Auftrag in dem Sinne, dass die heutigen Beiträge der Gemeinden an die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr vom Kanton übernommen und im Gegenzug die Gemeinden den ungebundenen

¹ Gesetz vom 21. Juni 2007 über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden; GS 36.0265, [SGS 189](#)

² § 13 Absatz 5 des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV; GS 36.0274, [SGS 833](#)

Finanzausgleich unter den Gemeinden regeln (horizontaler Ressourcenausgleich). Gleichzeitig wurde der Geschäftsführer des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Herr U. Kräuchi, in die Arbeitsgruppe aufgenommen.

Nach den Nominationen des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden ist die Arbeitsgruppe wie folgt zusammengesetzt:

- August Lienin, Leiter Statistisches Amt, Vorsitz (bis 31.12.2008)
- Johann Christoffel, stv. Leiter Statistisches Amt, stv. Vorsitz (Vorsitz ab 1.1.2009)
- Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, Gesetzgebung
- Siegfried Heinzl, Statistisches Amt, Aktuariat
- Michael Baader, Gemeindepräsident Gelterkinden
- Max Hippenmeyer, Gemeinderat Pratteln
- Walter Kern, Gemeindepräsident Füllinsdorf (bis 30.6.2008)
- Dr. Anton Lauber, Gemeindepräsident Allschwil
- Walter Märki, Gemeinderat Birsfelden
- Franz Meyer, Gemeindepräsident Grellingen
- Jürg Saxer, Gemeinderat Binningen
- Kurt Schaub, Gemeindepräsident Rothenfluh
- Willi Schweighauser, Gemeindeverwalter Bottmingen
- Werner Schweizer, Gemeindepräsident Reigoldswil
- Myrta Stohler, Gemeindepräsidentin Diegten
- Peter Vogt, Gemeindepräsident MuttENZ
- Ueli O. Kräuchi, VBLG, (ab 6. Mai 2008)

Die Arbeitsgruppe hat in 20 Sitzungen den vorliegenden Entwurf verabschiedet.

3 Revisionsbedarf

Grundlage des heutigen Finanzausgleichs bildet die gesetzliche Regelung, die im Steuergesetz verankert war und am 1. Januar 1983 in Kraft trat. Mit dem Trägerschaftswechsel der Realschule von den Gemeinden zum Kanton im neuen Bildungsgesetz, das per 1. August 2003 in Kraft gesetzt wurde, wurde eine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Steuergesetz herausgelöst und ein eigenständiges Finanzausgleichsgesetz³ beschlossen. Neben der notwendigen Anpassung durch den Trägerschaftswechsel, wurde der Finanzausgleich mit einem Hochbetagten- und Sozialindex „verfei-

³ Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003; GS 34.1130, [SGS 185](#)

nerter“. Die erhoffte Wirkung ist zum Teil nicht eingetreten bzw. hat sich bei einzelnen Gemeinden gar ins Gegenteil der beabsichtigten Wirkung verkehrt. So führt der Sozialindex bei der Stadt Liestal zu keiner Entlastung, obwohl sie aufgrund ihrer Sozialstruktur durch eine hohe Zahl von Sozialfällen belastet ist.

Der Kanton transferiert in den letzten Jahren über 100 Mio. Fr. an die Gemeinden, die ihrerseits einen noch grösseren Betrag an den Kanton abliefern. Es ist nahe liegend, dass diese Transferzahlungen in Zukunft vereinfacht und in ihrer Wirkung transparent gestaltet werden sollten.

3.1 Ungebundener Finanzausgleich

Mit der Revision des Finanzausgleichs im Rahmen des neuen Bildungsgesetzes 2003 wurden ein Hochbetagten- und ein Sozialindex eingeführt, mit dem Ziel, den besonderen Belastungen von Gemeinden bei Alterslasten und den Belastungen durch Sozialhilfefälle Rechnung zu tragen. Dabei wurde die Steuerkraft mit einem jeweiligen Index nach unten angepasst, was bei finanzausgleichsberechtigten Gemeinden zu einem höheren ungebundenen Finanzausgleich bzw. bei finanzstarken Gemeinden zu tieferen Beiträgen an gemeinsame Aufgaben führte. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die erwartete Wirkung nicht eingetreten ist. So bewegt sich das Ausgabenspektrum bei den Sozialhilfefällen von 0 Fr. pro Einwohner bis rund 400 Fr. pro Einwohner. Die Wirkung des Indexes war hier aber nur geringfügig. Hinzu kommt, dass finanzstarke Gemeinden, die vorwiegend hohe Ausgaben für die Sozialhilfefälle zu bewältigen haben, vom ungebundenen Finanzausgleich nicht profitieren können.

Das heutige Finanzausgleichssystem hat mit einer Ausnahme keine falschen Anreize wie Einflüsse auf den Steuerfuss, auf die Höhe der Schulden und Investitionen. So übt z.B. der Steuerfuss bzw. der Steuersatz einer Gemeinde keinen Einfluss auf die Höhe des Finanzausgleichs aus. Die Steuerfüsse z.B. von Thürnen (48% der Staatssteuer), Langenbruck (49%), Augst (50%) und Lausen (53%) zeigen aber auch, dass diese Gemeinden gemessen an ihren Ausgaben zu hohe Beiträge aus dem ungebundenen und gebundenen Finanzausgleich erhalten. Diese vier Gemeinden erhalten zusammen 6,3 Mio. Fr. an ungebundenem Finanzausgleich. Gemessen an der eigenen Steuerkraft machen die entsprechenden Anteile des ungebundenen Finanzausgleichs 27% (Augst), 40% (Lausen), 68% (Thürnen) und 131% (Langenbruck) aus. Eine grosse Anzahl finanzstarker Gemeinden können solche tiefe Steuerfüsse wie die vier erwähnten Gemeinden aufgrund von besonderen Belastungen (Sozialhilfe, Bildung) unmöglich realisieren und erhalten im heutigen System keinerlei Beiträge vom Kanton.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nach ausgewählten Gemeinden wie viel eine Gemeinde über 7% des Staatssteuerertrages an den Finanzausgleich beiträgt und wie viel ihr letztlich bleibt. Die „Gebergemeinden“ Allschwil und Münchenstein haben hohe Steuerfüsse und erhalten keine Mittel aus dem Finanzausgleich. Hier sind nicht einmal die gebundenen Beiträge an die Lehrerbessoldungen enthalten, die bei den finanzausgleichsberechtigten Gemeinden dazukommen und von denen die finanzstarken Gemeinden auch nicht profitieren können.

Vergleich der Steuerfüsse und Finanzausgleich

Gemeinde ^{*)}	Steuerfuss	Staatssteuer 7%	Finanzausgleich	Nettoertrag
	2008 in %	2005/07 in Mio. Fr.	2005/07 in Mio. Fr.	2005/07 in Mio. Fr.
	(1)	(2)	(3)	(4) = (3) – (2)
Allschwil	58,0	5,9	0,0	-5,9
Münchenstein	63,0	3,8	0,1	-3,7
Frenkendorf	57,0	1,8	0,9	-0,9
Füllinsdorf	62,0	1,2	1,5	0,3
Pratteln	63,8	3,9	6,9	3,0
Brislach	57,0	0,3	1,6	1,3
Thürnen	48,0	0,2	1,2	1,0
Langenbruck	49,0	0,2	1,3	1,1

^{*)} Vollständige Übersicht aller Gemeinden siehe Tabelle 1 im Anhang.

Da es wenig Sinn macht, einer Gemeinde über die Staatssteuer z.B. 4 Mio. Fr. zu entziehen, um nachher wieder 7 Mio. Fr. an ungebundenem Finanzausgleich auszurichten, ist neu der Finanzausgleich horizontal auszugestalten. Die Wirkung kann, mit Ausnahme der geringen Indexwirkung, 1:1 vom vertikalen auf den horizontalen Finanzausgleich umgesetzt werden, so dass aus diesem Systemwechsel keine Benachteiligung von berechtigten Gemeinden erfolgt.

3.2 Gebundener Finanzausgleich

Der Kanton kennt mit Ausnahme der Subventionen an die Lehrpersonen und an das Sekretariatspersonal keine Subventionen an die Gemeinden, ausser sie sind mit Bundessubventionen verknüpft. Diese bestehenden Subventionen richten sich wie der ungebundene Finanzausgleich in erster Linie nach der Steuerkraft und entsprechen somit ebenfalls einem Ressourcenausgleich. Zwar wird der Subventionssatz noch um einen Kinderindex ergänzt, aber in den Genuss von Beiträgen kommen nur Gemeinden, die auch einen ungebundenen Finanzausgleich erhalten. Diese zweifache Berücksichtigung der Ressourcen bildet die Ursache für die Überversorgung finanzschwacher Gemeinden und eine Unterversorgung finanzstarker Gemeinden. In beiden Gruppen gibt es aber Ausnahmen von dieser Regel.

Angesichts der starken Nivellierung der Erträge der Gemeinden durch den ungebundenen Finanzausgleich (sog. Ausgleichsniveau) und einem weiteren Ressourcenausgleich bei den gebundenen Beiträgen ist eine Korrektur des heutigen Systems unumgänglich. Eine vom Statistischen Amt durchgeführte Analyse (siehe Anhang: „Statistik Baselland 01/2008, Finanzausgleich im Ungleichgewicht“) hat gezeigt, dass der Finanzausgleich in den letzten Jahren bei den finanzschwachen Gemeinden zu einer Überversorgung und bei den finanzstärkeren Gemeinden zu einer Unterversorgung der Mittel geführt hat.

Ein falscher Anreiz beim heutigen System besteht bei den Subventionen an die Besoldungen an die Lehrpersonen und an das Sekretariatspersonal. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden wird heute durch die Regelung bei den „gemischten Subventionssätzen“ erschwert. Wird eine Kreisschule geführt, so wird der Subventionssatz als Durchschnitt der Subventions-

sätze aller beteiligten Gemeinden mit der Bevölkerungszahl gewichtet. Gemeinden mit höheren Subventionssätzen als die anderen beteiligten Gemeinden eines Verbundes lehnen eine Beteiligung ab, weil sie einen tieferen Subventionssatz fürchten. So werden kostengünstigere Strukturen verhindert.

3.3 Ausgleichsfonds

Mit der Aufgabenteilung I im Jahre 1983 wurden die verschiedensten Subventionen für die Gemeinden, speziell auch an Investitionen abgeschafft. Im Gegenzug wurde der Ausgleichsfonds geschaffen, mit dem insbesondere kleine Gemeinden bei ihren Investitionen unterstützt werden können. Die hier zur Verfügung stehenden Mittel wurden in den letzten Jahren nur zu einem kleinen Teil genutzt, weil die kleinen Gemeinden ihre Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren konnten. Hingegen mussten Gemeinden unterstützt werden, die aufgrund spezieller Situationen mit Sonderlasten konfrontiert waren (z.B. hohe Sozialhilfeausgaben und Bildungsausgaben verbunden mit hohem Abschreibungsbedarf). Auch bei den verursacherfinanzierten Aufgaben wurden Gemeinden aus dem Ausgleichsfonds unterstützt, um unzumutbare Belastungen durch Wasser- und Abwasserzinsen zu vermeiden.

3.4 Geldverschiebungen: 110 Mio. Fr. vom Kanton zu den Gemeinden und 120 Mio. Fr. zurück von den Gemeinden zum Kanton

Der Kanton bezahlt gemäss Rechnung 2008 den Gemeinden 84 Mio. Fr. für den ungebundenen Finanzausgleich und 26 Mio. Fr. an die Subventionen für die Lehrpersonen und an das Sekretariatspersonal. Die Gemeinden ihrerseits entrichten dem Kanton pro Jahr rund 120 Mio. Fr. an Beiträgen für gemeinsame Aufgaben, und zwar für die Jugendhilfe⁴ (33 Mio. Fr.), an den öffentlichen Verkehr⁵ (30 Mio. Fr.) und an die Ergänzungsleistungen⁶ (57 Mio. Fr.).

Die Jugendhilfe wird nach der Finanzausstattung auf die Gemeinden verteilt. Es entspricht einer „Topflösung“, bei der die Gemeinden keinen Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Leistungen und den entsprechenden Aufwendungen erkennen können. Zudem ist darin ein weiteres Element des Finanzausgleichs enthalten, indem die finanzstarken Gemeinden einen höheren Pro-Kopf-Anteil entrichten als die finanzausgleichsberechtigten Gemeinden.

Die Ergänzungsleistungen werden ebenfalls nach der Finanzausstattung auf die Gemeinden verteilt, hier gilt das oben bereits Beschriebene. Allerdings besteht bei einem Teil der Ergänzungsleistungen ein direkter Zusammenhang zu den Aufgaben der Gemeinden. Die Ergänzungsleistungen für die Pflege in den Alters- und Pflegeheimen kann durch die Gemeinden beeinflusst werden. So kann das selbständige Wohnen im Alter mit geeigneten Massnahmen verlängert werden und so die Zahl von Heimplätzen reduziert werden. Die heute den Gemeinden belasteten Ergänzungsleistungen beinhalten aber die generelle Existenzsicherung, die Behinderten- und Gesundheitskosten sowie die Pflegeheimkosten.

⁴ § 36 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001; GS 34.0143, [SGS 850](#)

⁵ §§ 8 - 10 des Gesetzes vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs; GS 29.89, [SGS 480](#)

⁶ § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV; GS 36.0274, [SGS 833](#)

Etwas anders stellt sich die Situation bei den Beiträgen an den Regionalverkehr dar. Sie werden nach bestimmten Kriterien auf die Gemeinden verteilt, die aber seit Jahren keine ungeteilte Akzeptanz der Gemeinden finden. Eine Arbeitsgruppe hat zwar lange getagt, ohne aber ein konkretes Resultat für eine Verbesserung der heutigen Situation vorlegen⁷ zu können. Die Unzufriedenheit bei einem Teil der Gemeinden ist geblieben. So ist nicht einsichtig, dass eine Gemeinde hohe Beiträge an eine Bahnlinie bezahlen muss, wenn das Angebot einer Autobuslinie absolut genügt. Die Gemeinde kann die Bahnstation trotzdem nicht aufheben bzw. sich von den Beiträgen entlasten. Aus Sicht der Aufgabenteilung ist der Verkehr eine regionale Aufgabe. Zwar profitieren die Gemeinden vom Angebot, im Vordergrund steht jedoch die regionale Versorgung des Kantons und über die Kantonsgrenze hinweg mit einem öffentlichen Verkehrsnetz. Eine Abschaffung der Beiträge überlässt nach wie vor die Kompetenz der Zuteilung der Mittel an den öffentlichen Verkehr dem Landrat.

4 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage Mitte Oktober 2008 in eine dreimonatige Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und Verwaltung sowie in eine viermonatige bei den Gemeinden gegeben.

Die SP begrüsst das neue Finanzausgleichsgesetz und den damit geschaffenen horizontalen Ausgleich, der die Solidarität zwischen den Gemeinden stärke. Insbesondere werde durch die Sonderlastabgeltung den unterschiedlichen Ausgangslagen, Belastungen und Entwicklungschancen der Gemeinden adäquater als bisher Rechnung getragen. Zum Sozialindex wird angeregt, auch die kommunalen Mietzinsbeiträge sowie die Gemeinde-Investitionen in Präventionsprojekte zu berücksichtigen. Begrüsst werden auch die Vereinfachung der Finanzströme durch den Wegfall der Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr sowie an die Jugendhilfe. Beobachtet aber werden müssten bei letzterer die Kostenentwicklung durch das Auseinanderfallen von Kostenentscheid (Gemeinden) und Kostenträgerschaft (Kanton) sowie bei den Steuerkraftkategorien die Ausreisser-Effekte. Kritisiert wird, dass durch den horizontalen Ressourcen-Ausgleich zu wenig Anreize zu einer effizienteren und sparsameren Führung der Gemeindegeschäfte und zur vermehrten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden geschaffen oder gar Anreize zu Gemeindefusionen gesetzt würden.

Die SVP verweist auf das von der Universität St. Gallen als sehr gut taxierte basellandschaftliche Finanzausgleichsmodell. Nicht ersichtlich sei jedoch, wie die neue Vorlage die Zentrums-lasten berücksichtige, so wie dies das entsprechende bernische Gesetz insbesondere im Sozialbereich vorsehe. Zu prüfen sei deshalb, ob mit dem vorgeschlagenen Entwurf dem Zentrumscharakter gewisser Gemeinden und den damit verbundenen Mehrkosten hinreichend Rechnung getragen worden sei. Die SVP moniert den aufgehobenen Anspruch der Bürgergemeinden auf Beiträge aus dem Ausgleichsfonds und möchte ihn wieder verankert wissen. Weiter seien die Kosten, die den Gemeinden für die Suchtmittelabhängigen anfallen würden, als eigenständige Kategorie bei den Sonderlasten aufzuführen. Schliesslich sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Landrat alle vier Jahre einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorzulegen.

⁷ vgl. [Vorlage 2007/180](#)

Die FDP stimmt der Vorlage zu und beurteilt das Gesetz als einfach, transparent und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbar. Es widerspiegle ein hohes Mass an Solidarität unter den Gemeinden, was zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben nötig und förderlich sei. Es eliminiere Schwachstellen des Vorgängergesetzes, sei gerechter und vereinfache die Finanzströme. Durch den Übergang der Gesamtheit des öffentlichen Verkehrs auf den Landrat werde die Übersicht und die Koordination deutlich erleichtert.

Die CVP begrüsst die Totalrevision des Finanzausgleichs und verweist auf deren dringende Notwendigkeit insbesondere wegen der unterschiedlichen Belastungen einzelner Gemeinden durch die Sozialhilfekosten. Begrüsst wird auch die Ablösung der heutigen Gemeindebeiträge für die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr durch den Kanton zur Schaffung klarer Zuständigkeiten. Als besonders wichtigen Bestandteil erachtet sie die Schaffung verschiedener Ausgleichsgefässe wie Zusatzbeiträge, Einzelbeitrag, Ausgleichsfonds und ganz speziell die Sonderlastenabgeltung. Die Vorlage dürfe als Produkt einer durch die Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Lösung betrachtet werden und sei eine tragfähige Lösung. Angeregt wird die Aufnahme von Gesetzes evaluationsbestimmungen sowie die Prüfung von Gesetzesanpassungen, sobald die Auswirkungen des Gesetzes klar seien. Die beiden Postulate von E. Schneider und P. Rohrbach seien durch die Vorlage nicht erfüllt und daher nicht abzuschreiben, sondern in einem weiteren Kontext als demjenigen des Finanzausgleichs zu prüfen.

Die Schweizer Freiheits-Partei vertritt die Meinung, dass ein Finanzausgleich auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene überflüssig sei, da er die Verschwendungssucht, unnötige Begehrlichkeiten sowie die Liederlichkeit fördere. Die Gemeinden könnten selbständig den Steuerfuss festsetzen und sich mit anderen Gebühren regenerieren. Statt dessen wird ein kantonal Fonds vorgeschlagen und zwar vornehmlich auf freiwilliger Basis, der einzelne Gemeinden bei Infrastrukturaufgaben wie Strassen, Wasserleitungen und Kanalisation unterstütze.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, VBLG, stimmt dem Systemwechsel insbesondere wegen der Kostenneutralität zu. Es zeichne sich aber durch die ebenfalls in der Vernehmlassung befindliche Vorlage betreffend Harmonisierung im Bildungswesen bereits eine neue Lastenverschiebung ganz grossen Ausmasses ab (gemäss jener Vorlage 60 Mio. Franken). Es sei nun weder sinnvoll noch akzeptabel, einen Systemwechsel vorzunehmen und dann gleich wieder neue Lasten auf die Gemeinden abzuwälzen. Entweder könnten neue Lastenverschiebungen bereits in der jetzigen Finanzausgleichsrevision berücksichtigt werden, oder der Finanzausgleich sei auf das Inkrafttreten dieser Lastenverschiebungen hin wieder anzupassen, was im vorliegenden Gesetz zu verankern sei. Da bei vielen Gemeinden Bedenken bestünden, ob mit dem neuen Gesetz die anvisierten Ziele auch erreicht würden, sei im Gesetz eine ständige Begleitkommission zu etablieren, die aus Gemeinde- und Verwaltungsvertreterinnen und -vertretern zusammengesetzt sei und die das Gesetz im Sinne einer Wirkungsanalyse laufend zu evaluieren habe. Zudem sei gesetzlich auch die Regelung zu verankern, wonach bei neuen oder veränderten Aufgaben, welche zu einer Lastenverschiebung an die Gemeinden führten, der Finanzausgleich angepasst werde bzw. die Verschiebung voll ausgeglichen werde. Für den Vollzug fordert der VBGL, dass die §§ 6, 7 und 9 hinsichtlich der Tauglichkeit der 80%-Grenze, der Zahl von 30 Gemeinden bzw. der Beitragshöhe von 20 Franken durch die einzusetzende Begleitkommission zu evaluieren sein werden. Zu § 11 fordert er die Berücksichtigung der integrativen Schulungsform (ISF), d.h. den Mehraufwand bei der Beschulung von Kindern mit Einführungs- oder Kleinklassenindikation in Regelklassen, sowie die Prüfung der Ergänzung um das Kriterium der Hochbegabtenförderung.

Der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden beantragt, dass die Bürgergemeinden weiterhin auf Beiträge aus dem Ausgleichsfonds berechtigt sein und neu auch die Bürgergemeinden in den Genuss dieses Anspruchs kommen sollen. Begründet wird diese Forderung damit, dass die Bürgergemeinden wichtige gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche und infrastrukturelle Aufgaben im Dienste des Gemeinwesens wahrnehmen.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 50 an der Vernehmlassung beteiligt. Davon begrüssen 3 die Vorlage vorbehaltlos und 37 verweisen teilweise mit eigenen Ergänzungen auf die Vernehmlassung des VBLG. 6 Einwohnergemeinden erheben grosse Vorbehalte gegen die Vorlage und 4 weitere lehnen sie ab. 7 Einwohnergemeinden fordern ein Anreizsystem für Gemeindefusionen. - Gemäss Generalversammlungsbeschluss des VBLG vom 15. März 2001 schliessen diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen (vorliegend 36), sich der Vernehmlassung des VBLG an und sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu berücksichtigen.

Von den 65 Bürger- und Bürgergemeinden haben sich 3 Bürger- und eine Bürgergemeinde vernehmen lassen und sich für die Vorlage ausgesprochen oder sich einer Beurteilung enthalten.

Die in der Vernehmlassung gestellten Forderungen können in einigen Teilen übernommen werden. Zwar nimmt diese Vorlage die Kostenfolgen und -verschiebungen, die mit der Vorlage betreffend Harmonisierung im Bildungswesen zu erwarten sind, nicht auf, doch wird auf die definitive Unterbreitung letzterer hin auch das Finanzausgleichs- und Aufgabenteilungssystem wiederum überprüft und angepasst werden.

Übernommen werden kann die Forderung von SVP, CVP und VBLG nach Verankerung der Gesetzesevaluation. Der Regierungsrat ist schon immer davon ausgegangen, dass das bisherige wie auch das neue Finanzausgleichssystem laufend auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen ist. Dies kann in der Tat nun auch so im Gesetz festgehalten werden (vgl. § 1 Absatz 2). Weiter kann auch die vom VBLG geforderte Begleitkommission übernommen und ihr zudem nicht nur die Evaluation dieses Gesetzes, d.h. des Finanzausgleichs, sondern zusätzlich auch die Beratung aller Fragen der Aufgabenteilung übertragen werden (vgl. § 3). Auch die VBLG-Forderung um Ergänzung von § 11 um die ISF kann, da systemisch zutreffend, berücksichtigt werden. Schliesslich wird auch die Forderung der CVP übernommen, die Postulate von E. Schneider und P. Rohrbach nicht in dieser Vorlage, sondern in einer separaten Vorlage und zudem umfassender zu behandeln.

C Neue Regelungen

1 Ressourcenausgleich

1.1 Einleitung

Der heutige ungebundene Finanzausgleich ist vertikal ausgestaltet, d.h. der Kanton stellt den Gemeinden 7% des Staatssteuerertrages für die Verteilung unter den Gemeinden zur Verfügung (§ 6 Absatz 1 bisheriges Finanzausgleichsgesetz, bisFAG). Rund 70 der 86 Gemeinden erhalten jährlich einen ungebundenen Finanzausgleich, rund die Hälfte der Bevölkerung profitiert von dieser Verteilung. Der Gemeinde mit der höchsten Steuerkraft stehen pro Kopf der Bevölkerung rund 5,5-mal mehr Mittel zur Verfügung (2008: 4'600 Fr.) als der finanzschwächsten Gemeinde (800 Fr.). Aus Steuerkraft (d.h. bei einem Steuerertrag von 55,3% für 2008) und un-

gebundenem Finanzausgleich erhalten alle Gemeinden mindestens 2'383 Fr. pro Kopf der Bevölkerung (Ausgleichsniveau). Beim vertikalen Finanzausgleich zahlen alle Gemeinden über die Staatssteuer 7% ihrer Erträge ein, wobei die Anteile der einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich hoch ausfallen. Wie bereits oben erwähnt, erwiesen sich die 2003 eingeführten Hochbetagten- und Sozialindices als unwirksam.

Der ungebundene Finanzausgleich ist heute als Ressourcenausgleich ausgestaltet. Er entspricht grundsätzlich den Anforderungen der NFA. Wie bereits erwähnt hat der zur Verfügung stehende Finanzausgleichsbetrag keinen Bezug zum Bedarf der Gemeinden, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Der ungebundene Finanzausgleichsbetrag wuchs in den letzten Jahren stärker als die Ausgaben der Gemeinden bzw. auch stärker als deren Steuerertrag. Dies führte zur Überversorgung von finanzschwachen Gemeinden, da nur diese von den zusätzlichen Mitteln profitierten.

Die Höhe des ungebundenen Finanzausgleichs ist neu am Bedarf auszurichten. Dies könnte an den Ausgaben einer Gemeinde festgemacht werden. Da sich aber in der Praxis keine Normausgaben für die Gemeinden festlegen lassen, kann der Bedarf am gesamten Steueraufkommen der Gemeinden gemessen werden. Die Gemeinden bestimmen über die jährlich festzusetzenden Steuerfüsse und –sätze den Bedarf an Mitteln, die notwendig sind, um die Ausgaben der Gemeinden zu finanzieren.

Die ungebundene Finanzausgleichssumme ist von 10% des Steuerertrages der Gemeinden im Jahre 1994 auf über 13% im Jahre 2008 gestiegen. Diese starke Zunahme ist einerseits auf den überproportionalen Anstieg des Staatssteuerertrages zurückzuführen. Die Gemeinden profitieren hier von der progressiven Ertragssteuer der juristischen Personen. Andererseits sind die Ausgaben der Gemeinden unterproportional gestiegen, was zu einem Rückgang der Steuerfüsse führte. Da der Kanton die Ertragssteuer auf einen proportionalen Satz umstellt, ist der „Gewinn“ aus der überdurchschnittlichen Zunahme im heutigen System in Zukunft ohnehin nicht mehr gegeben.

1.2 Horizontaler Ausgleich

Beim horizontalen Finanzausgleich finanzieren die finanzkräftigen Gemeinden den ungebundenen Finanzausgleichsbetrag (§ 5 Absatz 1 neues Finanzausgleichsgesetz, nFAG). Die Summe, die zur Verfügung gestellt wird, ist mit 44 - 47 Mio. Fr. etwas mehr als halb so gross wie beim vertikalen Finanzausgleich. Das Ausgleichsniveau wird als Prozentsatz der durchschnittlichen Steuerkraft⁸ bestimmt (§ 4 Absatz 4 nFAG). Dem heutigen vertikalen Finanzausgleich entspricht das Ausgleichsniveau bei rund 93,5% der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten 3 Jahre.

Die Gemeinden, die den ungebundenen Finanzausgleich finanzieren, verfügen über eine Steuerkraft, die über dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt. Diese beteiligen sich mit einem prozentualen Anteil ihrer Steuerkraft (§ 6 Absatz 1 nFAG). Die Abschöpfung darf allerdings nicht bis zum Ausgleichsniveau reichen. Deshalb wird eine maximale Abschöpfungsquote von 80% definiert (§ 6 Absatz 2 nFAG).

⁸ Die Steuerkraft stellt eine Pro-Kopf-Grösse dar. Im neuen Finanzausgleichsgesetz definiert der Begriff „Steuerkraft“ die bisherige „Pro-Kopf-Steuerkraft“.

Berechnung des horizontalen Finanzausgleichs:

Massgebende Kennzahl für den horizontalen Finanzausgleich ist die Steuerkraft einer Gemeinde (§ 4 Absatz 3 nFAG). Im Gegensatz zum heutigen System wird die Steuerkraft jedoch nicht mit einem Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert. Überdurchschnittliche Lasten in der Sozialhilfe werden im Rahmen des Sonderlastenausgleichs abgegolten (§ 12 nFAG). Somit ist der horizontale Finanzausgleich ein reiner Ressourcenausgleich.

Vorgehen:

- Bestimmung der Steuerkraft der Gemeinden (§ 4 Absätze 1 bis 3 nFAG): Geschieht wie bis anhin, mit dem Unterschied, dass keine Indexmodifikation der Steuerkraft vorgenommen wird.
- Bestimmung des Ausgleichsniveaus (§ 4 Absatz 4 nFAG): Das Ausgleichsniveau beträgt neu 93,5% des Kantonsmittels der Steuerkraft der letzten 3 Jahre, da die Beiträge wegfallen. Dies entspricht der heutigen Ausgleichswirkung.
- Empfangende Gemeinden (§ 5 Absatz 2 nFAG): Jede Gemeinde mit einer Steuerkraft, die kleiner ist als das Ausgleichsniveau, erhält einen Finanzausgleich.

Der Totalbetrag, der als Finanzausgleich ausgeschüttet wird, bestimmt sich somit im Unterschied zum heutigen System nicht mehr anhand der Staatssteuererträge, sondern ist abhängig vom Kantonsmittel der Steuerkraft der Gemeinden und der Streuung der Steuerkraft unter den Gemeinden.

Berechnungen haben gezeigt, dass die Summe des Finanzausgleichs in den letzten Jahren relativ konstant geblieben wäre, und jeweils zwischen 44 - 47 Mio. Franken betragen hätte.

Finanzierende Gemeinden

Alle Gemeinden mit einer Steuerkraft, die grösser ist als das Ausgleichsniveau finanzieren den horizontalen Finanzausgleich (§ 5 Absatz 1 nFAG). Jede Gemeinde zahlt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Steuerkraft an den horizontalen Finanzausgleich. Dieser Prozentsatz ist gerade so hoch, dass die finanzierenden Gemeinden den erforderlichen Betrag für den horizontalen Finanzausgleich aufwenden können. (Modellberechnungen haben gezeigt, dass sich dieser Prozentsatz in den Jahren 2003 bis 2008 immer zwischen 12% und 14% bewegt hätte.)

Dabei gilt folgende Nebenbedingung:

Eine finanzierende Gemeinde bezahlt höchstens 80% der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau (§ 6 Absatz 2 nFAG). Damit wird sichergestellt, dass die finanzierenden Gemeinden allesamt eine höhere Steuerkraft haben als die Gemeinden, die Finanzausgleich erhalten.

Verminderung des horizontalen Finanzausgleichs bei empfangenden Gemeinden mit tiefem Steuerfuss:

Im bisherigen Finanzausgleichssystem lag es im Ermessen des Regierungsrats, im Einzelfall zu entscheiden, ob einer Einwohnergemeinde bei offensichtlicher Überversorgung der Finanzaus-

gleichsbetrag gekürzt oder gar verweigert wird. Neu wird diese Massnahme auf Wunsch der Gemeinden formelmässig im Gesetz festgelegt (§ 5 Absatz 3 nFAG). Einer empfangenden Gemeinde, deren Steuerfuss für die Steuern der natürlichen Personen unter dem Durchschnittssteuerfuss (arithmetisches Mittel) der finanzierenden Gemeinden liegt, wird der horizontale Finanzausgleich um denjenigen Betrag vermindert, der der Differenz entspricht zwischen dem effektiven Steuerertrag der Gemeinde und demjenigen, der mit dem Durchschnittssteuerfuss erzielt würde. Im Jahr 2008 (Durchschnittssteuerfuss: 55,8%) sind 6 Gemeinden von dieser Regelung betroffen: Augst, Lausen, Liesberg, Känerkinden, Langenbruck und Thürnen. Die Verminderung des horizontalen Finanzausgleichs beträgt für diese Gemeinden zusammen rund 0,8 Mio. Franken.

1.3 Zusatzbeiträge

Der zusätzliche Ausgleich durch die Zusatzbeiträge ist neu und stellt neben dem horizontalen Ausgleich eine zweite Verteilung dar (§ 7 Absatz 1 nFAG). Diese ist notwendig, weil sonst die Finanzversorgung der 36 steuerkraft-schwächsten Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde. Alimentiert werden die Zusatzbeiträge aus dem Ausgleichsfonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geäufnet wird. Gemeinden, die offensichtlich überversorgt sind und daher nur einen verminderten Finanzausgleichsbetrag erhalten, erhalten auch keinen Zusatzbeitrag (§ 7 Absatz 3 nFAG). Gemäss ersten Modellrechnungen wird für die Ausrichtung der Zusatzbeiträge ein Betrag von rund 5,4 Mio. Fr. benötigt, was rund 20 Fr. pro Einwohner entspricht. Eingeschlossen sind in dieser Summe allfällige benötigte Einzelbeiträge für Gemeinden, bei denen der Systemwechsel zu einer übermässigen Belastung führen würde. Finanziert wird der Betrag von 5,4 Mio. Fr. aus dem Ausgleichsfonds (§ 9 Absatz 3 nFAG). Der detaillierte Mechanismus zur Bestimmung und Verteilung der Zusatzbeiträge wird auf der Verordnungsstufe geregelt (§ 7 Absatz 2 nFAG).

1.4 Einzelbeitrag

Neben Beiträgen für individuelle, spezielle Investitionsprojekte wird mit dem Einzelbeitrag neu die Beitragsmöglichkeit an die Gesamtheit oder an einzelne Aufgaben geschaffen (§ 8 Absatz 1 nFAG). Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Der Einzelbeitrag kommt somit neben den Zusatzbeiträgen in Einzelfällen auch dort zum Tragen, wo der Systemwechsel des Finanzausgleichs die Finanzversorgung einer Gemeinde gegenüber bisher übermässig reduzieren würde. Die Gewährung eines solchen Beitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus.

2 Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds hat sich in den letzten 25 Jahren bewährt. Von den 7% des Staatssteuerertrages werden jährlich 0% bis maximal 0,5% in den Fonds eingelegt (§ 6 Absatz 1 und 2 bis-FAG). Diese Mittel stehen nun nicht mehr zur Verfügung. Für die Finanzierung des Ausgleichsfonds muss deshalb eine neue Lösung gesucht werden. Es bieten sich mehrere Lösungen an. Eine Lösung wäre, den Bedarf an Mitteln jährlich im Kantonsbudget einzustellen und somit auf

die Fondslösung zu verzichten. Damit würden aber die zur Verfügung stehenden Mittel den bekannten Budgetrestriktionen unterliegen. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Fondslösung beizubehalten und die benötigten Mittel über einen Anteil an der Sonderlastenabgeltung zu finanzieren. Eine dritte und beste Lösung ist ein Solidarbeitrag aller Gemeinden von z.B. 30 Fr. pro Einwohner und Jahr in den bestehenden Fonds einzubezahlen (§ 9 Absatz 1 nFAG). Die Höhe des Betrags richtet sich jeweils nach dem Bedarf und darf 30 Fr. pro Einwohner und Jahr nicht überschreiten (§ 9 Absatz 2 nFAG). Aus dem Fonds werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge gespiesen.

3 Konzept der Sonderlastenabgeltung

Das Konzept der Sonderlastenabgeltung sieht vor, dass Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich wie z.B. dem Bildungswesen übermässige Belastungen aufweisen, durch eine Sonderlastenabgeltung angemessen entschädigt werden (§ 10 Absatz 1 nFAG).

Die Sonderlastenabgeltung wurde für die folgenden Aufgabenbereiche konzipiert (§ 10 Absatz 2 nFAG):

- Sonderlastenabgeltung Bildung (Buchstabe a)
- Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe (Buchstabe b)
- Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche (Buchstabe c)
- Sonderlastenabgeltung kumulierte Sonderlasten (Buchstabe d)

Im Jahr 2007 machte die Bildung rund 40% des gesamten Nettoaufwandes der Baselbieter Einwohnergemeinden aus. Die Belastungen pro Kopf in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich und streuen zwischen knapp 600 Franken pro Einwohner und 1'100 Franken pro Einwohner.

In den letzten Jahren ist der Nettoaufwand für die Sozialhilfe stark angestiegen. Er betrug im Jahr 2007 rund 40 Mio. Franken oder 7% des gesamten Nettoaufwandes. Die Pro-Kopf-Belastung in der Sozialhilfe schwankt ebenfalls sehr stark zwischen den Gemeinden, und liegt zwischen null und rund 330 Franken. Die Sozialhilfekosten stellen somit für einige Gemeinden eine gewichtige Sonderlast dar.

Mit rund 40 Mio. Franken macht der Nettoaufwand für die Gemeindestrassen insgesamt einen Anteil von 7% aus. Als Sonderlast abgegolten werden sollen überdurchschnittliche Aufwände für den Strassenunterhalt ausserhalb der Siedlungen. Als Indikator für diese Sonderlast dient die Nicht-Siedlungsfläche als Anteil an der Gesamtfläche einer Gemeinde.

Die Sonderlastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Sonderlastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen (§§ 11 - 13 nFAG), die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit wird garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind.

Der Betrag, der im Rahmen einer Sonderlastenabgeltung an die Gemeinden ausgeschüttet wird, bestimmt sich anhand der ausschlaggebenden Masszahlen der jeweiligen Sonderlasten. Es wird also nicht ein Topfbetrag festgelegt und dieser verteilt, sondern der Betrag berechnet

sich durch den Regelmechanismus der Sonderlastenabgeltung jedes Jahr neu. Berechnungen haben gezeigt, dass der Totalbetrag der Sonderlastenabgeltung sehr stabil ist im Zeitverlauf. Für einzelne Gemeinden entstehen aber durchaus Abweichungen, wie sie im heutigen System ebenfalls vorkommen.

Die einzelnen Sonderlastenabgeltungen sind so aufgebaut, dass erst ab einer gewissen Belastung in den jeweiligen Bereichen ein Anspruch auf Sonderlastenabgeltung besteht. Nicht berücksichtigt wurde bis hierhin die Gesamtbelastung einer Gemeinde. So kann es sein, dass eine Gemeinde A in allen Bereichen eine Belastung aufweist, die zwar hoch ist, jedoch knapp unter dem Kantonsmittel liegt. Sie wäre somit für keine einzige Sonderlastenabgeltung anspruchsberechtigt, trotz einer insgesamt relativ hohen Belastung. Auf der anderen Seite erhält eine Gemeinde B mit einer hohen Anzahl Schüler, jedoch nur sehr kleinen oder gar keinen Lasten in den anderen Bereichen, Mittel aus der Sonderlastenabgeltung Bildung. Obwohl die Gesamtbelastung der Gemeinde A grösser ist als diejenige der Gemeinde B, erhält die letztere mehr Sonderlastenabgeltung. Mit der Sonderlastenabgeltung „kumulierte Sonderlasten“ wird diese Diskrepanz gemildert (§ 15 nFAG).

4 Kostenneutralität des Systemwechsels / Beiträge der Gemeinden

Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes soll kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden ausgestaltet sein. Diese Voraussetzung bedeutet, dass Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen werden. Da ab 2008 die NFA gültig ist, kann nur sehr beschränkt auf die Vorjahre zurückgegriffen werden. Mit Blick auf die Zukunft muss man sich mit Annahmen begnügen.

In der Aufstellung auf der folgenden Seite sind die Angaben gemäss Rechnung 2008 aufgeführt, welche die Auswirkungen der NFA berücksichtigt. Im Endergebnis ergibt sich ein Saldo zulasten der Gemeinden von 32 Mio. Fr., der den Anteil der Gemeinden an die Kosten der Ergänzungsleistungen des Kantons bestimmt (EL-Schlüssel). Dieser EL-Schlüssel beträgt neu für die Gemeinden 32%, für den Kanton beträgt der Anteil an den Ergänzungsleistungen neu 68%. Als Kompensation für den wegfallenden gebundenen Finanzausgleich würde der Kanton seinerseits einen Beitrag an die verschiedenen Sonderlasten von 23 Mio. Fr. leisten.

4.1 Modifikation der Beiträge an die Ergänzungsleistungen

Bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen wird von den Gemeinden im Zuge der Kostenneutralität eine Restgrösse von 32 Mio. Fr. als Kompensation aufzubringen sein. (siehe B, Kap. 3.4, Seite 8). Die übrigen Kosten der Ergänzungsleistungen übernimmt der Kanton. Auf die bisherige Verteilung der Restgrösse nach Finanzausstattung soll verzichtet werden, da sie ein zusätzliches Finanzausgleichselement beinhaltet. Neu werden die Kosten des EL-Anteils der Gemeinden pro Kopf der mittleren Wohnbevölkerung verteilt (§ 17 nFAG).

4.2 Aufhebung der Beiträge an die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr

Im Zuge der Kostenneutralität entfallen bei den Gemeinden die bisherigen Beiträge an die Jugendhilfe und an den öffentlichen Verkehr (siehe B, Kap. 3.4, Seiten 8-9).

4.3 Vereinfachte Finanzströme

An Stelle der verschiedenen Finanzströme im heutigen vertikalen System gibt es nur noch einen Finanzstrom von den Gemeinden zum Kanton, nämlich die Ergänzungsleistungen (§ 13 Buchstabe b revELG). Sie werden den Gemeinden pro Kopf jährlich verrechnet. Ein weiterer Finanzstrom geht vom Kanton zu den Gemeinden, indem den Gemeinden die Sonderlastenabgeltung jährlich ausgerichtet wird (§ 10 Absatz 1 nFAG).

Bereich	Finanzfluss	in Mio. Fr.
1. Bisherige Finanzströme (Rechnung 2008)		
Ungebundener Finanzausgleich (inkl. Einlage Finanzausgleichsfonds)	Kt → Gd	83,8
Ergänzungsleistungen § 13 Abs. 5 (Verteilung nach Verursacher)	Gd → Kt	18,7
Ergänzungsleistungen § 13 Abs.1 Satz 2 (Schlüssel: Finanzausstattung)	Gd → Kt	38,3
Beiträge Gemeinden an Jugendhilfe (Schlüssel: Finanzausstattung)	Gd → Kt	32,6
Beiträge Gemeinden an öffentlichen Verkehr (öV-Schlüssel)	Gd → Kt	29,7
2. Saldoausgleich I		
Saldierung der bisherigen Finanzströme (ungebund. Finanzausgleich und Beiträge)	Gd → Kt	35,5
3. Gebundener Finanzausgleich bisher / Sonderlastenabgeltung neu		
Gebundener Finanzausgleich bisher	Kt → Gd	26,3
Sonderlastenabgeltung neu	Kt → Gd	23,0
Differenz gebundener Finanzausgleich bisher / Sonderlastenabgeltung neu	Kt → Gd	-3,3
4. Saldoausgleich II		
Saldierung der Finanzströme (ungebund. Finanzausgleich und Beiträge, gebund. Finanzausgleich und Sonderlastenabgeltung) durch Neuregelung des EL-Schlüssels	Gd → Kt	32,2

5 Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich"

Die vom VBLG in der Vernehmlassung geforderte Begleitkommission zur Gesetzesevaluation ist sehr sinnvoll. Diese Kommission soll aber nicht nur die Evaluation dieses Gesetzes, d.h. des

Finanzausgleichs, übernehmen, sondern es kann ihr zusätzlich auch die Beratung aller Fragen der Aufgabenteilung übertragen werden (vgl. § 3 Absatz 2). Mit diesen Aufgaben ist eine solche Kommission mehr als eine blosser Begleitkommission, und treffender ist sie als (ständige) Konsultativkommission zu bezeichnen (vgl. § 3 Absatz 1). Eine ähnlich strukturierte und mandatierte Konsultativkommission hat der Regierungsrat bereits für den Bereich Sozialhilfe eingesetzt. Diese Kommission hat sich für den permanenten Informations- und Meinungsaustausch sowie für die Vorberatung von Vorlagen bestens bewährt.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

1 Zahlenbasis der Berechnungen

Die vorliegenden Ergebnisse des Systemwechsels vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich basieren auf Modellrechnungen. Die Modellrechnungen wurden für die Jahre 2006, 2007 und 2008 erstellt.

Für die Berechnung der Ausgangslage in den Modellrechnungen konnte die Steuerkraft 2006 – 2008 aus dem bisherigen Finanzausgleich übernommen werden, d.h. die Steuerkraft ist mit dem Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert.

Da ab 2008 die NFA gültig ist, kann für die weiteren Modellgrössen nur sehr beschränkt auf die Vorjahre zurückgegriffen werden. Für die Berechnung der Gemeindeergebnisse des ungebundenen Finanzausgleichs im bisherigen vertikalen Finanzausgleichssystem, für den bisherigen zweckgebundenen Finanzausgleich, für die Beiträge der Gemeinden an die Ergänzungsleistungen und an die Jugendhilfe sowie an den öffentlichen Verkehr wurde auf die Beträge gemäss Staatsbudget 2008 abgestellt.

Der zweckgebundene Finanzausgleich wurde pro Gemeinde in den Modelljahren 2006 – 2008 aufgrund der Steuerkraft und des angepassten Finanzausgleichs 2006 – 2008 und der daraus resultierenden Subventionssätze sowie der ausgewiesenen zweckgebundenen Beiträge an die Lehrkräftebesoldung und der ausgewiesenen Besoldungskosten der Gemeinderechnungen 2005, 2006 und 2007 geschätzt. Die Gesamtsumme aller Gemeinden wurde anschliessend auf den zweckgebundenen Finanzausgleich des Staatsbudgets 2008 (25,2 Mio. Fr.) hochgerechnet.

Für die Verteilung der Beiträge an die Ergänzungsleistungen und an die Jugendhilfe nach der Finanzausstattung auf die einzelnen Gemeinden im bisherigen System wurde in den Modellrechnungen auf die bisherige Steuerkraft und auf einen Finanzausgleich in der Höhe des Budgetbetrages 2008 (81,3 Mio. Fr.) abgestellt. Die einzelnen Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr wurden in allen drei Modelljahren aufgrund der à Konto-Zahlungen 2008 berücksichtigt, wobei diese in der Gesamtsumme aller Gemeinden auf den Betrag aus dem Staatsbudget 2008 normiert wurden (30,8 Mio. Fr.).

Die Steuerkraft im neuen System erfährt dagegen zwei Anpassungen: Zum einen fällt die Indexmodifikation weg, zum andern wurde bei der Berechnung bereits berücksichtigt, dass bei der Kapitalsteuer der juristischen Personen ab dem Jahr 2011 der maximale Gemeindesteuersatz 2,75 ‰ des steuerbaren Kapitals betragen wird, d.h. diese zukünftige Änderung wurde vorweggenommen und in die Berechnung der Steuerkraft für die Modelljahre 2006 - 2008 integ-

riert. Für alle Gemeinden wurde dabei ein einheitlicher Kapitalsteuersatz in der Höhe des Maximalsatzes angenommen.

Für die Bestimmung der Steuerkraft (pro Einwohner) der Jahre 2006, 2007 und 2008 ist sowohl im alten als auch im neuen Finanzausgleichssystem die mittlere Wohnbevölkerung 2005, 2006 und 2007 gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik massgebend.

Bei der Berechnung der Sonderlastenabgeltungen wurden die verwendeten pauschalen Abgeltungsbeträge aus dem jeweiligen spezifischen Nettoaufwand bzw. Kosten der Gemeinderechnungen der Jahre 2004, 2005 und 2006 geschätzt. Die für die Bestimmung der massgeblichen Indikatoren verwendeten Variablen entstammen den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007.

2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich sowie vom zweckgebundenen Finanzausgleich zur Abgeltung von Sonderlasten werden im Anhang in den Tabellen 2 – 6 für die Jahre 2006 – 2008 pro Gemeinde dargestellt. Die Auswirkungen werden pro Gemeinde sowohl absolut als auch in Franken pro Einwohner ausgewiesen. In beiden Fällen wird die finanzielle Auswirkung als Veränderung der Selbstfinanzierung dargestellt. Diese Darstellung hat den Vorteil, dass die finanzielle Auswirkung direkt in Beziehung zu einer der wichtigsten Kenngrössen des Gemeindehaushalts gestellt wird. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Damit eine effektive Vergleichbarkeit gewährleistet ist und die Auswirkungen am korrekten Niveau der Selbstfinanzierung gemessen werden können, musste die anhand der Gemeinderechnungen berechnete Selbstfinanzierung ebenfalls an die Modellannahmen angepasst werden. Dies bedeutet, dass die unter D, Kap. 1 beschriebenen Anpassungen aufgrund der NFA an die im Staatsbudget 2008 enthaltenen Werte bzw. die durch den zukünftig tieferen Kapitalsteuersatz reduzierten Kapitalsteuererträge ebenfalls in der Selbstfinanzierung als Ausgangsgrösse (jeweils bezeichnet mit Selbstfinanzierung bisher) berücksichtigt wurden.

Als zusätzlicher Indikator für die Höhe der finanziellen Auswirkungen wird pro Gemeinde und Jahr sowie für den Durchschnitt der Jahre 2006 - 2008 die Differenz zwischen der Selbstfinanzierung bisher und neu in Steuerfusspunkten der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen ausgewiesen. Diese Werte zeigen an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet dabei eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung. In der Übersichtstabelle 3 wird zudem für das Jahr 2008 der Steuerfuss 2008 für die Steuern der natürlichen Personen nach einer allfälligen Steuerfussanpassung bedingt durch den Systemwechsel des Finanzausgleichs dargestellt. Die der Anpassung des Steuerfusses zugrunde liegende Veränderung der Selbstfinanzierung basiert dabei auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 – 2008.

Die Gliederung der Gemeinden im Tabellenanhang folgt nicht der gewohnten Darstellung nach den 5 Bezirken, sondern ordnet die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft (pro Einwohner) in 4 Steuerkraftkategorien ein. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die Gemeinden alphabetisch sortiert. Die Zuordnung der Gemeinden in die Steuerkraftkategorien basiert zwecks Vergleichbarkeit für alle Modelljahre auf der Steuerkraft des Jahres 2007. Diese Darstellung nach Steuerkraftkategorien 2007 erfolgte erstmals in der Publikation Statistik Baselland 01/2008, „Fi-

nanzausgleich im Ungleichgewicht“ (siehe Anhang). Die Steuerkraftkategorien sind wie folgt gegeneinander abgegrenzt:

- Kategorie 1: Steuerkraft 3'000 Fr./Einw. und mehr, Anzahl Gemeinden: 5
- Kategorie 2: Steuerkraft 2'250 bis 2'999 Fr./Einw., Anzahl Gemeinden: 11
- Kategorie 3: Steuerkraft 1'600 bis 2'249 Fr./Einw., Anzahl Gemeinden: 28
- Kategorie 4: Steuerkraft weniger als 1'600 Fr./Einw., Anzahl Gemeinden: 42

Die Auswirkungen in den einzelnen Jahren können je nach Gemeinde beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Im Mittel der Jahre 2006 - 2008 verlieren die finanzkräftigsten Gemeinden der Kategorie 1 insgesamt rund 47 Franken an Selbstfinanzierung pro Einwohner. Bei den Gemeinden der Kategorie 2, die in der Regel im bisherigen System weder vom ungebundenen noch vom gebundenen Finanzausgleich profitieren konnten, erhöht sich die Selbstfinanzierung im Mittel der 3 Jahre um rund 43 Franken pro Einwohner. Bei den im bisherigen System ausgleichsberechtigten Gemeinden der Kategorien 3 und 4 reduziert sich die Selbstfinanzierung pro Einwohner durchschnittlich um 18 Franken resp. um 35 Franken.

3 Aktualisierung der Zahlenbasis aufgrund der Staatsrechnung 2008

Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes soll kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden ausgestaltet sein. Diese Voraussetzung bedeutet, dass Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen werden. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf, der sich auf die Zahlen des Staatsbudgets 2008 abstützen musste, basiert nun die definitive Bestimmung des Gemeindeanteils an den Kosten der Ergänzungsleistungen (EL-Schlüssel von 32%) auf dem Ergebnis der Staatsrechnung 2008 (Anteil Rest-EL Gemeinden: 32,2 Mio. Fr., Gesamtkosten EL Kanton und Gemeinden gemäss Rechnung 2008: 100,7 Mio. Fr.). Diese Beträge finden sich in der tabellarischen Darstellung in Teil C, Kap. 4, Seite 17.

Die Modellrechnungen für die Gemeinden im Anhang wurden aufgrund des Vorliegens der Ergebnisse der Staatsrechnung 2008 nicht angepasst, d.h. die Basierung auf den Budgetwerten 2008 bleibt für die Modellrechnungen nach Gemeinden bestehen. Der Effekt auf die Gemeindeergebnisse ist gering, da die gesamten Modellrechnungen in sich konsistent sind, also auch die Modellrechnungen nach dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz auf den Budgetwerten 2008 beruhen. Der Haupteffekt auf die Gemeindeergebnisse beruht auf den tieferen Gesamtkosten der Ergänzungsleistungen von Kanton und Gemeinden in der Staatsrechnung 2008 gegenüber dem Budget 2008 (100,7 Mio. Fr. gegenüber 113,0 Mio. Fr.), d.h. die Umverteilungswirkungen in den Gemeindeergebnissen, die sich durch den Wechsel von der Finanzausstattung zur Einwohnerzahl als EL-Verteilschlüssel im neuen Finanzausgleichssystem ergeben, werden durch den geringeren Gemeindebeitrag bei der EL (neu 32 Mio. Fr. gegenüber 41 Mio. Fr. in der Vernehmlassungsvorlage) tendenziell eher gemildert.

E Kommentar zum Gesetz

Titel

Keine Bemerkung.

Ingress

§ 135 der Kantonsverfassung (KV, SGS 100) legt u.a. fest, dass das Gesetz die Grundzüge des Finanzausgleichs regelt.

§ 1 Zweck

Absatz 1: Die Formulierung der Zweckbestimmung entspricht § 134 Absatz 2 KV. Die Wiederholung übergeordneten Rechts ist zwar normativ nicht nötig, jedoch vorliegend aufgrund seines Informationsgehalts durchaus angezeigt.

Absatz 2: Die Überprüfung (oder fachtechnisch: Evaluation) von Gesetzen ist Merkmal moderner Verwaltungstätigkeit. Die Definition der Wirksamkeit ergibt sich aus der Zwecknorm von Absatz 1. Die Periodizität der Wirksamkeitsprüfung ergibt sich aus zeitlich-technischen Charakteristika des Finanzausgleichs, d.h. welche Zahlen wann verfügbar sind und wie aussagekräftig sie sind, sowie aus den politischen Rahmenbedingungen und ist daher im Gesetz nicht zahlenmässig festzulegen. Auch die Methode ist nicht gesetzlich festzulegen, sondern kann nur situativ bestimmt werden.

§ 2 Regelungsbereich

Keine Bemerkung.

§ 3 Konsultativkommission

Absatz 1: Die Kommission ist eine ständige, und deren Mitglieder sind auf Amtszeit gewählt (§ 36 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes, SGS 140).

Absatz 2: Die Kommissionstätigkeit wird mit 14 Fr. pro halber Stunde vergütet (§ 18 Buchstabe a der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen, SGS 158.12).

§ 4 Definitionen

Absätze 1 - 3: Der Inhalt entspricht bisherigem Recht mit der Ausnahme, dass nunmehr auf die Modifizierung mit einem Hochbetagten- und Sozialindex verzichtet wird (vgl. § 2 Absatz 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes vom 5. Juni 2003, bisFAG, sowie §§ 8 - 12 der bisherigen Finanzausgleichsverordnung vom 24. Juni 2003, bisFAV).

Absatz 4: Die Festlegung des Ausgleichsniveaus bei 93,5 % entspricht der geltenden Höhe des Ausgleichsniveaus.

§ 5 Horizontaler Ausgleich

Absätze 1 und 2: Der Wechsel vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich stellt eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzes dar. Der horizontale Finanzausgleich ist ein Ressourcenausgleich. Er ist dem System nachgebildet, das der Bund durch die NFA unter den Kantonen eingeführt hat und das dieser von den Kantonen für ihre Gemeinden einzuführen fordert.

Absatz 3: Gemäss bisherigem Recht oblag es dem Regierungsrat, im Einzelfall zu entscheiden, ob einer Einwohnergemeinde bei offensichtlicher Überversorgung der Finanzausgleichsbetrag gekürzt oder gar verweigert wird (§ 4 Absatz 3 bisFAG). Neu soll diese Massnahme auf Wunsch der Gemeinden nicht mehr ins Ermessen des Regierungsrats gestellt, sondern formelmässig im Gesetz verankert sein.

§ 6 Beitragsleistung

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2: Der Sinn dieser Norm besteht darin, dass keine beitragsleistende Gemeinde ihren ganzen, das Ausgleichsniveau übersteigenden Anteil ihrer Pro-Kopf-Steuerkraft in den Finanzausgleich abliefern muss.

§ 7 Zusatzbeiträge

Absatz 1: Der zusätzliche Ausgleich ist neu und stellt eine zweite Verteilung dar. Diese ist notwendig, weil sonst die Finanzversorgung von steuerkraft-schwachen Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde. Berechnungen haben ergeben, dass dies 36 Gemeinden betrifft. Alimentiert werden die Zusatzbeiträge aus dem Ausgleichsfonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geäufnet wird (vgl. § 9 Absätze 1 und 3).

Absatz 2: Der detaillierte Mechanismus zur Bestimmung und Verteilung der Zusatzbeiträge wird auf der Verordnungsebene geregelt.

Absatz 3: In Ergänzung zu § 5 Absatz 3 erhalten Gemeinden, die offensichtlich überversorgt sind und daher nur einen verminderten Finanzausgleichsbetrag erhalten, auch keinen Zusatzbeitrag.

§ 8 Einzelbeitrag

Absatz 1: Die Regelung erfährt gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 5 Absatz 1 bisFAG) einerseits eine Beschränkung und andererseits eine Ausweitung. - Beschränkt wird der Kreis der Anspruchsberechtigten: Neu sind nur noch die Einwohnergemeinden und nicht mehr auch die Bürger- und die Burgergemeinden auf Ausgleichsfonds-Beiträge anspruchsberechtigt. Dies ist darum gerechtfertigt, weil die Bürger- und Burgergemeinden nun aufgrund des Kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) berechtigt sind, von den Einwohnergemeinden die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes zu verlangen (§ 29 kWaG), ihres grössten Kostenpunktes. Und zudem, weil der Ausgleichsfonds ein Teil des Finanzausgleichssystems ist,

das auf die Einwohnergemeinden beschränkt ist. - Ausgeweitet wird der materielle Anspruch: Neben Beiträgen für einzelne Aufgaben, inkl. spezielle Vorhaben, wird neu die Beitragsmöglichkeit an die Gesamtheit der Aufgaben geschaffen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Die Gewährung eines solchen Beitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus.

Absatz 2: Entspricht bisherigem Recht (vgl. § 5 Absatz 2 bisFAG).

§ 9 Ausgleichsfonds

Absatz 1: Aufgrund des Wechsels vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich (§ 5 Absätze 1 und 2) muss die bisherige Finanzierung des Ausgleichsfonds (bisher max. 0,5% des Staatssteuerertrags; § 6 Absatz 2 bisFAG) angepasst werden. Die neu durch die Einwohnergemeinden zu tragende Finanzierung des Ausgleichsfonds entspricht dem Wesen des horizontalen, durch die Einwohnergemeinden zu finanzierenden Finanzausgleichs.

Absatz 2: Der Bestand des bisherigen Ausgleichsfonds geht in den neuen über. Der Regierungsrat wird erst dann die neuen Beiträge festsetzen und erheben, wenn der bisherige Bestand aufgebraucht ist.

Absatz 3: Die Finanzierung der neuen Zusatzbeiträge (vgl. § 7) aus dem gemeindegespiessenen Ausgleichsfonds ist Konsequenz aus dem Wechsel vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich. Die Finanzierung der Einzelbeiträge stellt inhaltlich gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung dar.

§ 10 Grundsatz

Absatz 1: Die Sonderlastabgeltung stellt eine weitere wesentliche Neuerung des Gesetzes dar. Sie ist der Sonderlastabgeltung nachgebildet, die der Bund in der NFA für die Kantone eingeführt hat.

Absatz 2 Buchstaben a - c: Die Bildungskosten, die Sozialhilfekosten sowie die Kosten für den Unterhalt der Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind bedeutende Kostenfaktoren in den Gemeinden und variieren aufgrund der unterschiedlichen Altersstrukturen, aufgrund der unterschiedlichen Sozialstrukturen bzw. aufgrund der unterschiedlichen geographischen Strukturen der Gemeinden unter diesen beträchtlich. Daher sind die Kosten, die über dem entsprechenden kantonalen Durchschnitt liegen, als Sonderlasten anzusehen und sind demgemäss als solche abzugelten.

Absatz 2 Buchstabe d: Vgl. Bemerkungen zu § 15.

§ 11 Bildung

Absätze 1 und 2: Für eine gerechte Allokation der Sonderlastmittel ist es wichtig, dass die dazu massgebenden Kriterien nicht durch die einzelnen Gemeinden gewillkürt werden können. Dies wird vorliegend dadurch erreicht, dass nicht die von den Gemeinden erhobenen Zahlen massgebend sind, sondern diejenigen der Lernenden-Statistik, was in der neuen Finanzausgleichsverordnung zu verankern sein wird. - Die "besondere Indikation" (Buchstabe c) ist diejenige, die eine Schülerin oder einen Schüler in eine Einführungs- oder Kleinklasse zuweist. Die Beschü-

lung dieser Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse ist Ausdruck der integrativen Schulungsform (ISF).

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 12 Sozialhilfe

Absatz 1: Der Sozialindex soll wiederum gewährleisten, dass nicht die von den Gemeinden erhobenen Fallzahlen oder -kosten für die Sonderlastabgeltung massgebend sind, sondern unbeflussbare, abstrakte Kenngrössen einer Gemeinde.

Absatz 2: Keine Bemerkung.

Absatz 3: Für die Festlegung des Sozialindex' einer Gemeinde werden folgende ihrer Anteile massgebend sein: Anteil arbeitsloser Personen an den erwerbstätigen Personen, Anteil bedürftiger alleinerziehender Personen an der Einwohnerzahl, Anteil ausländischer Personen aus einem Land ausserhalb der Europäischen Union an der Einwohnerzahl sowie Anteil selbstgenutzten Wohneigentums am gesamten Wohnraum.

§ 13 Nicht-Siedlungsfläche

Absatz 1: Die Nicht-Siedlungsfläche setzt sich zusammen aus der Waldfläche, aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie aus dem unproduktiven Land einer Gemeinde (vgl. Statistisches Jahrbuch '07 des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 2007, S. 44 f.). Diese Fläche als Anteil an der Gesamtfläche einer Gemeinde dient als Indikator für deren Aufwände für den Strassenunterhalt ausserhalb der Siedlung.

§ 14 Berechnung

Keine Bemerkung.

§ 15 Kumulierte Sonderlasten

Sinn der Norm ist, denjenigen Gemeinden, die knapp unter dem Niveau für Sonderlastabgeltungen liegen, dennoch eine - spezielle - Sonderlastabgeltung zukommen zu lassen und zwar nach (reziproker) Massgabe ihrer "Entfernungen" zu den ordentlichen Sonderlastabgeltungsansprüchen. Zudem sollen auch die sonderlast-berechtigten Gemeinden in einer zweiten Verteilung nochmals in den Genuss einer Sonderlastabgeltung kommen.

§ 16 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

§ 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3: Da die Gemeindebeiträge an die Kosten des öffentlichen Verkehrs generell aufgehoben werden (Aufhebung der §§ 8 - 10 öVG), ist es folgerichtig, dass die Gemeinden auch nicht mehr durch den Landrat zu Kostenbeteiligungen an Verkehrsunternehmungen verpflichtet werden.

§ 4 Absatz 5: Durch die Aufhebung der kommunalen Kostenbeteiligungspflicht sind jedoch im Gegenzug Gemeindewünsche, die über den vom Landrat beschlossenen, generellen Leistungsauftrag hinausgehen, von diesen alleine zu finanzieren.

§ 5a: Durch die Aufhebung der kommunalen Kostenbeteiligungspflicht ist eine Gemeindeanhörung bei neu rein kantonaler Finanzierung von Tarifverbund-Abonnements nicht mehr angezeigt.

Abschnittstitel D sowie §§ 8 - 10: Aufgehoben werden die Gemeindebeiträge an die Kosten des öffentlichen Verkehrs.

§ 17 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

§ 13: Die bisherige, differenzierte Aufteilung der Restkosten der Ergänzungsleistungen auf Kanton und Gemeinden kann nun durch einen einfachen Verteilschlüssel abgelöst werden. Die Prozentbeträge sind rechnerischer Ausdruck der Kostenneutralität des Gesetzes.

§ 18 Änderung des Sozialhilfegesetzes

§ 36 Absatz 2 Satz 2: Die Aufhebung der Gemeindebeiträge an die Kosten der Jugendhilfe ist eine Massnahme zur Kompensation des Wechsels vom vertikalen zum horizontalen Ausgleich.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkung.

§ 20 Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

F Postulat Abt, Solidarität bei den Sozialkosten

Am 7. September 2007 hat Simone Abt ein Postulat betreffend Solidarität zwischen den Gemeinden bei den Sozialkosten ([2006/208](#)) eingereicht. Der Landrat hat das Postulat am 1. Februar 2007 überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die vor kurzem erschienene Sozialhilfestatistik zeigt klar, dass die grossen Gemeinden in den Bezirken Liestal und Arlesheim wachsende Sozialhilfekosten aufweisen, während die ländlicheren Gemeinden der Bezirke Laufen, Sissach und Waldenburg einen Rückgang der Kosten verzeichnen. Mehrere Gemeinden fordern in diesem Bereich nun eine stärkere Solidarität unter den Gemeinden des Kantons.

In der bisherigen Diskussion steht ein neben dem kantonalen Finanzausgleich separat geführter Sozialhilfe-Pool zur Diskussion. Ein solcher existiert zum Beispiel im Kanton Solothurn. Nicht nur die Sozialhilfekosten der Gemeinden, sondern auch alle Sozialaufwendungen des Kantons werden darüber abgewickelt.

Im Kanton Basel-Landschaft sind - auch finanziell - die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig. Diese Regelung ermöglicht eine individuelle Betreuung durch die sozialen Dienste und garantiert gleichzeitig einen bewussten Umgang mit den finanziellen Mitteln. Die Einrichtung eines Sozialhilfe-Pools hätte zwangsläufig eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz und -verantwortung zum Kanton zur Folge. Der Handlungsspielraum der Gemeinden - insbesondere der Sozialhilfebehörden - würde an Bedeutung verlieren, was sich zwingend nicht zum Wohl der Klientinnen und Klienten auswirken dürfte.

Die Forderung nach einem Ausgleich der Soziallasten zwischen den Gemeinden ist grundsätzlich gerechtfertigt, eine Aushebelung des Finanzausgleichs durch einen separaten Sozialhilfe-Pool hingegen nicht. Eine gangbare Alternative wäre, die Belastung durch Sozialhilfekosten bei der Festlegung des ungebundenen Finanzausgleichs zu berücksichtigen, so wie auch die Anzahl der Betagten und der Steuerpflichtigen mit bescheidenen Einkommen (so genannter Sozialindex) die Festsetzung des Finanzausgleichs beeinflusst. Denkbar ist die Berücksichtigung der effektiven Sozialhilfekosten, der Anzahl der Sozialhilfe Beziehenden oder einer Kombination aus den beiden Elementen.

Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten, wie die Sozialhilfekosten im Rahmen des ungebundenen Finanzausgleichs gewichtet werden können, um die Solidarität zwischen den Gemeinden des Kantons zu verstärken.

Stellungnahme zum Postulat:

Mit der Einführung der Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe (§ 12) sieht nun der Gesetzesentwurf eine Lösung vor, wie sie die Postulantin zu prüfen verlangte. Entgegen ihrer Anregung jedoch, dazu die effektiven Sozialhilfekosten, die Anzahl der Sozialhilfe Beziehenden oder eine Kombination beider Elemente zu berücksichtigen, wird sich der Sozialindex gemäss § 12 Absatz 3 auf Faktoren abstützen, die von der Gemeinde nicht beeinflussbar sind. Diese Faktoren sind voraussichtlich der Anteil arbeitsloser Personen, der Anteil Alleinerziehender, der Anteil Personen von ausserhalb der EU sowie der Anteil selbstgenutzten Wohneigentums. Diese Faktoren werden spezifisch gewichtet, so dass sie zu den effektiven Sozialhilfekosten statistisch korrelieren.

- Das Postulat ist erfüllt und kann abgeschrieben werden.

G Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. das Finanzausgleichsgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat von Simone Abt betreffend Solidarität zwischen den Gemeinden bei den Sozialkosten ([2006/208](#)) als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Anhang

- Gesetzesentwurf
- Berechnungen 2006 - 2008
 - Abbildungen
 - Tabellen und Erläuterungen
- Statistik Baselland 01/2008, „Finanzausgleich im Ungleichgewicht“

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 135 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Einwohnergemeinden zu gewährleisten.

² Es ist laufend auf seine Wirksamkeit hin zu prüfen.

§ 2 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

- a. den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden,
- b. die Öffnung des Ausgleichsfonds durch die Einwohnergemeinden sowie die Beiträge daraus an die Einwohnergemeinden,
- c. die Abgeltung von Sonderlasten der Einwohnergemeinden durch den Kanton.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" ein.

² Die Kommission ist aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinden zusammengesetzt und berät zuhanden des Regierungsrats Fragen der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie des Finanzausgleichs unter den Gemeinden.

¹ GS 29.276, SGS 100

B. Finanzausgleich

§ 4 Definitionen

- ¹ Der fiktive Einkommenssteuerfuss ist die Summe der Einkommenssteuererträge der Einwohnergemeinden geteilt durch die Summe ihrer auf 100% hochgerechneten Einkommenssteuererträge.
- ² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuersätze sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.
- ³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen und -sätzen umgerechneten Steuererträge geteilt durch ihre Einwohnerzahl.
- ⁴ Das Ausgleichsniveau ist 93,5% des Dreijahresdurchschnitts der Steuerkräfte aller Einwohnergemeinden.

§ 5 Horizontaler Ausgleich

- ¹ Die Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, leisten Beiträge an diejenigen Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunter liegt.
- ² Die Höhe des Beitrags an eine Einwohnergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.
- ³ Die Höhe des Beitrags gemäss Absatz 2 wird vermindert, wenn der effektive Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnitt derjenigen der leistenden Einwohnergemeinden (kurz: Durchschnittssteuerfuss) liegt. Die Verminderung entspricht der Differenz zwischen dem effektiven Steuerertrag und demjenigen, der mit den Durchschnittssteuerfuss erzielt würde.

§ 6 Beitragsleistung

- ¹ Die beitragsleistenden Einwohnergemeinden tragen die Summe der ausgerichteten Beiträge anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.
- ² Der Pro-Kopf-Anteil einer beitragsleistenden Einwohnergemeinde darf nicht mehr als 80% der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau betragen. Übersteigende Teile tragen die übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 7 Zusatzbeiträge

- ¹ Die 36 Einwohnergemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge für einen zusätzlichen Ausgleich.
- ² Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach der Steuerkraft multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; er kann Steuerkraftkategorien bilden.

³ Einwohnergemeinden gemäss Absatz 1, deren effektiver Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnittssteuerfuss liegt, erhalten keinen Zusatzbeitrag.

§ 8 Einzelbeitrag

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Einzelbeitrag, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

² Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung sind eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten sowie ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.

§ 9 Ausgleichsfonds

¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in einen kantonalen Fonds (kurz: Ausgleichsfonds).

² Der Regierungsrat legt den Beitrag jährlich nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs fest. Der Beitrag darf 30 Fr. pro Einwohnerin oder Einwohner nicht übersteigen.

³ Aus dem Ausgleichsfonds werden die Zusatz- und die Einzelbeiträge ausgerichtet.

C. Sonderlasten

§ 10 Grundsatz

¹ Der Kanton gilt den Einwohnergemeinden einzelne ihrer Lasten ab, sofern diese überdurchschnittlich hoch sind (kurz: Sonderlasten).

² Für folgende Bereiche werden Sonderlasten abgegolten:

- a. Bildung,
- b. Sozialhilfe,
- c. Nicht-Siedlungsfläche,
- d. kumulierte Sonderlasten.

§ 11 Bildung

¹ Einwohnergemeinden, die gemessen an ihrer Einwohnerzahl eine grössere, gewichtete Anzahl Kindergarten- und Primarschülerinnen und -schüler aufweisen als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Bildung.

² Die gewichtete Anzahl ist die Summe

- a. der einfachen Anzahl der deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen,

- b. der eineinhalbfachen Anzahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in Regelklassen, und
- c. der zweifachen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Indikation in Regelklassen sowie der Schülerinnen und Schüler in Einführungs- oder Kleinklassen.

³ Der Beitrag richtet sich nach der gewichteten Anzahl Schülerinnen oder Schüler über dem kantonalen Durchschnitt.

§ 12 Sozialhilfe

¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialindex höher ist als der kantonale, mit den Einwohnerzahlen gewichtete Durchschnitt der Sozialindices, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Sozialhilfe.

² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Indexpunkte über dem kantonalen Durchschnitt.

³ Der Regierungsrat regelt die Definition des Sozialindex'.

§ 13 Nicht-Siedlungsfläche

¹ Einwohnergemeinden, deren Anteil Nicht-Siedlungsfläche an der Gesamtfläche grösser ist als der entsprechende kantonale Durchschnitt, erhalten einen Beitrag als Sonderlastabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche.

² Der Beitrag richtet sich nach der Fläche über dem kantonalen Durchschnitt.

§ 14 Berechnung

¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsgrundlagen und Berechnungsweisen der Beiträge gemäss den §§ 11-13.

² Er orientiert sich dabei an empirischen Grenz- oder Durchschnittskosten.

§ 15 Kumulierte Sonderlasten

¹ Einwohnergemeinden, deren Summe der Sonderlasten gemäss den §§ 11-13 90% oder mehr des entsprechenden kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten einen Beitrag als Abgeltung für die kumulierten Sonderlasten.

² Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl Prozentpunkte über 90% des kantonalen Durchschnitts und bemisst sich anteilmässig an der Summe gemäss Absatz 3.

³ Die Summe der auszurichtenden Beiträge beträgt 20% der Summe der gemäss den §§ 11-14 berechneten Abgeltungen. Die für diese Abgeltungen auszurichtenden Beiträge werden anteilmässig vermindert.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Das Gesetz vom 18. April 1985² zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3

Aufgehoben.

§ 4 Absatz 5

⁵ Wünsche von Gemeinden, die über den vom Landrat beschlossenen generellen Leistungsauftrag hinausgehen, werden zwischen Gemeinden und Unternehmen zusätzlich vereinbart und von den Gemeinden finanziert.

§ 5a

"nach Anhören der Gemeinden" wird gestrichen.

Abschnittstitel D sowie §§ 8 - 10

Aufgehoben.

§ 17 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³ zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert:

§ 13 Finanzierung

Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. 68 % vom Kanton,
- b. 32 % von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

§ 14

Aufgehoben.

² GS 29.89, SGS 480

³ GS 25.130, SGS 833

§ 18 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁴ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert.

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2

Aufgehoben.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003⁵ wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴ GS 34.0143, SGS 850

⁵ GS 34.1130, SGS 185

Synopsis der zu ändernden Gesetze

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 3 Beteiligung von Kanton und Gemeinden an Verkehrsunternehmen ¹ Kanton und Gemeinden sind berechtigt, Verkehrsunternehmen zu eröffnen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen. ² Beschlüsse des Kantons gemäss Absatz 1 werden vom Landrat gefasst. Der Landrat kann Gemeinden zur Übernahme von angemessenen Anteilen verpflichten, sofern sie im Einzugsgebiet von Linien dieser Verkehrsunternehmen liegen. Dabei ist die Mitwirkung der Gemeinden zu gewährleisten. B. Leistungsauftrag § 4 Leistungsauftrag ¹ Für Linien von regionaler Bedeutung beschliesst der Landrat nach Vernehmlassung bei den Gemeinden einen generellen Leistungsauftrag. ² Im generellen Leistungsauftrag werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie Grundzüge des Betriebsangebotes und des Finanzprogramms festgelegt. ³ Eine Linie hat regionale Bedeutung, sofern sie im öffentlichen Interesse liegt und nicht vorwiegend dem Ortsverkehr dient. ⁴ Gestützt auf den Generellen Leistungsauftrag schliesst der Regierungsrat mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Angebotsvereinbarungen ab.	§ 16 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr Das Gesetz vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert: <i>§ 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3</i> Aufgehoben. <i>§ 4 Absatz 5</i>

Bisheriges Recht	Neues Recht
⁵ Wünsche von Gemeinden, die über den vom Landrat beschlossenen generellen Leistungsauftrag hinausgehen, werden zwischen Gemeinden und Unternehmen zusätzlich vereinbart. ⁶ ... § 5a Beiträge an Abonnemente Um die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu fördern, kann der Kanton nach Anhören der Gemeinden Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente gewähren. D. Gemeindebeiträge § 8 Beitragshöhe ¹ Die begünstigten Gemeinden beteiligen sich je zur Hälfte an der Finanzierung - der Abgeltung ungedeckter Kosten (§ 5), - der Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente (§ 5a), - der ausserordentlichen finanziellen Sanierungshilfe (§ 7). ² Der Landrat kann den Gemeindeanteil an der ausserordentlichen finanziellen Sanierungshilfe herabsetzen. ³ Die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden richtet sich nach der gewichteten Verkehrsbedienung der Stationen auf dem Gemeindegebiet, und zwar bei der Abgeltung ungedeckter Kosten im Betriebsjahr und bei der ausserordentlichen finanziellen Sanierungshilfe im Jahr des Landratsbeschlusses. ⁴ Die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden an Tarifverbund-Abonnemente richtet sich nach der Anzahl der von ihren Einwohnern und Einwohnerinnen bezogenen Abonnemente.	⁵ Wünsche von Gemeinden, die über den vom Landrat beschlossenen generellen Leistungsauftrag hinausgehen, werden zwischen Gemeinden und Unternehmen zusätzlich vereinbart und von den Gemeinden finanziert. § 5a "nach Anhören der Gemeinden" wird gestrichen. <i>Abschnittstitel D sowie §§ 8 - 10</i> Aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 9 Festlegung der Gemeindebeiträge ¹ Die Gemeindebeiträge werden von der zuständigen Direktion festgelegt. ² Die maximale Belastung einer Gemeinde durch Beiträge an die Abgeltung ungedeckter Kosten und Beiträge an Tarifverbund-Abonnemente darf pro Einwohner und Jahr nicht mehr als das Doppelte der mittleren, gewichteten Belastung aller Gemeinden betragen. § 10 Verhältnis zum Bundesrecht Wenn der Bund aufgrund seiner Gesetzgebung Beiträge des Kantons an ungedeckte Kosten verlangt, leisten die Gemeinden Beiträge gemäss § 8. E. Mitwirkung von Landrat und Gemeinden § 11 Mitwirkung des Landrates ¹ Dem Landrat sind Abrechnungen über die Angebotsvereinbarungen und die Rechenschaftsberichte der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs über die Erfüllung des generellen Leistungsauftrages zur Genehmigung vorzulegen. ² Dem Landrat steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu. Diese Vertretung kann nur durch amtierende Landräte ausgeübt werden. ³ Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Beitrages an jedes bezogene Tarifverbund-Abonnement fest. § 12 Mitwirkung der Gemeinden ¹ Der Kanton unterbreitet den betroffenen Gemeinden Projekte und wesentliche Massnahmen zur Stellungnahme.	(Belassen) (Belassen)

Bisheriges Recht	Neues Recht								
² Mit den Gemeinden werden regelmässig Verkehrskonferenzen durchgeführt. ³ Den Gemeinden steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu.									
§ 13 Finanzierung ¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird im Jahr 2007 zu 35,5 % vom Kanton und zu 64,5 % von den Gemeinden getragen. In den folgenden Jahren wird er zu 43,4 % vom Kanton und zu 56,6 % von den Gemeinden getragen. ^{1bis} ... ² ... ³ Der Gemeindenanteil wird im Jahr 2007 gemäss der Finanzausgleichsgesetzgebung auf die einzelnen Gemeinden verteilt. ⁴ In den folgenden Jahren werden 18'707'317 Fr. des Gemeindenanteils gemäss Absatz 5 und der Rest gemäss der Finanzausgleichsgesetzgebung auf die einzelnen Gemeinden verteilt. ⁵ Die 18'707'317 Fr. werden wie folgt auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt: <table border="0"> <tr> <td>a. Bezirk Arlesheim</td><td></td></tr> <tr> <td>1. Aesch 606'314 Fr.</td><td>9. Münchenstein ...</td></tr> <tr> <td>2. Allschwil ...</td><td>10. MuttENZ ...</td></tr> <tr> <td>3. Arlesheim ...</td><td>11. Oberwil ...</td></tr> </table>	a. Bezirk Arlesheim		1. Aesch 606'314 Fr.	9. Münchenstein ...	2. Allschwil ...	10. MuttENZ ...	3. Arlesheim ...	11. Oberwil ...	§ 17 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert: § 13 Finanzierung Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen: 68 % vom Kanton, 32 % von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.
a. Bezirk Arlesheim									
1. Aesch 606'314 Fr.	9. Münchenstein ...								
2. Allschwil ...	10. MuttENZ ...								
3. Arlesheim ...	11. Oberwil ...								

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 14 Zusätzliche Leistungen Der Landrat ist befugt, auf Antrag des Regierungsrates zusätzliche Leistungen zulasten von Kanton und Gemeinden zu beschliessen. Für die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden findet § 13 Absätze 1 und 2 Anwendung.	§ 14 Aufgehoben.
§ 36 Im Bereich der Jugendhilfe ¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Jugendhilfe und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Die Gemeinden vergüten dem Kanton die Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung. ³ Die Trägerschaft für die Schulkosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.	§ 18 Änderung des Sozialhilfegesetzes Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert. § 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ... Aufgehoben. ² Aufgehoben.

Berechnungen 2006 bis 2008

Inhalt:

Abbildungen:

Abb. 1

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006

Abb. 2

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007

Abb. 3

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008

Tabellen und Erläuterungen:

Tab. 1

Vergleich der Steuerfüsse und Finanzausgleich

Tab. 2

Übersicht 1: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 – 2008

Tab. 3

Übersicht 2 : Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 – 2008 und Durchschnitt 2006/2008

Tab. 4

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006

Tab. 5

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007

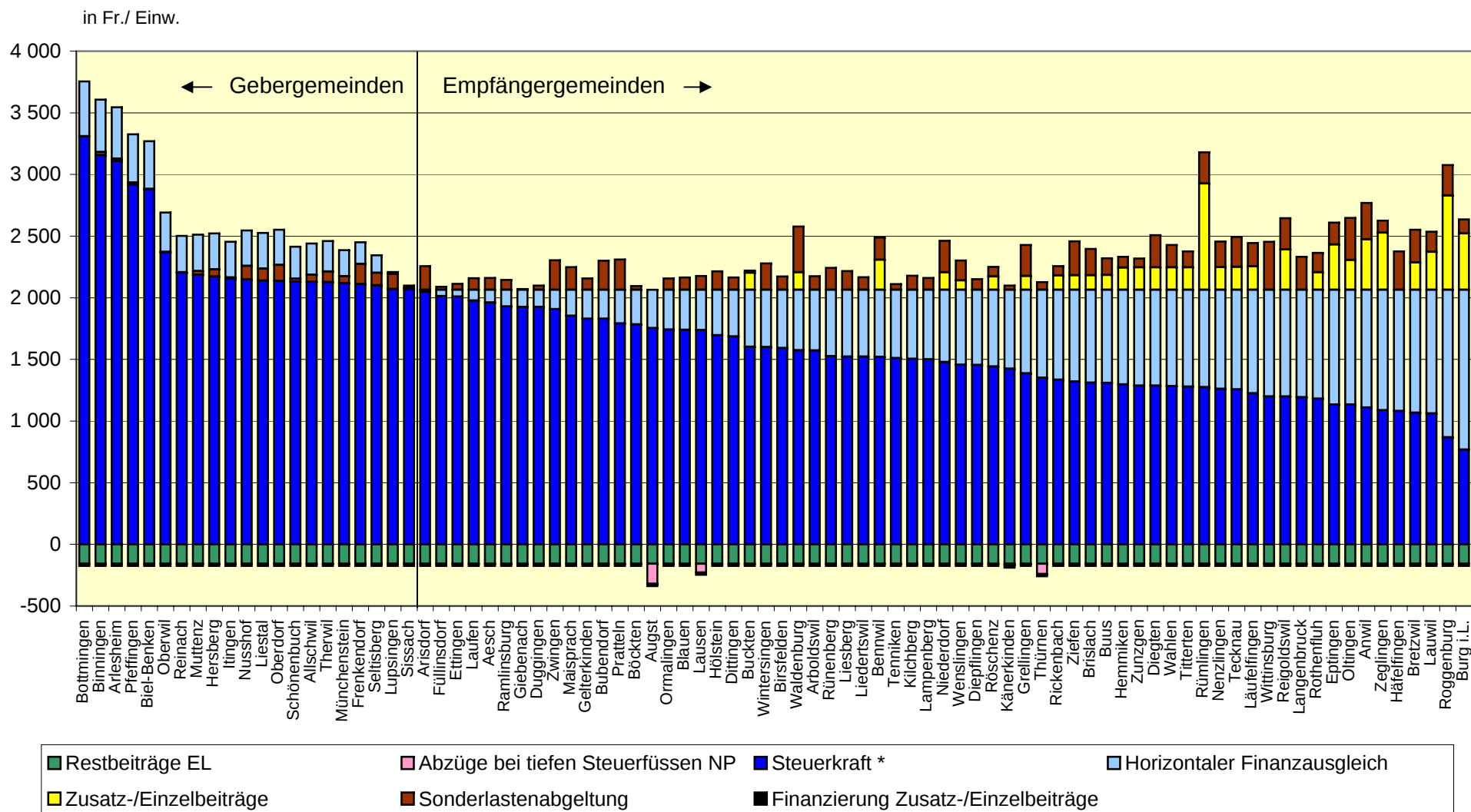
Tab. 6

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008

Abbildungen

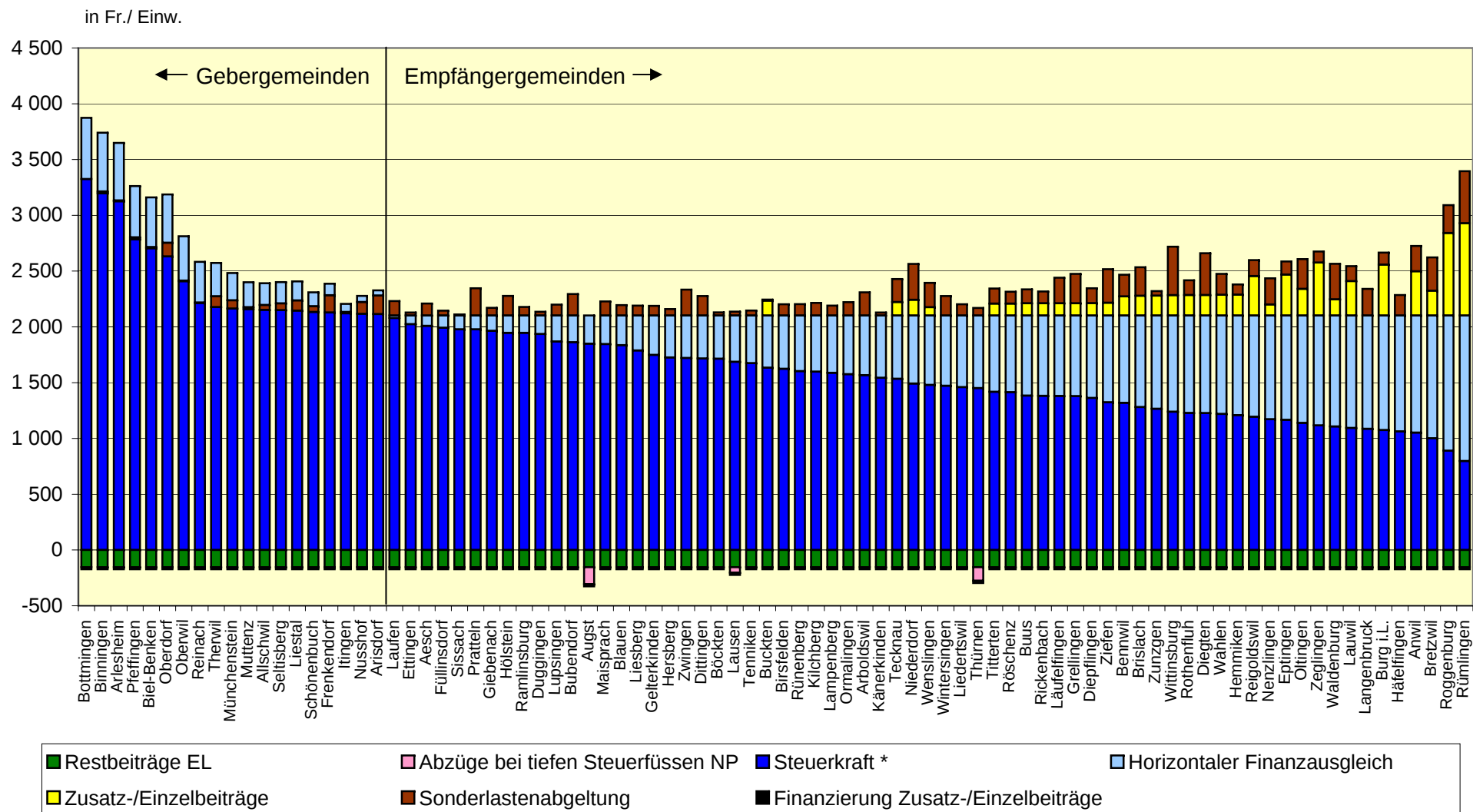
Abb.1

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich (Ausgleichsniveau: Fr. 2065,97), Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006



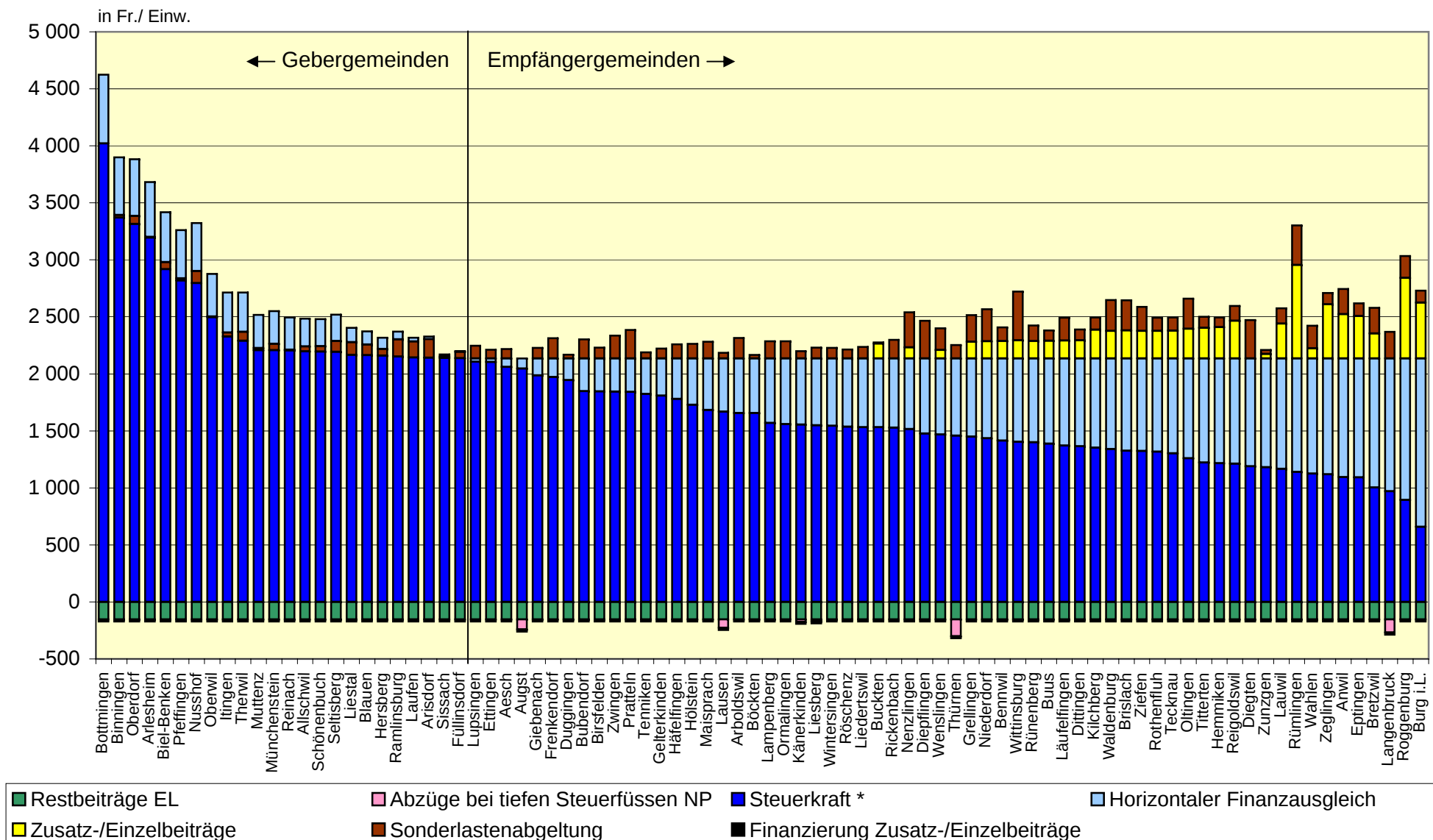
* Bei Gebergemeinden: Steuerkraft nach Abzug Finanzausgleich

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich (Ausgleichsniveau: Fr. 2102,73), Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007



* Bei Gebergemeinden: Steuerkraft nach Abzug Finanzausgleich

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich (Ausgleichsniveau: Fr. 2135,59), Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008



* Bei Gebergemeinden: Steuerkraft nach Abzug Finanzausgleich

Tabellen und Erläuterungen

Vergleich der Steuerfüsse und Finanzausgleich

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Gemeinde	Steuerfuss 2008 in %	Staatssteuer 7% 2005/2007 in 1000 Fr.	Finanzausgleich 2005/2007 in 1000 Fr.	Nettoertrag 2005/2007 in 1000 Fr.
	(1)	(2)	(3)	(4)=(3)-(2)
Ganzer Kanton	58.73	82 545	80 547	-1 997
Kategorie 1	45.20	16 634	0	-16 634
Arlesheim	45.00	4 388	0	-4 388
Biel-Benken	46.00	1 228	0	-1 228
Binningen	46.00	7 222	0	-7 222
Bottmingen	44.00	2 882	0	-2 882
Pfeffingen	45.00	914	0	-914
Kategorie 2	57.32	34 940	1 861	-33 079
Allschwil	58.00	5 948	0	-5 948
Ittingen	61.00	553	103	-450
Liestal	67.00	4 113	924	-3 189
Münchenstein	63.00	3 779	94	-3 685
Muttenz	56.00	5 808	0	-5 808
Oberdorf	62.00	748	611	-137
Oberwil	48.00	3 711	0	-3 711
Reinach	52.50	6 403	0	-6 403
Schönenbuch	56.00	432	51	-382
Seltisberg	55.00	413	78	-335
Therwil	52.00	3 028	0	-3 028
Kategorie 3	59.10	24 437	41 712	17 275
Aesch	57.00	2 712	3 292	580
Arisdorf	59.00	418	359	-59
Augst	50.00	227	488	261
Birsfelden	62.00	2 527	6 096	3 569
Blauen	63.00	181	275	94
Böckten	59.00	180	466	286
Bubendorf	63.00	1 151	1 763	612
Dittingen	63.00	159	497	338
Duggingen	59.00	323	583	260
Ettingen	59.00	1 341	1 485	144
Frenkendorf	57.00	1 812	933	-878
Füllinsdorf	62.00	1 177	1 488	311
Gelterkinden	59.00	1 405	3 218	1 813
Giebenach	59.00	223	383	160
Hersberg	55.00	79	64	-14
Hölstein	63.00	548	1 316	768
Laufen	59.00	1 405	2 225	819
Lausen	53.00	1 085	3 304	2 219
Liesberg	55.00	258	981	722
Lupsingen	60.00	343	495	153
Maisprach	62.00	256	326	71
Nussdorf	55.00	59	30	-28
Pratteln	63.80	3 949	6 869	2 920
Ramlinsburg	60.00	184	280	96
Rünenberg	60.00	160	624	464
Sissach	59.00	1 557	2 092	535
Tenniken	60.00	193	731	538
Zwingen	59.00	526	1 047	522

Vergleich der Steuerfüsse und Finanzausgleich

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Gemeinde	Steuerfuss 2008 in %	Staatssteuer 7% 2005/2007 in 1000 Fr.	Finanzausgleich 2005/2007 in 1000 Fr.	Nettoertrag 2005/2007 in 1000 Fr.
	(1)	(2)	(3)	(4)=(3)-(2)
Kategorie 4	60.47	6 534	36 974	30 440
Anwil	60.00	78	709	631
Arboldswil	60.00	98	489	391
Bennwil	64.00	119	626	507
Bretzwil	58.00	107	1 062	955
Brislach	57.00	262	1 584	1 321
Buckten	64.00	147	536	390
Burg i. L.	64.00	31	346	315
Buus	62.00	179	994	815
Diegten	56.00	259	1 643	1 384
Diepfingen	65.00	102	514	412
Eptingen	65.00	86	706	619
Grellingen	60.00	331	1 631	1 300
Häfelfingen	61.00	39	380	341
Hemmiken	65.00	48	332	284
Känerkinden	55.00	99	455	356
Kilchberg (BL)	64.00	22	97	76
Lampenberg	60.00	106	396	290
Langenbruck	49.00	150	1 317	1 167
Läufelfingen	64.20	236	1 351	1 115
Lauwil	60.00	49	435	387
Liedertswil	54.00	31	149	118
Nenzlingen	62.50	68	444	376
Niederdorf	64.00	340	1 791	1 451
Oltingen	64.00	62	552	490
Ormalingen	61.00	434	1 148	714
Reigoldswil	62.00	244	1 896	1 651
Rickenbach	62.00	100	610	510
Roggenburg	64.00	35	387	352
Röschenz	58.00	337	1 583	1 245
Rothenfluh	62.00	120	815	695
Rümlingen	63.00	53	444	390
Tecknau	63.00	168	806	638
Thürnen	48.00	227	1 226	998
Titterten	62.00	77	450	373
Wahlen	56.00	219	1 587	1 368
Waldenburg	67.00	374	960	1 066
Wenslingen	58.00	132	646	514
Wintersingen	57.00	131	496	365
Wittinsburg	57.00	67	462	394
Zeglingen	66.00	67	648	581
Ziefen	59.00	260	1 552	1 292
Zunzgen	57.00	439	2 723	2 283

Tab. 2

Übersicht 1: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 - 2008

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Steuerkraftkategorien Gemeinden	FA 2006					FA 2007					FA 2008				
	In Fr. / E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP	In Fr. / E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP	In Fr. / E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP
	bisher	neu	Differenz	Differenz	Differenz	bisher	neu	Differenz	Differenz	Differenz	bisher	neu	Differenz	Differenz	Differenz
	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
Ganzer Kanton	260	260	0	0	...	263	263	0	0	...	316	316	0	0	...
Kategorie 1	261	267	6	203 204	...	235	147	-89	-3 029 794	...	284	225	-59	-2 021 674	...
Arliesheim	29	63	34	301 344	-0.6	42	-24	-66	-591 164	1.1	126	86	-40	-353 196	0.6
Biel-Benken	590	574	-17	-47 955	0.3	200	110	-91	-269 638	1.7	225	199	-26	-80 214	0.4
Binningen	203	216	13	185 897	-0.2	258	173	-86	-1 228 818	1.3	303	249	-53	-767 063	0.8
Bottingen	505	476	-29	-166 384	0.4	423	300	-122	-702 696	1.8	439	328	-111	-642 122	1.3
Pfeffingen	526	493	-33	-69 699	0.6	431	320	-110	-237 479	1.9	477	394	-83	-179 079	1.4
Kategorie 2	174	223	49	5 182 318	...	270	317	48	5 029 378	...	328	359	31	3 298 235	...
Allschwil	48	161	114	2 082 124	-3.1	148	301	153	2 818 127	-4.1	240	345	105	1 962 739	-2.8
Ittingen	91	113	22	38 323	-0.7	836	887	51	92 523	-1.7	858	856	-2	-4 124	0.1
Liestal	172	270	99	1 299 572	-2.7	315	454	139	1 837 198	-3.9	424	578	154	2 056 973	-4.5
Münchenstein	198	350	153	1 794 674	-4.7	512	657	145	1 694 145	-4.3	572	657	85	992 975	-2.5
Muttenz	38	32	-5	-89 732	0.1	65	105	40	681 749	-1.1	89	67	-22	-382 255	0.6
Oberdorf	1 042	1 160	118	271 232	-4.5	1 390	1 448	58	135 233	-2.2	1 675	1 689	14	32 609	-0.6
Oberwil	365	329	-36	-360 095	0.8	346	239	-106	-1 079 004	2.2	370	284	-87	-895 332	1.7
Reinach	172	138	-35	-651 005	0.9	124	29	-94	-1 762 175	2.4	154	125	-29	-547 440	0.8
Schönenbuch	271	288	18	24 676	-0.5	188	268	79	112 132	-2.1	246	305	59	83 412	-1.5
Seltisberg	54	157	103	137 034	-2.6	107	219	112	148 175	-2.7	152	259	107	142 033	-2.5
Therwil	244	313	69	635 514	-1.7	370	408	38	351 275	-0.9	401	385	-15	-143 355	0.3
Kategorie 3	328	288	-40	-3 730 660	...	253	240	-13	-1 205 987	...	301	300	0	-38 973	...
Aesch	402	395	-6	-64 705	0.2	346	381	35	344 587	-1.1	368	400	33	326 074	-1.0
Arisdorf	257	354	97	141 914	-2.9	107	252	145	214 794	-4.1	157	302	146	218 656	-4.1
Augst	371	118	-253	-232 613	8.6	-112	-339	-227	-208 898	7.3	-75	-200	-125	-113 024	3.8
Birsfelden	117	69	-48	-494 261	1.9	474	443	-31	-321 801	1.3	448	458	10	103 441	-0.4
Blauen	335	229	-106	-72 513	3.2	1 031	985	-46	-31 488	1.4	878	973	95	64 913	-2.3
Böckten	920	732	-188	-140 118	6.9	388	222	-166	-124 479	6.2	466	310	-156	-117 775	5.4
Bubendorf	707	706	0	-1 675	0.0	263	273	9	40 469	-0.3	231	248	18	76 844	-0.6
Dittingen	120	-26	-146	-101 833	7.2	-78	-118	-40	-27 622	2.0	38	21	-18	-12 181	0.8
Duggingen	622	579	-43	-54 837	1.4	144	123	-21	-27 270	0.7	229	153	-76	-101 718	2.5
Ettingen	96	20	-76	-372 310	2.2	153	73	-81	-388 206	2.3	143	144	1	5 479	0.0
Frenkendorf	23	194	171	1 043 403	-4.5	-166	-1	166	1 014 637	-4.5	63	110	47	290 272	-1.4
Füllinsdorf	145	69	-76	-328 803	2.3	226	188	-38	-163 008	1.1	244	256	12	52 011	-0.3
Gelterkinden	204	104	-100	-561 806	3.8	151	65	-86	-483 312	3.5	225	183	-43	-239 385	1.7
Giebenach	122	38	-83	-71 383	2.6	71	55	-16	-14 551	0.5	133	147	14	13 170	-0.4
Hersberg	-145	-97	48	13 009	-1.1	802	896	93	25 654	-3.0	860	979	119	34 390	-2.9
Hölstein	407	355	-52	-118 626	1.9	-207	-96	111	249 230	-3.7	-42	-38	5	10 829	-0.2
Laufen	509	395	-114	-586 876	4.3	387	317	-70	-360 800	2.7	414	385	-29	-148 094	1.0
Lausen	229	58	-171	-823 886	6.0	651	456	-195	-929 171	7.4	754	573	-180	-861 025	6.8
Liesberg	692	502	-189	-223 695	9.2	-41	-189	-147	-173 242	6.7	83	-106	-189	-224 052	8.3
Lupsingen	-50	-6	44	57 522	-1.2	167	114	-53	-69 436	1.6	185	231	45	59 187	-1.2
Maisprach	-84	-45	39	36 192	-1.2	191	147	-43	-40 724	1.4	166	46	-120	-113 236	4.1
Nussdorf	-633	-558	76	14 747	-1.7	1 302	1 381	79	15 609	-2.0	1 433	1 445	12	2 424	-0.2
Pratteln	562	570	8	119 807	-0.3	115	195	80	1 198 960	-3.0	187	241	54	820 690	-2.3
Ramlinsburg	258	233	-25	-17 652	0.7	320	307	-13	-9 303	0.4	306	486	180	128 391	-4.6
Rünenberg	353	182	-171	-130 689	6.5	-16	-159	-143	-109 889	5.0	99	91	-8	-6 315	0.3
Sissach	436	311	-124	-708 617	3.8	481	350	-131	-758 923	4.1	520	458	-62	-359 248	1.9
Tenniken	495	237	-258	-235 000	9.9	462	310	-151	-136 713	5.8	502	448	-54	-48 717	2.0
Zwingen	193	281	88	184 641	-3.7	364	397	34	68 910	-1.5	348	395	47	99 026	-2.0

Übersicht 1: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 - 2008

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Steuerkraftkategorien Gemeinden	FA 2006					FA 2007					FA 2008				
	In Fr. / E.		In Franken	In Steuerfusspunkten NP	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)	In Fr. / E.		In Franken	In Steuerfusspunkten NP	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)	In Fr. / E.		In Franken	In Steuerfusspunkten NP	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)
	bisher	neu	Differenz	Differenz		bisher	neu	Differenz	Differenz		bisher	neu	Differenz	Differenz	
	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung		Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung		Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	Selbst- finanzierung	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
Kategorie 4	329	282	-47	-1 654 862	...	299	277	-22	-793 597	...	355	320	-35	-1 237 587	...
Arwil	128	195	67	35 250	-3.4	562	472	-90	-49 015	4.8	675	578	-97	-54 068	5.0
Arboldswil	217	-64	-281	-143 832	10.1	1 042	946	-96	-48 754	3.5	1 252	1 090	-161	-81 569	5.7
Bennwil	-122	-28	94	58 123	-3.6	503	439	-63	-39 653	2.8	615	496	-119	-74 324	4.9
Bretzwil	513	494	-19	-14 421	1.0	544	550	6	4 920	-0.4	692	584	-108	-84 348	6.0
Brislach	81	-12	-92	-136 486	4.2	391	458	67	100 609	-3.1	421	571	150	229 542	-6.8
Buckten	351	285	-66	-43 246	2.4	226	204	-22	-14 713	0.8	310	281	-29	-20 083	1.1
Burg i.L.	698	363	-335	-80 748	25.1	-779	-823	-44	-10 534	2.9	-758	-767	-9	-2 067	0.8
Buus	364	310	-54	-52 009	2.4	245	239	-6	-5 697	0.3	329	362	33	31 986	-1.4
Diegten	887	881	-6	-9 631	0.3	609	722	113	172 318	-5.3	682	544	-138	-214 119	6.6
Diepfingen	-25	-211	-186	-100 878	7.7	-110	-179	-69	-37 706	3.0	-54	-34	20	10 691	-0.8
Eptingen	-14	-51	-37	-20 025	1.9	570	521	-49	-26 679	2.5	652	643	-9	-4 811	0.5
Grellingen	355	413	58	98 847	-2.5	235	364	129	221 636	-5.9	216	390	173	295 272	-7.2
Häfelkofen	680	867	187	51 078	-10.0	921	1 055	134	36 672	-7.2	1 006	1 035	29	8 049	-0.9
Hemmiken	-270	-397	-128	-36 100	5.7	-390	-419	-29	-8 154	1.4	-268	-253	14	3 942	-0.7
Känerklingen	-119	-152	-34	-16 903	1.3	288	303	16	7 717	-0.6	373	421	47	23 212	-1.7
Kilchberg	-78	-110	-32	-3 395	1.2	84	184	100	10 371	-3.5	169	530	361	42 930	-15.0
Lampenberg	311	175	-136	-68 647	5.1	-63	-128	-65	-32 136	2.3	22	-3	-25	-12 816	0.9
Langenbruck	-59	-131	-72	-72 506	3.5	-11	-95	-85	-86 272	4.5	126	-127	-253	-255 072	14.8
Laufelfingen	398	389	-9	-10 948	0.4	-112	-86	26	32 735	-1.2	-79	-86	-7	-9 460	0.3
Lauwil	421	200	-221	-71 968	11.8	327	139	-189	-61 359	9.6	304	216	-88	-28 798	4.2
Liedertswil	275	353	78	12 140	-3.1	652	832	180	27 666	-7.8	774	967	193	29 377	-8.1
Nenzlingen	91	80	-11	-4 315	0.5	781	550	-231	-94 182	11.5	622	576	-46	-18 684	1.7
Niederdorf	381	310	-71	-126 837	2.9	91	95	4	7 632	-0.2	373	324	-49	-87 621	2.0
Oltigen	21	-5	-26	-10 800	1.4	145	157	12	5 032	-0.6	205	204	-1	-352	0.0
Ormalingen	367	302	-64	-117 208	2.2	398	339	-59	-110 560	2.2	441	406	-35	-65 475	1.4
Reigoldswil	242	184	-59	-89 719	2.8	90	59	-31	-47 047	1.5	209	136	-72	-109 564	3.4
Rickenbach	456	374	-82	-46 866	3.5	270	262	-8	-4 713	0.3	284	224	-60	-33 141	2.2
Roggenburg	347	470	123	32 247	-8.0	560	567	6	1 713	-0.4	372	347	-25	-6 981	1.6
Röschenz	1 461	1 436	-25	-43 574	1.0	133	149	16	27 479	-0.6	136	39	-97	-172 151	3.6
Rothenfluh	235	161	-75	-52 863	3.7	367	323	-44	-31 708	2.1	365	396	32	22 883	-1.4
Rümlingen	947	848	-98	-34 759	4.6	1 822	1 347	-475	-166 807	36.1	1 395	1 334	-61	-21 647	3.4
Tecknau	701	809	108	92 788	-5.1	183	235	52	43 775	-2.0	218	320	102	83 620	-4.5
Thürnen	-33	-430	-398	-484 588	16.7	51	-322	-373	-452 640	14.9	126	-224	-350	-428 248	13.7
Titterten	591	787	196	80 259	-8.7	140	297	157	65 932	-6.3	231	553	323	132 251	-14.8
Wahlen	213	153	-59	-79 254	2.7	286	242	-43	-57 768	2.0	367	232	-135	-182 396	6.8
Waldenburg	-562	-491	70	92 066	-3.8	606	547	-58	-74 615	3.1	300	394	94	118 104	-4.6
Wenslingen	830	603	-226	-152 626	9.2	380	213	-167	-113 015	6.4	500	361	-140	-95 442	5.4
Wintersingen	-143	-241	-97	-59 069	3.5	162	-30	-193	-116 528	7.4	178	15	-163	-99 567	6.0
Wittinsburg	572	349	-223	-91 721	10.6	227	195	-31	-12 721	1.4	164	180	16	6 626	-0.7
Zeglingen	431	485	54	25 225	-2.8	603	663	61	27 532	-3.2	796	791	-6	-2 588	0.3
Ziefen	199	232	33	47 678	-1.5	290	367	77	113 824	-3.4	392	529	138	205 151	-6.0
Zunzgen	324	322	-2	-4 620	0.1	360	361	1	1 817	0.0	440	314	-126	-315 835	6.0

Übersicht 2: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 - 2008 und Durchschnitt 2006/2008

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden	Differenz der Selbstfinanzierung in Franken (neu-bisher)					Steuerfuss NP 2008 nach Anpassung gemäss Spalte (5)
	2006	2007	2008	Durchschnitt	Gemessen als Steuerfussanpassung Anhebung (+), Senkung (-)	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
Ganzer Kanton	0	0	0	...	...	...
Kategorie 1	203 204	-3 029 794	-2 021 674	-1 616 088	...	...
Arllesheim	301 344	-591 164	-353 196	-214 338	0.4	45
Biel-Benken	-47 955	-269 638	-80 214	-132 602	0.7	47
Binningen	185 897	-1 228 818	-767 063	-603 328	0.6	47
Bottmingen	-166 384	-702 696	-642 122	-503 734	1.1	49
Pfeffingen	-69 699	-237 479	-179 079	-162 086	1.3	48
Kategorie 2	5 182 318	5 029 378	3 298 235	4 503 310	...	...
Allschwil	2 082 124	2 818 127	1 962 739	2 287 663	-3.3	55
Ittingen	38 323	92 523	-4 124	42 241	-0.7	60
Liestal	1 299 572	1 837 198	2 056 973	1 731 248	-3.8	63
Münchenstein	1 794 674	1 694 145	992 975	1 493 931	-3.8	59
Muttenz	-89 732	681 749	-382 255	69 920	-0.1	56
Oberdorf	271 232	135 233	32 609	146 358	-2.5	62
Oberwil	-360 095	-1 079 004	-895 332	-778 144	1.5	50
Reinach	-651 005	-1 762 175	-547 440	-986 873	1.4	54
Schönenbuch	24 676	112 132	83 412	73 407	-1.3	55
Seltisberg	137 034	148 175	142 033	142 414	-2.5	53
Therwil	635 514	351 275	-143 355	281 145	-0.7	51
Kategorie 3	-3 730 660	-1 205 987	-38 973	-1 658 540	...	...
Aesch	-64 705	344 587	326 074	201 985	-0.6	57
Arisdorf	141 914	214 794	218 656	191 788	-3.6	55
Augst	-232 613	-208 898	-113 024	-184 845	6.3	56
Birsfelden	-494 261	-321 801	103 441	-237 540	0.8	63
Blauen	-72 513	-31 488	64 913	-13 029	0.5	63
Böckten	-140 118	-124 479	-117 775	-127 457	5.9	65
Bubendorf	-1 675	40 469	76 844	38 546	-0.3	63
Dittingen	-101 833	-27 622	-12 181	-47 212	3.1	66
Duggingen	-54 837	-27 270	-101 718	-61 275	1.5	60
Ettingen	-372 310	-388 206	5 479	-251 679	1.4	60
Frenkendorf	1 043 403	1 014 637	290 272	782 771	-3.9	53
Füllinsdorf	-328 803	-163 008	52 011	-146 600	1.0	65
Gelterkinden	-561 806	-483 312	-239 385	-428 168	3.0	62
Giebenach	-71 383	-14 551	13 170	-24 255	0.7	60
Hersberg	13 009	25 654	34 390	24 351	-2.1	53
Hölstein	-118 626	249 230	10 829	47 144	-0.8	62
Laufen	-586 876	-360 800	-148 094	-365 257	2.5	61
Lausen	-823 886	-929 171	-861 025	-871 361	6.9	60
Liesberg	-223 695	-173 242	-224 052	-206 996	7.7	63
Lupsingen	57 522	-69 436	59 187	15 758	-0.3	60
Maisprach	36 192	-40 724	-113 236	-39 256	1.4	60
Nusshof	14 747	15 609	2 424	10 927	-0.9	54
Pratteln	119 807	1 198 960	820 690	713 152	-2.0	62
Ramlinsburg	-17 652	-9 303	128 391	33 812	-1.2	59
Rünenberg	-130 689	-109 889	-6 315	-82 297	4.2	64
Sissach	-708 617	-758 923	-359 248	-608 929	3.2	62
Tenniken	-235 000	-136 713	-48 717	-140 143	5.7	66
Zwingen	184 641	68 910	99 026	117 526	-2.4	57

Übersicht 2: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 - 2008 und Durchschnitt 2006/2008

Nach Steuerkraftkategorien und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden	Differenz der Selbstfinanzierung in Franken (neu-bisher)					Steuerfuss NP 2008 nach Anpassung gemäss Spalte (5)
	2006	2007	2008	Durchschnitt	Gemessen als Steuerfussanpassung Anhebung (+), Senkung (-)	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
Kategorie 4	-1 654 862	-793 597	-1 237 587	-1 157 664	...	...
Anwil	35 250	-49 015	-54 068	-22 611	2.1	62
Arboldswil	-143 832	-48 754	-81 569	-91 385	6.4	66
Bennwil	58 123	-39 653	-74 324	-18 618	1.2	65
Bretzwil	-14 421	4 920	-84 348	-31 283	2.2	60
Brislach	-136 486	100 609	229 542	64 555	-1.9	55
Buckten	-43 246	-14 713	-20 083	-26 014	1.5	65
Burg i.L.*	-80 748	-10 534	-2 067	-6 300	2.4	66
Buus	-52 009	-5 697	31 986	-8 573	0.4	62
Diegten	-9 631	172 318	-214 119	-17 144	0.5	57
Diepfingen	-100 878	-37 706	10 691	-42 631	3.2	68
Eptingen	-20 025	-26 679	-4 811	-17 172	1.7	67
Grellingen	98 847	221 636	295 272	205 252	-5.0	55
Häfelfingen	51 078	36 672	8 049	31 933	-3.7	57
Hemmiken	-36 100	-8 154	3 942	-13 437	2.3	67
Känerkinden	-16 903	7 717	23 212	4 675	-0.3	55
Kilchberg	-3 395	10 371	42 930	16 635	-5.8	58
Lampenberg	-68 647	-32 136	-12 816	-37 866	2.7	63
Langenbruck	-72 506	-86 272	-255 072	-137 950	8.0	57
Läufelfingen	-10 948	32 735	-9 460	4 109	-0.1	64
Lauwil	-71 968	-61 359	-28 798	-54 041	7.9	68
Liedertswil	12 140	27 666	29 377	23 061	-6.3	53
Nenzlingen	-4 315	-94 182	-18 684	-39 060	3.7	66
Niederdorf	-126 837	7 632	-87 621	-68 942	1.5	66
Oltingen	-10 800	5 032	-352	-2 040	0.2	64
Ormalingen	-117 208	-110 560	-65 475	-97 747	2.1	63
Reigoldswil	-89 719	-47 047	-109 564	-82 110	2.5	65
Rickenbach	-46 866	-4 713	-33 141	-28 240	1.9	67
Roggenburg	32 247	1 713	-6 981	8 993	-2.0	62
Röschenz	-43 574	27 479	-172 151	-62 749	1.3	61
Rothenfluh	-52 863	-31 708	22 883	-20 563	1.2	63
Rümlingen*	-34 759	-166 807	-21 647	-28 203	4.5	67
Tecknau	92 788	43 775	83 620	73 395	-4.0	61
Thürnen	-484 588	-452 640	-428 248	-455 159	14.6	65
Titterten	80 259	65 932	132 251	92 814	-10.4	52
Wahlen	-79 254	-57 768	-182 396	-106 473	4.0	60
Waldenburg	92 066	-74 615	118 104	45 185	-1.7	65
Wenslingen	-152 626	-113 015	-95 442	-120 361	6.8	65
Wintersingen	-59 069	-116 528	-99 567	-91 721	5.5	62
Wittinsburg	-91 721	-12 721	6 626	-32 606	3.2	60
Zeglingen	25 225	27 532	-2 588	16 723	-1.9	64
Ziefen	47 678	113 824	205 151	122 218	-3.6	55
Zunzgen	-4 620	1 817	-315 835	-106 213	2.0	59

* Bei den Gemeinden Burg i.L. und Rümlingen wird das Ergebnis von 2006 (Burg i.L.) bzw. 2007 (Rümlingen) nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen (Ausreisserjahre)

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006
Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden		In Franken										In Fr./E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP		
		Mittlere Wohnbevölkerung 2005	FA 93,5% des KM (3J) 80%-Abschöpfung AN: 2065,97	Korrektur bei tiefen Steuerflüssen NP	horizontaler FA (um Abzüge bereinigt)	Bildung	Sozialhilfe	Sonderlasten Nicht- Siedlungsfläche	Kumuliert	Total	Verteilung EL Rest nach Einwohnerzahl	Zusatz- und Einzelbeiträge	Finanzierung von (11) durch Beitrag pro Einwohner	bisher Selbst- finanzierung	neu Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)
		(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)
Ganzer Kanton	267 694	0	0	0	8 845 139	7 635 278	2 534 716	4 753 783	23 768 917	-42 048 134	5 400 000	-5 400 000	260	260	0	0	...	
Kategorie 1	34 015	-14 615 394	298 418	-14 316 977	0	473 306	33 991	88 015	595 312	-5 342 919	0	-686 160	261	267	6	203 204	...	
Arllesheim	8 902	-3 797 015	77 528	-3 719 487	0	110 429	0	65 292	175 720	-1 398 285		-179 574	29	63	34	301 344	-0.6	
Biel-Benken	2 886	-1 139 521	23 267	-1 116 254	0	0	0	15 730	15 730	-453 320		-58 217	590	574	-17	-47 955	0.3	
Binningen	14 344	-6 214 194	126 882	-6 087 312	0	362 877	0	2 177	365 054	-2 253 089		-289 351	203	216	13	185 897	-0.2	
Bottingen	5 743	-2 608 199	53 254	-2 554 944	0	0	0	0	0	-902 084		-115 849	505	476	-29	-166 384	0.4	
Pfeffingen	2 140	-856 466	17 487	-838 978	0	0	33 991	4 816	38 808	-336 141		-43 169	526	493	-33	-69 699	0.6	
Kategorie 2	104 757	-28 876 692	298 911	-28 577 781	1 055 445	2 543 481	94 332	1 202 857	4 896 115	-16 454 744	0	-2 113 188	174	223	49	5 182 318	...	
Allschwil	18 302	-4 635 755	0	-4 635 755	0	942 458	0	98 004	1 040 462	-2 874 793		-369 193	48	161	114	2 082 124	-3.1	
Ittingen	1 741	-514 867	10 513	-504 355	0	0	0	17 478	17 478	-273 468		-35 120	91	113	22	38 323	-0.7	
Liestal	13 149	-3 782 675	3 138	-3 779 538	201 318	835 984	0	269 635	1 306 937	-2 065 384		-265 245	172	270	99	1 299 572	-2.7	
Münchenstein	11 756	-2 490 736	0	-2 490 736	5 510	450 781	0	199 548	655 838	-1 846 578		-237 145	198	350	153	1 794 674	-4.7	
Muttenz	16 950	-5 088 619	103 900	-4 984 719	0	314 258	0	196 007	510 265	-2 662 428		-341 920	38	32	-5	-89 732	0.1	
Oberdorf	2 304	-656 063	0	-656 063	180 196	0	54 218	65 703	300 117	-361 902		-46 477	1 042	1 160	118	271 232	-4.5	
Oberwil	9 959	-3 234 516	66 042	-3 168 473	0	0	0	62 882	62 882	-1 564 314		-200 896	365	329	-36	-360 095	0.8	
Reinach	18 678	-5 647 870	115 318	-5 532 552	0	0	0	46 348	46 348	-2 933 854		-376 778	172	138	-35	-651 005	0.9	
Schönenbuch	1 388	-362 053	0	-362 053	16 545	0	0	15 168	31 713	-218 021		-27 999	271	288	18	24 676	-0.5	
Seltisberg	1 328	-188 400	0	-188 400	66 425	0	40 114	27 307	133 846	-208 596		-26 789	54	157	103	137 034	-2.6	
Therwil	9 202	-2 275 137	0	-2 275 137	585 452	0	0	204 777	790 229	-1 445 408		-185 625	244	313	69	635 514	-1.7	
Kategorie 3	93 562	17 961 643	-489 349	17 472 294	4 620 344	4 346 051	607 809	2 180 420	11 754 623	-14 696 286	0	-1 887 359	328	288	-40	-3 730 660	...	
Aesch	9 962	1 039 445	0	1 039 445	578 784	113 382	0	245 072	937 238	-1 564 785		-200 956	402	395	-6	-64 705	0.2	
Arisdorf	1 467	25 817	0	25 817	157 789	0	71 354	51 822	280 966	-230 430		-29 593	257	354	97	141 914	-2.9	
Augst	920	287 752	-149 425	138 327	0	0	0	0	0	-144 509		-18 559	371	118	-253	-232 613	8.6	
Birsfelden	10 377	4 907 462	0	4 907 462	0	982 424	0	124 151	1 106 575	-1 629 971		-209 328	117	69	-48	-494 261	1.9	
Blauen	683	222 552	0	222 552	0	0	50 671	16 312	66 983	-107 282		-13 778	335	229	-106	-72 513	3.2	
Böcken	745	210 717	0	210 717	0	0	17 747	3 459	21 206	-117 021		-15 028	920	732	-188	-140 118	6.9	
Bubendorf	4 398	1 040 896	0	1 040 896	771 746	0	78 901	184 449	1 035 096	-690 817		-88 718	707	706	0	-1 675	0.0	
Dittingen	696	263 859	0	263 859	2 943	0	45 448	19 787	68 178	-109 324		-14 040	120	-26	-146	-101 833	7.2	
Duggingen	1 264	178 684	0	178 684	0	0	35 211	6 733	41 943	-198 543		-25 498	622	579	-43	-54 837	1.4	
Ettingen	4 890	274 984	0	274 984	108 838	0	27 720	95 896	232 455	-768 099		-98 642	96	20	-76	-372 310	2.2	
Frenkendorf	6 095	-1 078 168	0	-1 078 168	401 584	426 046	0	171 185	998 815	-957 374		-122 950	23	194	171	1 043 403	-4.5	
Füllinsdorf	4 339	232 567	0	232 567	0	66 791	0	31 348	98 139	-681 550		-87 528	145	69	-76	-328 803	2.3	
Gelterkinden	5 593	1 323 135	0	1 323 135	362 961	0	0	142 050	505 012	-878 523		-112 824	204	104	-100	-561 806	3.8	
Giebenach	855	120 391	0	120 391	0	0	0	4 280	4 280	-134 299		-17 247	122	38	-83	-71 383	2.6	
Hersberg	273	-81 391	1 662	-79 730	0	0	13 328	2 398	15 726	-42 882		-5 507	-145	-97	48	13 009	-1.1	
Hölstein	2 275	840 575	0	840 575	234 198	0	30 356	71 908	336 462	-357 346		-45 892	407	355	-52	-118 626	1.9	
Laufen	5 163	461 870	0	461 870	293 217	50 062	0	132 056	475 335	-810 980		-104 150	509	395	-114	-586 876	4.3	
Lausen	4 826	1 585 612	-342 760	1 242 852	316 072	96 564	0	125 982	538 618	-758 046		-97 351	229	58	-171	-823 886	6.0	
Liesberg	1 181	641 446	0	641 446	71 484	0	63 466	42 358	177 308	-185 506		-23 823	692	502	-189	-223 695	9.2	
Lupsingen	1 302	-22 593	0	-22 593	119 183	0	5 011	34 502	158 697	-204 512		-26 264	-50	-6	44	57 522	-1.2	
Maisprach	930	197 058	0	197 058	94 644	0	44 725	30 730	170 099	-146 080		-18 760	-84	-45	39	36 192	-1.2	
Nusshof	195	-57 494	1 174	-56 320	0	0	17 444	3 887	21 331	-30 630		-3 934	-633	-558	76	14 747	-1.7	
Pratteln	14 962	4 097 565	0	4 097 565	646 844	2 585 344	0	432 701	3 664 890	-2 350 162		-301 818	562	570	8	119 807	-0.3	
Ramllinsburg	697	95 033	0	95 033	11 357	0	32 195	11 613	55 165	-109 482		-14 060	258	233	-25	-17 652	0.7	
Rünenberg	763	411 996	0	411 996	65 680	0	44 147	25 585	135 412	-119 849		-15 391	353	182	-171	-130 689	6.5	
Sissach	5 702	-94 018	0	-94 018	0	0	0	66 523	66 523	-895 644		-115 022	436	311	-124	-708 617	3.8	
Tenniken	912	505 820	0	505 820	0	0	30 084	11 331	41 415	-143 253		-18 397	495	237	-258	-235 000	9.9	
Zwingen	2 097	330 071	0	330 071	383 018	25 436	0	92 300	500 755	-329 387		-42 301	193	281	88	184 641	-3.7	

Tab. 4

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006

Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden		In Franken										In Fr./E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP		
		Mittlere Wohnbevölkerung 2005	FA 93,5% des KM (3J) 80%-Abschöpfung AN: 2065,97	Korrektur bei tiefen Steuerfussen NP	horizontaler FA (um Abzüge bereinigt)	Bildung	Sozialhilfe	Sonderlasten Nicht-Siedlungsfläche	Kumuliert	Total (um Abzüge bereinigt)	Verteilung EL Rest nach Einwohnerzahl	Zusatz- und Einzelbeiträge	Finanzierung von (11) durch Beitrag pro Einwohner	bisher Selbst-finanzierung	neu Selbst-finanzierung	Differenz Selbst-finanzierung	Differenz Selbst-finanzierung	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)
		(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)
Kategorie 4	35 360	25 530 444	-107 979	25 422 465	3 169 351	272 441	1 798 583	1 282 492	6 522 867	-5 554 185	5 400 000	-713 292	329	282	-47	-1 654 862	...	
Anwil	528	505 249	0	505 249	96 308	0	34 311	26 109	156 728	-82 936	215 000	-10 651	128	195	67	35 250	-3.4	
Arboldswil	512	252 848	0	252 848	8 666	0	35 090	12 104	55 860	-80 423		-10 328	217	-64	-281	-143 832	10.1	
Bennwil	619	337 699	0	337 699	38 014	0	48 965	23 839	110 818	-97 230	150 000	-12 487	-122	-28	94	58 123	-3.6	
Bretzwil	768	766 113	0	766 113	106 169	0	60 508	37 173	203 850	-120 634	170 000	-15 492	513	494	-19	-14 421	1.0	
Brislach	1 481	1 117 348	0	1 117 348	176 001	0	83 212	55 099	314 313	-232 629	175 000	-29 875	81	-12	-92	-136 486	4.2	
Buckten	658	304 657	0	304 657	0	0	3 093	9 126	12 219	-103 356	90 000	-13 273	351	285	-66	-43 246	2.4	
Burg i.L.	241	312 426	0	312 426	0	0	19 979	7 476	27 455	-37 855	110 000	-4 862	698	363	-335	-80 748	25.1	
Buus	967	732 312	0	732 312	49 651	0	52 684	30 386	132 720	-151 892	115 000	-19 507	364	310	-54	-52 009	2.4	
Diegten	1 508	1 174 060	0	1 174 060	251 233	0	77 373	67 257	395 864	-236 870	270 000	-30 420	887	881	-6	-9 631	0.3	
Diepfingen	542	331 186	0	331 186	12 647	364	21 259	12 101	46 370	-85 135		-10 933	-25	-211	-186	-100 878	7.7	
Eptingen	545	508 060	0	508 060	26 722	0	40 130	29 808	96 660	-85 606	200 000	-10 994	-14	-51	-37	-20 025	1.9	
Grellingen	1 713	1 163 310	0	1 163 310	208 930	155 253	0	66 210	430 393	-269 070	190 000	-34 555	355	413	58	98 847	-2.5	
Häfelfingen	273	268 935	0	268 935	46 919	0	20 968	16 926	84 813	-42 882		-5 507	680	867	187	51 078	-10.0	
Hemmiken	283	217 398	0	217 398	0	0	18 534	6 565	25 099	-44 452	50 000	-5 709	-270	-397	-128	-36 100	5.7	
Känerkinden	504	322 810	-6 406	316 405	1 199	0	9 328	6 522	17 049	-79 166		-10 167	-119	-152	-34	-16 903	1.3	
Kilchberg	107	60 022	0	60 022	0	0	8 952	3 043	11 994	-16 807		-2 158	-78	-110	-32	-3 395	1.2	
Lampenbergr	503	283 947	0	283 947	0	0	37 113	10 141	47 254	-79 009		-10 147	311	175	-136	-68 647	5.1	
Langenbruck	1 010	881 467	0	881 467	123 131	0	84 585	62 292	270 008	-158 646		-20 374	-59	-131	-72	-72 506	3.5	
Laufelfingen	1 264	1 061 650	0	1 061 650	122 460	0	72 294	45 684	240 437	-198 543	240 000	-25 498	398	389	-9	-10 948	0.4	
Lauwil	326	327 376	0	327 376	5 327	0	29 503	18 412	53 241	-51 207	100 000	-6 576	421	200	-221	-71 968	11.8	
Liedertswil	156	84 904	0	84 904	0	0	12 148	3 558	15 706	-24 504		-3 147	275	353	78	12 140	-3.1	
Nenzlingen	395	317 814	0	317 814	40 632	0	25 690	15 603	81 925	-62 045	75 000	-7 968	91	80	-11	-4 315	0.5	
Niederdorf	1 787	1 048 802	0	1 048 802	338 063	0	37 397	82 951	458 411	-280 694	250 000	-36 048	381	310	-71	-126 837	2.9	
Ottingen	415	387 266	0	387 266	82 858	0	28 182	30 105	141 146	-65 186	100 000	-8 371	21	-5	-26	-10 800	1.4	
Ormingen	1 827	591 248	0	591 248	50 202	0	77 458	38 435	166 095	-286 977		-36 855	367	302	-64	-117 208	2.2	
Reigoldswil	1 533	1 327 867	0	1 327 867	226 414	0	93 779	69 921	390 114	-240 797	500 000	-30 924	242	184	-59	-89 719	2.8	
Rickenbach	569	416 267	0	416 267	0	0	34 404	8 086	42 489	-89 376	65 000	-11 478	456	374	-82	-46 866	3.5	
Roggenburg	262	313 946	0	313 946	22 834	0	22 998	19 101	64 932	-41 154	200 000	-5 285	347	470	123	32 247	-8.0	
Röschenz	1 721	1 070 866	0	1 070 866	0	0	106 253	27 000	133 252	-270 327	185 000	-34 717	1 461	1 436	-25	-43 574	1.0	
Rothenfluh	708	625 731	0	625 731	23 978	0	55 437	31 661	111 077	-111 209	100 000	-14 282	235	161	-75	-52 863	3.7	
Rümlingen	354	279 800	0	279 800	33 899	22 729	18 818	14 759	90 205	-55 605	305 000	-7 141	947	848	-98	-34 759	4.6	
Tecknau	857	693 515	0	693 515	115 936	45 443	12 829	35 141	209 350	-134 614	160 000	-17 288	701	809	108	92 788	-5.1	
Thümen	1 219	870 512	-101 573	768 939	50 715	0	0	23 988	74 703	-191 475		-24 590	-33	-430	-398	-484 588	16.7	
Titterten	410	322 661	0	322 661	8 994	0	31 343	12 944	53 281	-64 401	75 000	-8 271	591	787	196	80 259	-8.7	
Wahlen	1 335	1 044 348	0	1 044 348	132 524	0	67 947	41 830	242 301	-209 696	240 000	-26 930	213	153	-59	-79 254	2.7	
Waldenburg	1 310	644 175	0	644 175	252 906	48 652	108 876	76 341	486 775	-205 769	185 000	-26 426	-562	-491	70	92 066	-3.8	
Wenslingen	674	410 353	0	410 353	41 767	0	44 411	22 714	108 893	-105 869	50 000	-13 596	830	603	-226	-152 626	9.2	
Wintersingen	608	283 078	0	283 078	61 675	0	40 464	26 549	128 689	-95 502		-12 265	-143	-241	-97	-59 069	3.5	
Wittinsburg	411	355 956	0	355 956	103 103	0	31 055	25 152	159 309	-64 558		-8 291	572	349	-223	-91 721	10.6	
Zeglingen	466	455 525	0	455 525	0	0	32 621	13 656	46 276	-73 197	215 000	-9 400	431	485	54	25 225	-2.8	
Ziefen	1 457	1 085 371	0	1 085 371	245 955	0	84 950	68 821	399 726	-228 859	170 000	-29 391	199	232	33	47 678	-1.5	
Zunzgen	2 534	1 971 565	0	1 971 565	63 522	0	73 641	47 905	185 067	-398 029	450 000	-51 117	324	322	-2	-4 620	0.1	

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007

Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden	In Franken												In Fr./E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP
	Mittlere	FA 93,5% des KM (3J)	Korrektur bei tiefen	horizontaler FA (um Abzüge bereinigt)	Bildung	Sozialhilfe	Sonderlasten Nicht- Siedlungsfläche	Kumuliert	Total	Verteilung EL Rest nach Einwohnerzahl	Zusatz- und Einzelbeiträge	Finanzierung von (11) durch Beitrag pro Einwohner	bisher Selbst- finanzierung	neu Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Gemessen als Steuerfussanpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)
	Wohnbevölkerung	80%-Abschöpfung	Steuerfussen NP														
	2006	AN: 2102,73															
	(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)
Ganzer Kanton	268 640	0	0	0	8 985 765	6 912 645	2 541 693	4 610 026	23 050 128	-41 329 345	5 400 000	-5 400 000	263	263	0	0	...
Kategorie 1	34 144	-17 946 278	316 295	-17 629 983	0	237 343	34 246	103 080	374 668	-5 252 938	0	-686 337	235	147	-89	-3 029 794	...
Arlesheim	8 924	-4 682 560	82 528	-4 600 032	0	0	0	68 036	68 036	-1 372 927		-179 384	42	-24	-66	-591 164	1.1
Biel-Benken	2 972	-1 349 526	23 785	-1 325 742	0	0	0	30 411	30 411	-457 232		-59 741	200	110	-91	-269 638	1.7
Binningen	14 346	-7 698 610	135 684	-7 562 926	0	237 343	0	0	237 343	-2 207 083		-288 373	258	173	-86	-1 228 818	1.3
Bottingen	5 746	-3 207 807	56 536	-3 151 271	0	0	0	0	0	-884 002		-115 502	423	300	-122	-702 696	1.8
Pfeffingen	2 156	-1 007 773	17 762	-990 012	0	0	34 246	4 632	38 878	-331 693		-43 338	431	320	-110	-237 479	1.9
Kategorie 2	105 421	-27 951 590	212 846	-27 738 745	1 341 768	2 054 742	94 820	1 207 712	4 699 042	-16 218 660	0	-2 119 094	270	317	48	5 029 378	...
Allschwil	18 467	-3 608 064	0	-3 608 064	0	747 500	0	74 759	822 258	-2 841 085		-371 210	148	301	153	2 818 127	-4.1
Ittingen	1 809	-131 387	0	-131 387	0	0	0	22 674	22 674	-278 308		-36 363	836	887	51	92 523	-1.7
Liestal	13 247	-2 258 704	0	-2 258 704	210 615	744 024	0	259 169	1 213 809	-2 038 006		-266 281	315	454	139	1 837 198	-3.9
Münchenstein	11 696	-2 861 473	0	-2 861 473	206 687	440 454	0	220 486	867 626	-1 799 390		-235 104	512	657	145	1 694 145	-4.3
Muttenz	16 978	-3 802 861	0	-3 802 861	0	122 764	0	171 723	294 487	-2 612 007		-341 279	65	105	40	681 749	-1.1
Oberdorf	2 335	-1 031 515	18 180	-1 013 335	165 941	0	54 948	63 864	284 752	-359 232		-46 936	1 390	1 448	58	135 233	-2.2
Oberwil	10 160	-4 107 961	72 401	-4 035 560	0	0	0	62 607	62 607	-1 563 081		-204 229	346	239	-106	-1 079 004	2.2
Reinach	18 665	-6 937 179	122 265	-6 814 914	0	0	0	70 532	70 532	-2 871 546		-375 190	124	29	-94	-1 762 175	2.4
Schönenbuch	1 411	-175 100	0	-175 100	52 307	0	0	20 860	73 167	-217 078		-28 363	188	268	79	112 132	-2.1
Seltisberg	1 320	-251 111	0	-251 111	19 842	0	39 873	19 758	79 472	-203 077		-26 534	107	219	112	148 175	-2.7
Therwil	9 333	-2 786 235	0	-2 786 235	686 377	0	0	221 280	907 657	-1 435 850		-187 605	370	408	38	351 275	-0.9
Kategorie 3	93 634	18 112 231	-380 036	17 732 195	4 216 031	4 344 845	609 000	2 015 519	11 185 394	-14 405 271	0	-1 882 161	253	240	-13	-1 205 987	...
Aesch	9 987	937 920	0	937 920	646 874	167 592	0	249 798	1 064 264	-1 536 466		-200 751	346	381	35	344 587	-1.1
Arisdorf	1 480	-68 011	0	-68 011	128 457	0	71 986	47 046	247 490	-227 693		-29 750	107	252	145	214 794	-4.1
Augst	919	233 477	-140 822	92 655	0	0	0	0	0	-141 385		-18 473	-112	-339	-227	-208 898	7.3
Birsfelden	10 350	4 958 403	0	4 958 403	0	945 087	0	88 305	1 033 392	-1 592 312		-208 048	474	443	-31	-321 801	1.3
Blauen	683	182 183	0	182 183	0	0	50 671	12 232	62 903	-105 077		-13 729	1 031	985	-46	-31 488	1.4
Böckten	751	291 770	0	291 770	0	0	17 890	2 398	20 288	-115 539		-15 096	388	222	-166	-124 479	6.2
Bubendorf	4 362	1 046 809	0	1 046 809	602 788	0	78 255	154 538	835 580	-671 079		-87 682	263	273	9	40 469	-0.3
Dittingen	692	267 252	0	267 252	49 201	0	45 186	25 759	120 146	-106 462		-13 910	-78	-118	-40	-27 622	2.0
Duggingen	1 288	214 178	0	214 178	0	0	35 879	6 475	42 354	-198 154		-25 890	144	123	-21	-27 270	0.7
Ettingen	4 820	375 818	0	375 818	20 499	0	27 324	76 717	124 539	-741 541		-96 888	153	73	-81	-388 206	2.3
Frenkendorf	6 125	-631 909	0	-631 909	347 099	442 999	0	159 372	949 469	-942 310		-123 120	-166	-1	166	1 014 637	-4.5
Füllinsdorf	4 315	478 558	0	478 558	0	145 390	0	40 488	185 877	-663 848		-86 737	226	188	-38	-163 008	1.1
Gelterkinden	5 607	1 983 708	0	1 983 708	343 538	0	0	135 000	478 538	-862 618		-112 708	151	65	-86	-483 312	3.5
Giebenach	932	128 642	0	128 642	45 836	0	0	17 864	63 699	-143 385		-18 734	71	55	-16	-14 551	0.5
Hersberg	275	103 590	0	103 590	0	0	13 425	2 307	15 732	-42 308		-5 528	802	896	93	25 654	-3.0
Hölstein	2 254	352 291	0	352 291	286 774	0	30 076	78 453	395 304	-346 770		-45 308	-207	-96	111	249 230	-3.7
Laufen	5 188	118 600	0	118 600	350 253	174 916	0	142 060	667 229	-798 156		-104 285	387	317	-70	-360 800	2.7
Lausen	4 767	1 979 583	-239 214	1 740 370	34 050	49 786	0	77 624	161 460	-733 387		-95 823	651	456	-195	-929 171	7.4
Liesberg	1 177	369 773	0	369 773	8 584	0	63 251	32 019	103 854	-181 077		-23 659	-41	-189	-147	-173 242	6.7
Lupsingen	1 298	303 025	0	303 025	91 178	0	4 996	29 708	125 883	-199 693		-26 091	167	114	-53	-69 436	1.6
Maisprach	937	241 362	0	241 362	49 598	0	45 062	23 126	117 786	-144 154		-18 835	191	147	-43	-40 724	1.4
Nussdorf	198	-10 869	0	-10 869	0	17 712	3 297	21 009	-30 462	-3 980	1 302	1 381	79	15 609	-2.0		
Pratteln	14 995	1 868 809	0	1 868 809	825 051	2 389 197	0	436 749	3 650 996	-2 306 929		-301 418	115	195	80	1 198 960	-3.0
Ramlinsburg	712	111 354	0	111 354	9 419	0	32 888	11 543	53 850	-109 539		-14 312	320	307	-13	-9 303	0.4
Rünenberg	771	384 740	0	384 740	15 722	0	44 610	17 327	77 659	-118 616		-15 498	-16	-159	-143	-109 889	5.0
Sissach	5 792	719 928	0	719 928	0	0	0	50 478	50 478	-891 079		-116 426	481	350	-131	-758 923	4.1
Tenniken	903	386 541	0	386 541	0	29 787	10 137	39 925	-138 923	-18 151		-462	310	-151	-136 713	5.8	
Zwingen	2 056	784 706	0	784 706	361 110	29 879	0	84 700	475 689	-316 309		-41 328	364	397	34	68 910	-1.5

Tab. 5

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007

Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden		In Franken											In Fr./E.			In Franken	In Steuerfusspunkten NP
	Mittlere	FA 93,5% des KM (33)	Korrektur	horizontaler FA	Bildung	Sozialhilfe	Sonderlasten	Kumuliert	Total	Verteilung EL Rest	Zusatz- und	Finanzierung von	bisher	neu	Differenz	Differenz	Differenz
	Wohnbevölkerung	80%-Abschöpfung	bei tiefen	(um Abzüge			Nicht-			nach Einwohnerzahl	Einzelbeiträge	(11) durch Beitrag	Selbst-	Selbst-	Selbst-	Selbst-	Gemessen als
	2006	AN: 2102,73	Steuerfüssen NP	(bereinigt)			Siedlungsfläche					pro Einwohner	finanzierung	finanzierung	finanzierung	finanzierung	Steuerfussanpassung NP
	(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)
Kategorie 4	35 441	27 785 637	-149 105	27 636 532	3 427 966	275 715	1 803 627	1 283 716	6 791 024	-5 452 477	5 400 000	-712 408	299	277	-22	-793 597	...
Anwil	544	571 393	0	571 393	65 882	0	35 351	22 213	123 446	-83 693	215 000	-10 935	562	472	-90	-49 015	4.8
Arboldswil	509	272 516	0	272 516	52 414	0	34 885	18 243	105 542	-78 308		-10 232	1 042	946	-96	-48 754	3.5
Benrwil	628	492 573	0	492 573	47 507	0	49 677	24 389	121 573	-96 616	110 000	-12 624	503	439	-63	-39 653	2.8
Bretzwil	769	847 189	0	847 189	130 028	0	60 587	39 491	230 106	-118 308	170 000	-15 458	544	550	6	4 920	-0.4
Brislach	1 505	1 236 956	0	1 236 956	235 739	0	84 561	64 607	384 907	-231 539	265 000	-30 252	391	458	67	100 609	-3.1
Buckten	679	318 341	0	318 341	0	0	3 191	3 263	6 454	-104 462	90 000	-13 649	226	204	-22	-14 713	0.8
Burg i.L.	242	248 658	0	248 658	0	0	20 062	6 117	26 179	-37 231	110 000	-4 865	-779	-823	-44	-10 534	2.9
Buus	962	691 139	0	691 139	39 596	0	52 411	28 403	120 410	-148 000	105 000	-19 337	245	239	-6	-5 697	0.3
Diegten	1 524	1 333 670	0	1 333 670	403 435	0	78 194	88 967	570 597	-234 462	280 000	-30 634	609	722	113	172 318	-5.3
Diepflingen	545	403 212	0	403 212	36 030	0	21 377	15 275	72 682	-83 846	60 000	-10 955	-110	-179	-69	-37 706	3.0
Eptingen	547	511 900	0	511 900	0	0	40 277	24 492	64 769	-84 154	200 000	-10 995	570	521	-49	-26 679	2.5
Grellingen	1 715	1 241 413	0	1 241 413	240 114	142 101	0	69 003	451 218	-263 847	185 000	-34 474	235	364	129	221 636	-5.9
Häfeltingen	274	284 952	0	284 952	16 845	0	21 045	12 288	50 178	-42 154		-5 508	921	1 055	134	36 672	-7.2
Hemmiken	277	247 821	0	247 821	0	0	18 141	7 234	25 375	-42 616	55 000	-5 568	-390	-419	-29	-8 154	1.4
Känerkinden	493	275 597	0	275 597	0	0	9 125	3 746	12 871	-75 846		-9 910	288	303	16	7 717	-0.6
Kilchberg	104	52 455	0	52 455	0	0	8 701	2 926	11 627	-16 000		-2 091	84	184	100	10 371	-3.5
Lampenberg	498	256 339	0	256 339	0	0	36 744	6 841	43 585	-76 616		-10 010	-63	-128	-65	-32 136	2.3
Langenbruck	1 018	1 034 855	0	1 034 855	99 012	0	85 255	57 663	241 930	-156 616		-20 463	-11	-95	-85	-86 272	4.5
Läufelfingen	1 265	913 738	0	913 738	165 567	0	72 351	51 996	289 914	-194 616	135 000	-25 428	-112	-86	26	32 735	-1.2
Lauwil	325	327 813	0	327 813	0	0	29 412	14 035	43 447	-50 000	100 000	-6 533	327	139	-189	-61 359	9.6
Liedertswil	154	98 978	0	98 978	0	0	11 992	3 422	15 414	-23 692		-3 096	652	832	180	27 666	-7.8
Nenzlingen	408	379 826	0	379 826	51 290	0	26 536	17 882	95 708	-62 769	40 000	-8 201	781	550	-231	-94 182	11.5
Niederdorf	1 784	1 090 227	0	1 090 227	441 132	0	37 334	95 842	574 308	-274 462	250 000	-35 861	91	95	4	7 632	-0.2
Oltingen	420	404 896	0	404 896	57 813	0	28 522	25 499	111 834	-64 616	100 000	-8 443	145	157	12	5 032	-0.6
Ormalingen	1 859	979 552	0	979 552	96 714	0	78 815	44 957	220 486	-286 001		-37 368	398	339	-59	-110 560	2.2
Reigoldswil	1 529	1 388 307	0	1 388 307	80 235	0	93 535	45 601	219 371	-235 231	540 000	-30 735	90	59	-31	-47 047	1.5
Rickenbach	563	405 918	0	405 918	12 628	0	34 041	12 947	59 616	-86 616	60 000	-11 317	270	262	-8	-4 713	0.3
Roggenburg	271	328 646	0	328 646	24 715	0	23 788	19 307	67 810	-41 692	200 000	-5 447	560	567	6	1 713	-0.4
Röschenz	1 746	1 202 236	0	1 202 236	37 094	0	107 796	40 238	185 128	-268 616	185 000	-35 097	133	149	16	27 479	-0.6
Rothenfluh	716	626 309	0	626 309	9 702	0	56 064	28 930	94 695	-110 154	130 000	-14 392	367	323	-44	-31 708	2.1
Rümlingen	351	458 020	0	458 020	83 065	39 472	18 659	22 453	163 649	-54 000	290 000	-7 056	1 822	1 347	-475	-166 807	36.1
Tecknau	834	473 462	0	473 462	73 508	57 933	12 485	27 798	171 723	-128 308	100 000	-16 764	183	235	52	43 775	-2.0
Thürnen	1 215	791 721	-149 105	642 616	55 735	0	0	25 301	81 035	-186 924		-24 423	51	-322	-373	-452 640	14.9
Titterten	419	286 936	0	286 936	11 368	0	32 031	13 186	56 586	-64 462	45 000	-8 422	140	297	157	65 932	-6.3
Wahlen	1 329	1 173 899	0	1 173 899	140 173	0	67 641	41 961	249 776	-204 462	245 000	-26 715	286	242	-43	-57 768	2.0
Waldenburg	1 280	1 274 180	0	1 274 180	199 035	36 209	106 383	65 170	406 798	-196 924	185 000	-25 730	606	547	-58	-74 615	3.1
Wenslingen	678	422 051	0	422 051	75 368	0	44 675	27 661	147 703	-104 308	50 000	-13 629	380	213	-167	-113 015	6.4
Wintersingen	605	381 767	0	381 767	41 696	0	40 265	22 981	104 941	-93 077		-12 161	162	-30	-193	-116 528	7.4
Wittinsburg	406	350 551	0	350 551	118 937	0	30 677	26 745	176 359	-62 462	75 000	-8 161	227	195	-31	-12 721	1.4
Zeglingen	454	447 690	0	447 690	0	0	31 781	13 451	45 231	-69 846	215 000	-9 126	603	663	61	27 532	-3.2
Ziefen	1 474	1 147 853	0	1 147 853	285 591	0	85 941	72 632	444 164	-226 770	165 000	-29 629	290	367	77	113 824	-3.4
Zunzgen	2 523	2 110 085	0	2 110 085	0	0	73 321	28 559	101 880	-388 155	445 000	-50 715	360	361	1	1 817	0.0

Tab. 6

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008

Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden		In Franken									In Fr./E.			In Franken		In Steuerflurpunkten NP			
		Mittlere	FA 93,5% des KM (3J)	Korrektur bei tiefen	horizontaler FA (um Abzüge bereinigt)	Bildung	Sozialhilfe	Nicht- Siedlungsfläche	Kumuliert	Total	Verteilung EL Rest nach Einwohnerzahl	Zusatz- und Einzelbeiträge	Finanzierung von (11) durch Beitrag pro Einwohner	bisher Selbst- finanzierung	neu Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Gemessen als Steuerflurpassung NP Anhebung (+), Senkung (-)	
		Wohnbevölkerung	80%-Abschöpfung	Steuerflüssen NP															
		2007	AN: 2135,59																
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)			
Ganzer Kanton	270 047	0	0	0	8 423 682	7 384 634	2 552 503	4 590 205	22 951 024	-41 230 241	5 400 000	-5 400 000	316	316	0	0	...		
Kategorie 1	34 302	-17 821 774	505 038	-17 316 736	134 937	330 631	34 071	115 016	614 654	-5 237 161	0	-685 921	284	225	-59	-2 021 674	...		
Arlenheim	8 936	-4 415 632	125 131	-4 290 501	0	0	0	58 446	58 446	-1 364 331		-178 689	126	86	-40	-353 196	0.6		
Biel-Benken	3 079	-1 389 901	39 387	-1 350 513	134 937	0	0	51 971	186 909	-470 096		-61 569	225	199	-26	-80 214	0.4		
Binningen	14 355	-7 482 556	212 043	-7 270 513	0	330 631	0	0	330 631	-2 191 693		-287 050	303	249	-53	-767 063	0.8		
Bottmingen	5 787	-3 598 315	101 970	-3 496 345	0	0	0	0	0	-883 548		-115 720	439	328	-111	-642 122	1.3		
Pfeffingen	2 145	-935 370	26 507	-908 864	0	0	34 071	4 598	38 669	-327 494		-42 893	477	394	-83	-179 079	1.4		
Kategorie 2	106 137	-29 650 027	258 176	-29 391 851	1 116 631	2 138 478	93 970	1 233 621	4 582 700	-16 204 787	0	-2 122 371	328	359	31	3 298 235	...		
Allschwil	18 705	-4 552 869	0	-4 552 869	0	767 297	0	62 075	829 372	-2 855 842		-374 035	240	345	105	1 962 739	-2.8		
Itingen	1 809	-651 035	18 449	-632 586	35 150	0	0	30 620	65 770	-276 195		-36 174	858	856	-2	-4 124	0.1		
Liestal	13 362	-1 673 868	0	-1 673 868	357 444	837 572	0	285 524	1 480 540	-2 040 084		-267 193	424	578	154	2 056 973	-4.5		
Münchenstein	11 715	-3 371 028	0	-3 371 028	14 578	445 905	0	191 112	651 595	-1 788 623		-234 259	572	657	85	992 975	-2.5		
Muttenz	17 056	-4 971 433	0	-4 971 433	0	87 704	0	205 398	293 102	-2 604 076		-341 061	89	67	-22	-382 255	0.6		
Oberdorf	2 295	-1 176 710	33 346	-1 143 364	56 429	0	54 006	47 214	157 649	-350 396		-45 892	1 675	1 689	14	32 609	-0.6		
Oberwil	10 313	-3 980 701	112 806	-3 867 895	0	0	0	69 917	69 917	-1 574 568		-206 224	370	284	-87	-895 332	1.7		
Reinach	18 810	-5 324 904	0	-5 324 904	0	0	0	96 843	96 843	-2 871 874		-376 135	154	125	-29	-547 440	0.8		
Schönenbuch	1 424	-338 990	0	-338 990	47 641	0	0	20 709	68 350	-217 414		-28 475	246	305	59	83 412	-1.5		
Seltisberg	1 323	-306 411	60 028	-306 411	0	39 963	25 118	125 109	-201 993	-26 455		152	259	107	142 033	-2.5			
Therwil	9 325	-3 302 077	93 575	-3 208 502	545 361	0	0	199 092	744 453	-1 423 723		-186 468	401	385	-15	-143 355	0.3		
Kategorie 3	94 067	19 002 286	-453 532	18 548 754	4 162 526	4 654 775	615 443	2 049 555	11 482 299	-14 361 963	230 000	-1 881 013	301	300	0	-38 973	...		
Aesch	10 012	740 207	0	740 207	436 866	178 295	0	219 541	834 701	-1 528 612		-200 205	368	400	33	326 074	-1.0		
Arisdorf	1 502	-32 741	0	-32 741	127 401	0	73 056	46 461	246 918	-229 322		-30 035	157	302	146	218 656	-4.1		
Augst	904	80 426	-80 426	0	0	0	0	0	0	-138 021		-18 077	-75	-200	-125	-113 024	3.8		
Birsfelden	10 342	2 982 322	0	2 982 322	0	919 946	0	70 190	990 136	-1 578 996		-206 804	448	458	10	103 441	-0.4		
Blauen	684	-79 913	0	-79 913	0	0	50 745	12 143	62 888	-104 432		-13 678	878	973	95	64 913	-2.3		
Böckten	757	363 457	0	363 457	0	0	18 033	5 355	23 387	-115 577		-15 137	466	310	-156	-117 775	5.4		
Bubendorf	4 376	1 256 369	0	1 256 369	508 000	0	78 506	140 427	726 933	-668 119		-87 505	231	248	18	76 844	-0.6		
Dittingen	695	535 514	0	535 514	2 949	0	45 382	18 457	66 789	-106 111	110 000	-13 898	38	21	-18	-12 181	0.8		
Duggingen	1 343	255 928	0	255 928	0	0	37 411	6 428	43 839	-205 047		-26 855	229	153	-76	-101 718	2.5		
Ettingen	4 819	154 534	0	154 534	233 848	0	27 318	107 754	368 920	-735 755		-96 363	143	144	1	5 479	0.0		
Frenkendorf	6 138	1 006 389	0	1 006 389	394 200	523 303	0	169 656	1 087 159	-937 138		-122 739	63	110	47	290 272	-1.4		
Füllinsdorf	4 311	-25 212	0	-25 212	0	171 643	0	68 970	240 613	-658 195		-86 205	244	256	12	52 011	-0.3		
Gelterkinden	5 632	1 839 137	0	1 839 137	356 204	0	0	136 319	492 523	-859 883		-112 620	225	183	-43	-239 385	1.7		
Giebenach	975	146 140	0	146 140	68 747	0	0	21 915	90 662	-148 861		-19 497	133	147	14	13 170	-0.4		
Hersberg	289	-28 854	0	-28 854	0	0	14 109	2 290	16 399	-44 124		-5 779	860	979	119	34 390	-2.9		
Hölstein	2 314	940 488	0	940 488	201 122	0	30 877	66 155	298 154	-353 297		-46 272	-42	-38	5	10 829	-0.2		
Laufen	5 192	-172 895	0	-172 895	434 969	135 812	0	153 491	724 272	-792 704		-103 822	414	385	-29	-148 094	1.0		
Lausen	4 773	2 229 146	-354 048	1 875 098	23 737	132 597	0	78 890	235 223	-728 732		-95 443	754	573	-180	-861 025	6.8		
Liesberg	1 186	695 954	-21 509	674 445	16 209	0	63 735	32 879	112 823	-181 076		-23 716	83	-106	-189	-224 052	8.3		
Lupsingen	1 304	38 327	0	38 327	108 179	0	5 019	32 264	145 462	-199 092		-26 075	185	231	45	59 187	-1.2		
Maisprach	945	428 526	0	428 526	67 406	0	45 447	25 775	138 628	-144 281		-18 897	166	46	-120	-113 236	4.1		
Nussdorf	200	-86 490	2 451	-84 039	0	0	17 891	3 273	21 164	-30 536		-3 999	1 433	1 445	12	2 424	-0.2		
Pratteln	15 073	4 430 490	0	4 430 490	760 513	2 574 529	0	436 125	3 771 167	-2 301 316		-301 408	187	241	54	820 690	-2.3		
Ramlingen	712	-49 378	0	-49 378	55 235	0	32 888	18 192	106 315	-108 707		-14 238	306	486	180	128 391	-4.6		
Rünenberg	783	576 443	0	576 443	39 625	0	45 304	21 083	106 012	-119 547	120 000	-15 657	99	91	-8	-6 315	0.3		
Sissach	5 802	-114 548	0	-114 548	0	0	0	60 673	60 673	-885 838		-116 020	520	458	-62	-359 248	1.9		
Tenniken	901	281 509	0	281 509	4 103	0	29 721	14 837	48 662	-137 563		-18 017	502	448	-54	-48 717	2.0		
Zwingen	2 103	611 011	0	611 011	323 213	18 650	0	80 014	421 877	-321 082		-42 053	348	395	47	99 026	-2.0		

Tab. 6

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008

Nach Steuerkraftkategorie und innerhalb Kategorie alphabetisch

Bezirk Gemeinden		In Franken											In Fr./E.		In Franken	In Steuerfusspunkten NP			
		Mittlere	FA 93,5% des KM (3J)	Korrektur bei tiefen	horizontaler FA (um Abzüge	Bildung	Sozialhilfe	Nicht- Siedlungsfläche	Kumuliert	Total	Verteilung EL Rest nach Einwohnerzahl	Zusatz- und Einzelbeiträge	Finanzierung von (11) durch Beitrag pro Einwohner	bisher Selbst- finanzierung	neu Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz Selbst- finanzierung	Differenz	
		Wohnbevölkerung	80%-Abschöpfung	Steuerfüssen NP	bereinigt)														Gemessen als Steuerfussanpassung NP
		2007	AN: 2135,59																Anhebung (+), Senkung (-)
(1)	(2)	(3)	(4)=(2)+(3)	(5)	(7)	(6)	(8)	(9)=Summe (5)-(8)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)=(14)-(13)	(16)=(15)*(1)	(17)			
Kategorie 4	35 541	28 469 515	-309 682	28 159 833	3 009 588	260 751	1 809 019	1 192 013	6 271 371	-5 426 329	5 170 000	-710 696	355	320	-35	-1 237 587	...		
Anwil	555	578 333	0	578 333	65 480	0	36 066	21 243	122 789	-84 736	215 000	-11 098	675	578	-97	-54 068	5.0		
Arboldswil	506	242 199	0	242 199	40 045	0	34 679	15 858	90 583	-77 255		-10 118	1 252	1 090	-161	-81 569	5.7		
Bennwil	626	451 973	0	451 973	7 159	0	49 519	18 578	75 256	-95 576	95 000	-12 518	615	496	-119	-74 324	4.9		
Bretzwil	780	882 772	0	882 772	82 765	0	61 453	32 349	176 568	-119 089	170 000	-15 597	692	584	-108	-84 348	6.0		
Brislach	1 531	1 239 300	0	1 239 300	253 644	0	86 022	66 406	406 072	-233 750	375 000	-30 615	421	571	150	229 542	-6.8		
Buckten	692	416 854	0	416 854	0	0	3 252	3 158	6 411	-105 653	90 000	-13 838	310	281	-29	-20 083	1.1		
Burg i.L.	225	332 501	0	332 501	0	0	18 653	5 142	23 795	-34 353	110 000	-4 499	-758	-767	-9	-2 067	0.8		
Buus	965	722 511	0	722 511	11 460	0	52 575	23 181	87 216	-147 334	150 000	-19 297	329	362	33	31 986	-1.4		
Diegten	1 554	1 469 581	0	1 469 581	360 479	0	79 734	83 711	523 924	-237 262		-31 075	682	544	-138	-214 119	6.6		
Diepfingen	543	357 761	0	357 761	129 175	0	21 298	28 745	179 218	-82 904		-10 858	-54	-34	20	10 691	-0.8		
Eptingen	539	562 182	0	562 182	0	0	39 688	21 078	60 766	-82 293	200 000	-10 778	652	643	-9	-4 811	0.5		
Grellingen	1 705	1 168 335	0	1 168 335	194 717	140 234	0	61 845	396 797	-260 316	250 000	-34 094	216	390	173	295 272	-7.2		
Häfelkofen	274	97 525	0	97 525	2 914	0	21 045	9 762	33 721	-41 834		-5 479	1 006	1 035	29	8 049	-0.9		
Hemmiken	274	252 067	0	252 067	0	0	17 945	5 388	23 332	-41 834	75 000	-5 479	-268	-253	14	3 942	-0.7		
Känerkinden	490	284 190	-10 939	273 252	13 474	0	9 069	8 577	31 121	-74 812		-9 798	373	421	47	23 212	-1.7		
Kilchberg	119	93 102	0	93 102	0	0	9 955	2 905	12 860	-18 169	30 000	-2 380	169	530	361	42 930	-15.0		
Lampenberg	503	284 771	0	284 771	23 747	0	37 113	14 570	75 430	-76 797		-10 058	22	-3	-25	-12 816	0.9		
Langenbruck	1 008	1 174 918	-117 493	1 057 425	88 864	4 204	84 418	57 304	234 790	-153 899		-20 156	126	-127	-253	-255 072	14.8		
Laufelfingen	1 270	971 135	0	971 135	134 918	0	72 637	46 482	254 037	-193 901	200 000	-25 396	-79	-86	-7	-9 460	0.3		
Lauwil	327	316 854	0	316 854	0	0	29 593	13 932	43 525	-49 926	100 000	-6 539	304	216	-88	-28 798	4.2		
Liedertswil	152	91 560	0	91 560	0	0	11 836	3 441	15 278	-23 207		-3 039	774	967	193	29 377	-8.1		
Nenzlingen	410	254 194	0	254 194	77 933	0	26 666	21 687	126 286	-62 598	40 000	-8 199	622	576	-46	-18 684	1.7		
Niederdorf	1 794	1 257 834	0	1 257 834	380 343	0	37 544	87 790	505 677	-273 904	270 000	-35 874	373	324	-49	-87 621	2.0		
Oltingen	422	369 382	0	369 382	57 006	0	28 658	25 192	110 856	-64 430	110 000	-8 439	205	204	-1	-352	0.0		
Ormalingen	1 871	1 080 117	0	1 080 117	151 009	0	79 323	52 766	283 098	-285 661		-37 413	441	406	-35	-65 475	1.4		
Reigoldswil	1 514	1 398 583	0	1 398 583	60 968	0	92 617	42 929	196 514	-231 155	500 000	-30 275	209	136	-72	-109 564	3.4		
Rickenbach	554	336 853	0	336 853	39 607	0	33 497	16 787	89 891	-84 584		-11 078	284	224	-60	-33 141	2.2		
Roggenburg	283	351 429	0	351 429	11 734	0	24 841	17 350	53 925	-43 208	200 000	-5 659	372	347	-25	-6 981	1.6		
Röschenz	1 767	1 059 553	0	1 059 553	0	0	109 093	27 405	136 498	-269 782		-35 334	136	39	-97	-172 151	3.6		
Rothenfluh	723	591 346	0	591 346	0	0	56 612	26 593	83 205	-110 386	175 000	-14 457	365	396	32	22 883	-1.4		
Rümlingen	354	352 163	0	352 163	65 947	19 177	18 818	19 363	123 305	-54 048	290 000	-7 079	1 395	1 334	-61	-21 647	3.4		
Tecknau	819	681 642	0	681 642	14 982	49 302	12 260	18 378	94 922	-125 043	200 000	-16 377	218	320	102	83 620	-4.5		
Thürnen	1 224	829 778	-181 250	648 528	109 958	0	0	32 749	142 707	-186 878		-24 476	126	-224	-350	-428 248	13.7		
Titterten	410	374 550	0	374 550	0	0	31 343	8 544	39 887	-62 598	110 000	-8 199	231	553	323	132 251	-14.8		
Wahlen	1 349	1 363 474	0	1 363 474	153 032	0	68 659	44 070	265 761	-205 963	120 000	-26 975	367	232	-135	-182 396	6.8		
Waldenburg	1 260	1 001 100	0	1 001 100	130 941	47 833	104 721	55 381	338 877	-192 374	305 000	-25 196	300	394	94	118 104	-4.6		
Wenslingen	683	456 023	0	456 023	60 404	0	45 004	24 580	129 988	-104 279	50 000	-13 658	500	361	-140	-95 442	5.4		
Wintersingen	610	360 770	0	360 770	0	0	40 597	16 186	56 783	-93 134		-12 198	178	15	-163	-99 567	6.0		
Wittinsburg	410	299 922	0	299 922	117 254	0	30 980	26 976	175 209	-62 598	65 000	-8 199	164	180	16	6 626	-0.7		
Zeglingen	453	460 070	0	460 070	0	0	31 711	13 687	45 398	-69 163	215 000	-9 058	796	791	-6	-2 588	0.3		
Ziefen	1 487	1 208 667	0	1 208 667	169 628	0	86 699	55 705	312 031	-227 032	360 000	-29 735	392	529	138	205 151	-6.0		
Zunzgen	2 506	2 391 638	0	2 391 638	0	0	72 827	14 239	87 066	-382 611	100 000	-50 111	440	314	-126	-315 835	6.0		

Erläuterungen Tabelle 1

Vergleich der Steuerfüsse und Finanzausgleich

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalte 1

Steuerfuss 2008 der Gemeinden für die Steuern der natürlichen Personen.

Spalte 2

Anteil von 7% des Staatssteuerertrages pro Gemeinde im Durchschnitt für die Jahre 2005 bis 2007 in 1000 Franken.

Spalte 3

Ungebundener Finanzausgleich pro Gemeinde im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 in 1000 Franken.

Spalte 4

Nettoertrag aus ungebundenem Finanzausgleich und 7%-Anteil des Staatssteuerertrages pro Gemeinde im Durchschnitt für die Jahre 2005 bis 2007 in 1000 Franken (Subtraktion der Spalten 3 und 2).

Diese Spalte zeigt auf, wie viel eine Gemeinde über 7% des Staatssteuerertrages an den Finanzausgleich beiträgt und wie viel ihr letztlich bleibt. Positive Werte bedeuten, einer Gemeinde bleibt mehr übrig, als dass sie über 7% des Staatssteuerertrages beiträgt, negative Werte (-) bedeuten, es bleibt per Saldo weniger übrig, als dass sie zum Finanzausgleich beiträgt.

Erläuterungen Tabelle 2

Übersicht 1: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 – 2008

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalten 1, 6, 11

Selbstfinanzierung in Franken pro Einwohner vor der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (bisher).

Spalten 2, 7, 12

Selbstfinanzierung in Franken pro Einwohner nach der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (neu).

Spalten 3, 8, 13

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung in Franken pro Einwohner neu und bisher.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalten 4, 9, 14

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung neu und bisher in Franken.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalten 5, 10, 15

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung neu und bisher gemessen in Steuerfusspunkten der Steuern der natürlichen Personen. Diese Spalte zeigt an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung.

Erläuterungen Tabelle 3

Übersicht 2: Gesamtauswirkung des neuen Finanzausgleichssystems 2006 – 2008 und Durchschnitt 2006/2008

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalten 1 – 3

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung in Franken pro Einwohner neu und bisher für die Jahre 2006, 2007 und 2008.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 4

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung in Franken pro Einwohner neu und bisher im Durchschnitt der Jahre 2006 – 2008.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 5

Durchschnittliche Differenz zwischen der Selbstfinanzierung neu und bisher der Jahre 2006 – 2008 gemessen in Steuerfusspunkten der Steuern der natürlichen Personen (bezogen auf das Rechnungsjahr 2008). Diese Spalte zeigt an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung.

Spalte 6

Steuerfuss 2008 für die Steuern der natürlichen Personen nach der Steuerfussanpassung gemäss Spalte 5 bedingt durch den Systemwechsel des Finanzausgleichs.

Erläuterungen Tabelle 4

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2006

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalte 1

Mittlere Wohnbevölkerung des Jahres 2005.

Spalte 2

Horizontaler Finanzausgleich 2006 in Franken. Das Ausgleichsniveau von Fr. 2'065,97 beträgt 93,5% der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten 3 Jahre (2004 – 2006). Positive Werte kennzeichnen eine finanzausgleichs-empfangende Gemeinde, ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass es sich um eine finanzierende Gemeinde handelt.

Spalte 3

Der Finanzausgleich 2006 wird für Gemeinden, die einen tieferen Steuerfuss haben (natürliche Personen) als der Durchschnittssteuerfuss der finanzierenden Gemeinden, um einen Betrag (in Fr.) korrigiert. Dadurch reduziert sich der zu zahlende Gesamtbetrag für die finanzierenden Gemeinden. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass der horizontale Finanzausgleich reduziert wird, positive Werte senken den Betrag der finanzierenden Gemeinden.

Spalte 4

Summe der Spalten 2 und 3: Horizontaler Finanzausgleich 2006 in Franken bereinigt um den Abzug gemäss Spalte 3.

Spalten 5 - 8

Sonderlastenabgeltung Bildung, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche und kumulierte Sonderlastenabgeltung 2006 in Franken.

Spalte 9

Summe aller Sonderlastenabgeltungen 2006 in Franken (Spalten 5 – 8).

Spalte 10

Um die Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden aufrecht zu erhalten, tragen die Gemeinden die Restbeiträge an den Ergänzungsleistungen 2006 in Franken. Verteilschlüssel ist die Einwohnerzahl gemäss Spalte 1.

Spalte 11

Zusatzbeiträge (2. Verteilung) bzw. Einzelbeiträge 2006 in Franken. Sind notwendig, weil sonst die Finanzversorgung der steuerkraft-schwächsten Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde.

Spalte 12

Die Zusatz- und Einzelbeiträge 2006 von total 5,4 Mio. Franken werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl finanziert (rund 20 Fr. pro Einwohner).

Spalte 13

Selbstfinanzierung 2006 in Franken pro Einwohner vor der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (bisher).

Spalte 14

Selbstfinanzierung 2006 in Franken pro Einwohner nach der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (neu).

Spalte 15

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2006 in Franken pro Einwohner neu und bisher.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 16

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2006 neu und bisher in Franken. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 17

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2006 neu und bisher gemessen in Steuerfusspunkten der Steuern der natürlichen Personen 2006. Diese Spalte zeigt an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung.

Erläuterungen Tabelle 5

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2007

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalte 1

Mittlere Wohnbevölkerung des Jahres 2006.

Spalte 2

Horizontaler Finanzausgleich 2007 in Franken. Das Ausgleichsniveau von Fr. 2'102,73 beträgt 93,5% der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten 3 Jahre (2005 – 2007). Positive Werte kennzeichnen eine finanzausgleichs-empfangende Gemeinde, ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass es sich um eine finanzierende Gemeinde handelt.

Spalte 3

Der Finanzausgleich 2007 wird für Gemeinden, die einen tieferen Steuerfuss haben (natürliche Personen) als der Durchschnittssteuerfuss der finanzierenden Gemeinden, um einen Betrag (in Fr.) korrigiert. Dadurch reduziert sich der zu zahlende Gesamtbetrag für die finanzierenden Gemeinden. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass der horizontale Finanzausgleich reduziert wird, positive Werte senken den Betrag der finanzierenden Gemeinden.

Spalte 4

Summe der Spalten 2 und 3: Horizontaler Finanzausgleich 2007 in Franken bereinigt um den Abzug gemäss Spalte 3.

Spalten 5 - 8

Sonderlastenabgeltung Bildung, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche und kumulierte Sonderlastenabgeltung 2007 in Franken.

Spalte 9

Summe aller Sonderlastenabgeltungen 2007 in Franken (Spalten 5 – 8).

Spalte 10

Um die Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden aufrecht zu erhalten, tragen die Gemeinden die Restbeiträge an den Ergänzungsleistungen 2007 in Franken. Verteilschlüssel ist die Einwohnerzahl gemäss Spalte 1.

Spalte 11

Zusatzbeiträge (2. Verteilung) bzw. Einzelbeiträge 2007 in Franken. Sind notwendig, weil sonst die Finanzversorgung der steuerkraft-schwächsten Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde.

Spalte 12

Die Zusatz- und Einzelbeiträge 2007 von total 5,4 Mio. Franken werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl finanziert (rund 20 Fr. pro Einwohner).

Spalte 13

Selbstfinanzierung 2007 in Franken pro Einwohner vor der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (bisher).

Spalte 14

Selbstfinanzierung 2007 in Franken pro Einwohner nach der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (neu).

Spalte 15

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2007 in Franken pro Einwohner neu und bisher.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 16

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2007 neu und bisher in Franken. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 17

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2007 neu und bisher gemessen in Steuerfusspunkten der Steuern der natürlichen Personen 2007. Diese Spalte zeigt an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung.

Erläuterungen Tabelle 6

Ressourcenausgleich mit horizontalem Finanzausgleich, Zusatz- und Einzelbeiträgen sowie Sonderlastenabgeltung, abzüglich Restbeiträge Ergänzungsleistungen 2008

Gemeinden nach Steuerkraftkategorien

Spalte 1

Mittlere Wohnbevölkerung des Jahres 2007.

Spalte 2

Horizontaler Finanzausgleich 2008 in Franken. Das Ausgleichsniveau von Fr. 2'135,59 beträgt 93,5% der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten 3 Jahre (2006 – 2008). Positive Werte kennzeichnen eine finanzausgleichs-empfangende Gemeinde, ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass es sich um eine finanzierende Gemeinde handelt.

Spalte 3

Der Finanzausgleich 2008 wird für Gemeinden, die einen tieferen Steuerfuss haben (natürliche Personen) als der Durchschnittssteuerfuss der finanzierenden Gemeinden, um einen Betrag (in Fr.) korrigiert. Dadurch reduziert sich der zu zahlende Gesamtbetrag für die finanzierenden Gemeinden. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet, dass der horizontale Finanzausgleich reduziert wird, positive Werte senken den Betrag der finanzierenden Gemeinden.

Spalte 4

Summe der Spalten 2 und 3: Horizontaler Finanzausgleich 2008 in Franken bereinigt um den Abzug gemäss Spalte 3.

Spalten 5 - 8

Sonderlastenabgeltung Bildung, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche und kumulierte Sonderlastenabgeltung 2008 in Franken.

Spalte 9

Summe aller Sonderlastenabgeltungen 2008 in Franken (Spalten 5 – 8).

Spalte 10

Um die Kostenneutralität zwischen Kanton und Gemeinden aufrecht zu erhalten, tragen die Gemeinden die Restbeiträge an den Ergänzungsleistungen 2008 in Franken. Verteilschlüssel ist die Einwohnerzahl gemäss Spalte 1.

Spalte 11

Zusatzbeiträge (2. Verteilung) bzw. Einzelbeiträge 2008 in Franken. Sind notwendig, weil sonst die Finanzversorgung der steuerkraft-schwächsten Gemeinden gegenüber heute über Gebühr reduziert würde.

Spalte 12

Die Zusatz- und Einzelbeiträge 2008 von total 5,4 Mio. Franken werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl finanziert (rund 20 Fr. pro Einwohner).

Spalte 13

Selbstfinanzierung 2008 in Franken pro Einwohner vor der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (bisher).

Spalte 14

Selbstfinanzierung 2008 in Franken pro Einwohner nach der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (neu).

Spalte 15

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2008 in Franken pro Einwohner neu und bisher.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 16

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2008 neu und bisher in Franken. Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel, positive Werte kennzeichnen eine Erhöhung der Selbstfinanzierung durch den Systemwechsel.

Spalte 17

Differenz zwischen der Selbstfinanzierung 2008 neu und bisher gemessen in Steuerfusspunkten der Steuern der natürlichen Personen 2008. Diese Spalte zeigt an, in welcher Bandbreite durch den Systemwechsel Steuerfussanpassungen möglich sind resp. notwendig werden könnten.

Ein negatives Vorzeichen (-) bedeutet eine Senkung des Steuerfusses, positive Werte bedeuten eine entsprechende Erhöhung.

KNAPP 83 MIO. FRANKEN FINANZ-AUSGLEICH

2007 standen für den ungebundenen Finanzausgleich 83,1 Mio. Fr. zur Verfügung. In den Ausgleichsfonds wurden 1,5 Mio. Fr. eingelegt (siehe Ausgleichsfonds S. 7). In der untenstehenden Abbildung ist die Verteilung des ungebundenen Finanzausgleichs dargestellt. Die Gemeinden sind nach abnehmender Steuerkraft in Franken pro Einwohner aufgeführt (blau).

STEUERKRAFT

Für die Berechnung des Finanzausgleichs wird zuerst der fiktive Steuerfuss berechnet. Er ist der Anteil der Summe aller Gemeindesteuererträge gemessen an den auf 100% umgerechneten Steuererträgen der Gemeinden. Die Steuerkraft einer Gemeinde entspricht dem Steuerertrag bei fiktivem Steuerfuss (2007: 55,7%), modifiziert mit einem Hochbetagten- und einem Sozialindex, und ist die massgebliche Grösse für die Verteilung des ungebundenen Finanzausgleichs.

AUSGLEICHSNIVEAU

Die Gemeinde mit der kleinsten Steuerkraft erhält einen pro Kopf Beitrag bis zur Höhe der nächst höheren Steuerkraft, und diese beiden wieder einen Beitrag bis zur nächst höheren und so weiter bis die gesamte zur Verfügung stehende Summe aufgebraucht ist.

Alle Gemeinden erhalten aus Steuererträgen bei fiktivem Steuerfuss und Finanzausgleich (rot) ein minimales Einkommen. Die Höhe des Einkommens bildet das so genannte Ausgleichsniveau.

STAATSSTEUERERTRAG MASSGEBEND

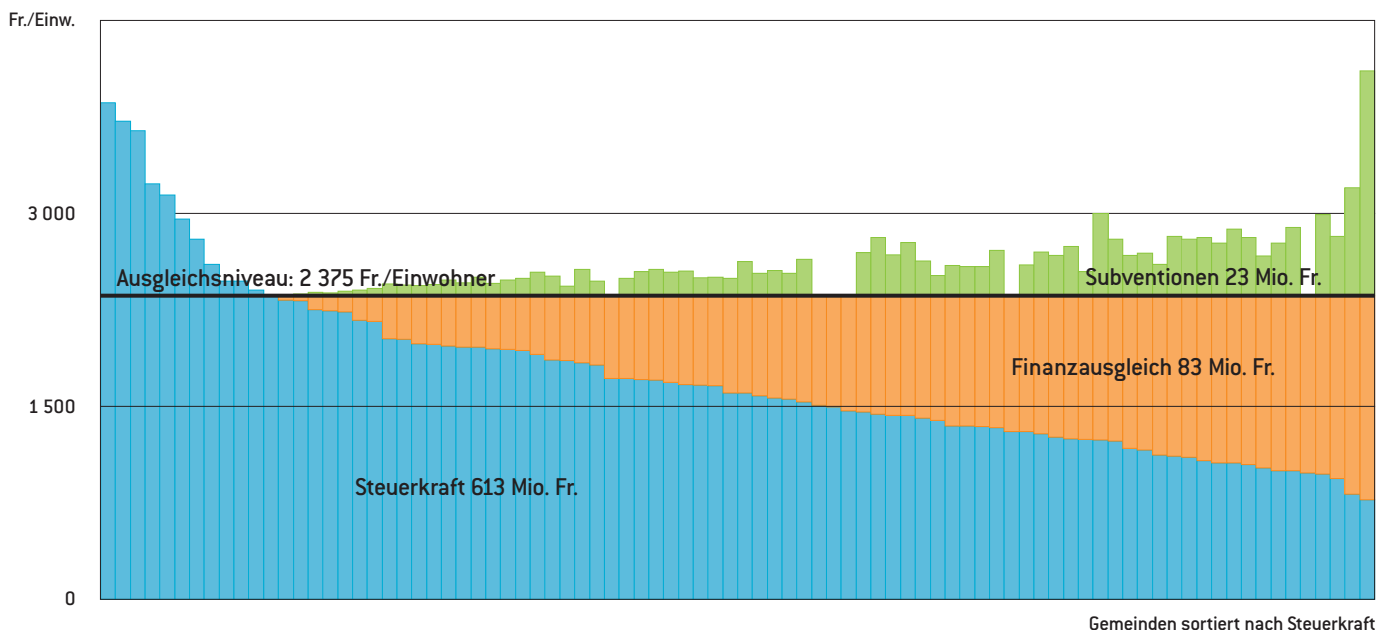
Für die Bestimmung des ungebundenen Finanzausgleichs ist der Staatssteuerertrag (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen) massgebend. Jeweils 7,0% dieses Ertrages steht den Gemeinden jährlich zur Verfügung, davon maximal 0,5% für den Ausgleichsfonds.

GUT 23 MIO. FRANKEN FÜR SUBVENTIONEN

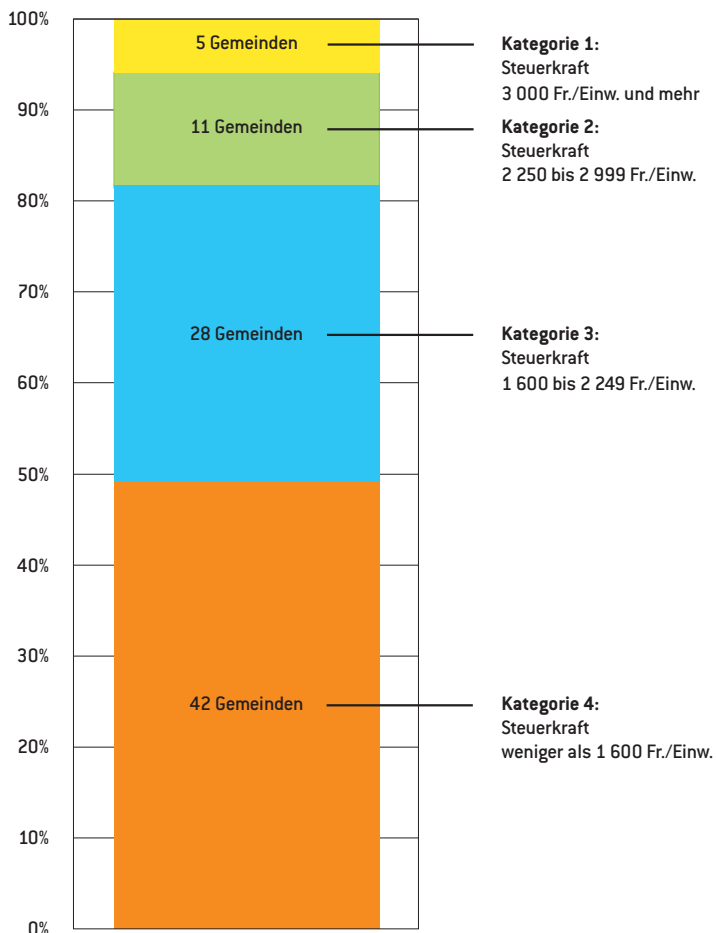
Gemeinden, die einen ungebundenen Finanzausgleich erhalten, erhalten zudem einen Beitrag an die Besoldungen der Lehrpersonen (gebundener Finanzausgleich bzw. Subventionen). Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Steuerkraft, der Zahl der Kinder insgesamt und der ausländischen Kinder (Kinderindex).

Der gebundene Finanzausgleich ist wie der ungebundene abhängig von der Steuerkraft. Zwar wird mit dem Kinderindex der besonderen Belastung aufgrund der hohen Zahl der Kinder und/oder der ausländischen Kinder Rechnung getragen, aber Gemeinden ohne ungebundenen Finanzausgleich sind von diesen Subventionen (grün) ausgeschlossen. Ebenso erhalten ausgleichsberechtigte Gemeinden, die keine eigenen Schulen führen, keine Subventionen.

Steuerkraft, ungebundener Finanzausgleich und Subventionen in Fr./Einwohner 2007



Gemeinden nach Gemeindekategorie und Steuerkraft 2007



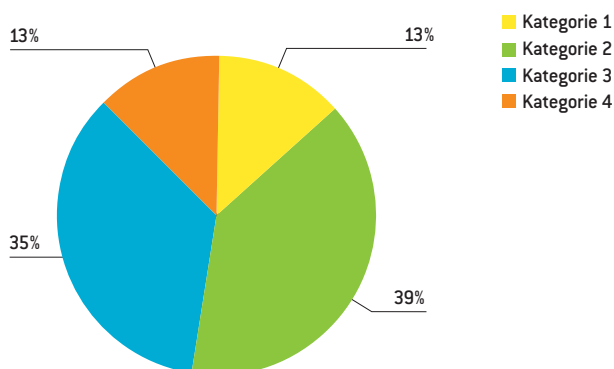
VIER KATEGORIEN VON GEMEINDEN FÜR BEURTEILUNG DES FINANZAUSGLEICHS

Die nachfolgenden Analysen zur Wirkung des Baselbieter Finanzausgleichs basieren auf der Unterteilung der Gemeinden in vier Kategorien nach Steuerkraft 2007. Die Gemeinden der Kategorien 1 und 2 haben eine Steuerkraft von mindestens 2 250 Franken, bzw. 3 000 Fr. pro Einwohner und in der Regel keinen Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen, d.h. sie lagen in den letzten Jahren, von Ausnahmen abgesehen, über dem Ausgleichsniveau. Auch Subventionszahlungen erhalten diese Gemeinden im Allgemeinen keine. Die Gemeinden der Kategorien 3 und 4 mit einer Steuerkraft von weniger als 2 250 Franken, respektive weniger als 1 600 Fr. pro Einwohner, erhalten Zahlungen aus dem Finanzausgleich und kommen zudem in Genuss von Subventionen an die Lehrkräftebesoldung.

VERGLEICH DER PERIODEN 2000 BIS 2002 UND 2004 BIS 2006

Die finanzielle Situation der Gemeinden nach Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge und Subventionen wird anhand zweier Dreijahresperioden vor und nach den Revisionen von Bildungs- und Finanzausgleichsgesetz analysiert. Verglichen werden jeweils die Durchschnittswerte der Jahre 2000 bis 2002 (2000/02) und 2004 bis 2006 (2004/06). Per 1. August 2003 traten das neue Finanzausgleichsgesetz und das neue Bildungsgesetz zeitgleich in Kraft. Wegen des Trägerschaftswechsels auf Sekundarschuleebene wurde auch der Finanzausgleich unter dem Jahr angepasst. Da die Vergleichbarkeit für das Jahr 2003 nicht gewährleistet ist, wird es in den vorliegenden Analysen nicht berücksichtigt.

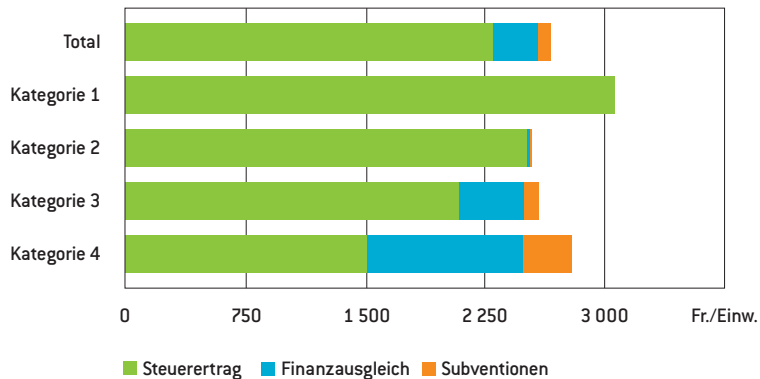
Mittlere Wohnbevölkerung nach Gemeindekategorie 2004/06



BEVÖLKERUNGSSCHWACHE GEMEINDEN HÄUFIGER AUF FINANZAUSGLEICH ANGEWIESEN

Rund 70 der 86 Gemeinden im Kanton befinden sich jeweils unter dem Ausgleichsniveau und erhalten Finanzausgleichszahlungen. Die Kategorien 1 und 2 mit den Gemeinden ohne Finanzausgleich vereinen zwar lediglich einen Fünftel der Gemeinden auf sich (2007 waren es nur 12 Gemeinden), sie umfassen aber gut die Hälfte der Kantonsbevölkerung (siehe Kreisdiagramm unten links). Die durchschnittliche mittlere Wohnbevölkerung dieser Gemeinden liegt bei rund 8 700 Personen. Die Gemeinden der Kategorien 3 und 4, die unter dem Ausgleichsniveau angesiedelt sind, sind von einer durchschnittlichen Grösse von 1 850 Personen. Die Gemeinden der Kategorie 4 mit einer Steuerkraft pro Einwohner von weniger als 1 600 Fr. zählen im Schnitt lediglich um die 850 Einwohnerinnen und Einwohner.

Steuerertrag, Finanzausgleich und Subventionen in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie 2004/06



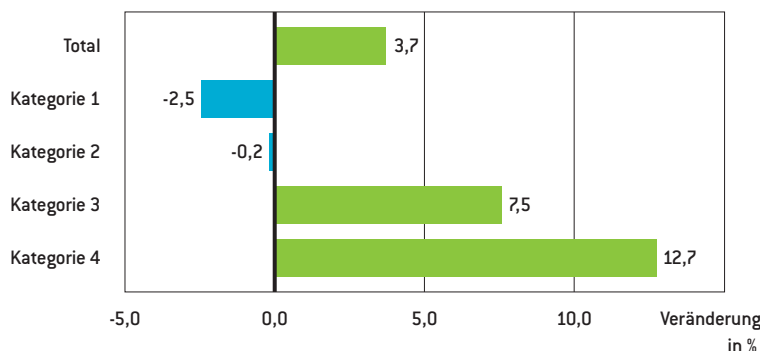
ZUM TEIL HOHE FREMDFINANZIERUNG DANK FINANZAUSGLEICH UND SUBVENTIONEN

Die nebenstehende Abbildung zeigt, wie sich die Erträge aus Steuern, Ausgleich und Subventionen nach Gemeindekategorien zusammensetzten. Der Anteil der Fremdfinanzierungen (Finanzausgleich und Subventionen) variiert nach Gemeindekategorie und nimmt mit abnehmender Steuerkraft rasch zu. So kommt ein grosser Teil der Erträge der Gemeinden der Kategorie 4 durch Finanzausgleich und Subventionen zustande. Dass auch bei den Gemeinden der Kategorie 2 ein Teil der Erträge der Jahre 2004 bis 2006 aus Finanzausgleich und Subventionen stammt, liegt an der Kategoriebildung, die auf der Steuerkraft 2007 basiert. Einzelne Gemeinden erhielten auch in den Vorjahren Beiträge.

UNTERSCHIEDLICHE ENTWICKLUNG

Die Erträge aus Steuern, Ausgleich und Subventionen haben sich im Vergleich der Gemeindekategorien sehr unterschiedlich entwickelt. Gegenüber der Vorperiode 2000/02 verzeichnen Gemeinden mit hoher Steuerkraft aufgrund von Steuersenkungen Einbussen von über 2%. Bei den Gemeinden mit tiefer Steuerkraft haben die Erträge aus Steuern und Fremdleistungen hingegen dank höheren Finanzausgleichszahlungen und Subventionen mit plus 7,5% bzw. 12,7% deutlich zugenommen.

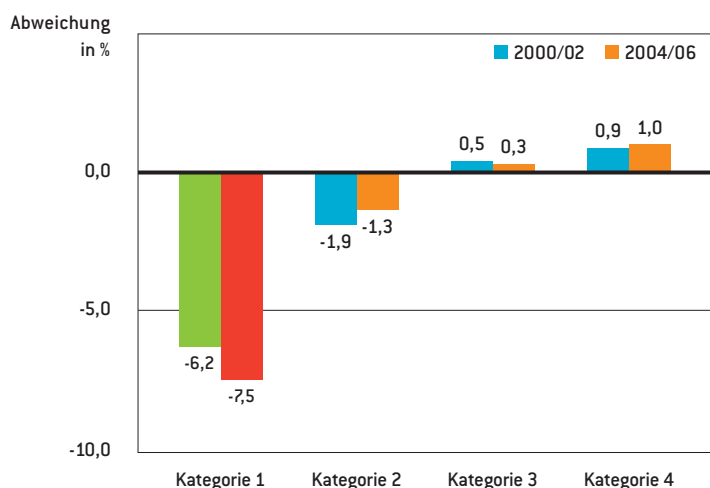
Veränderung von Steuerertrag, Finanzausgleich und Subventionen in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie 2000/02 – 2004/06



FINANZAUSGLEICH VOM STEUERFUSS UNABHÄNGIG

Die Basis der Berechnung der Steuerkraft bildet bei allen Gemeinden der gleiche fiktive Steuersatz. Eine Erhöhung oder Senkung des Gemeindesteuerfusses hat dabei keinen Einfluss auf den ungebundenen Finanzausgleich, für die Gemeinden besteht keine Möglichkeit der Beeinflussung des Ausgleichsbeitrags. Die Steuerbelastung der Gemeinden nach Gemeindekategorie bewegt sich denn auch auf sehr ähnlichem Niveau – seitens des Finanzausgleichs bestehen keine Fehlanreize für überhöhte Steuererhöhungen oder -senkungen. Einzig in den Gemeinden der Kategorie 1 liegt die Belastung durch Gemeinde- und Kantonssteuern mehrere Prozent unter der Durchschnittsbelastung von 160 Prozent. Im Vergleich zum Mittel der Jahre 2000 bis 2002 ist die durchschnittliche Steuerbelastung der Jahre 2004 bis 2006 allgemein zurückgegangen, die Ausnahme bilden die Gemeinden der Kategorien 2 und 4 mit einer moderaten Zunahme der Steuerbelastung.

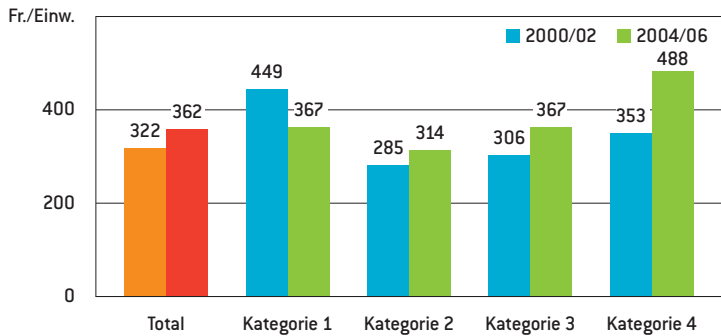
Abweichung von der durchschnittlichen Steuerbelastung¹ in % nach Gemeindekategorie 2000/02 und 2004/06



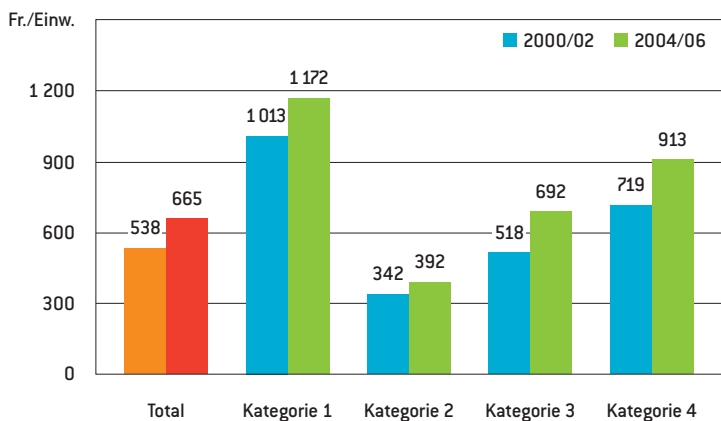
¹ Steuerbelastung durch Gemeinde- und Kantonssteuern.

Kenngrössen in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie 2000/02 und 2004/06

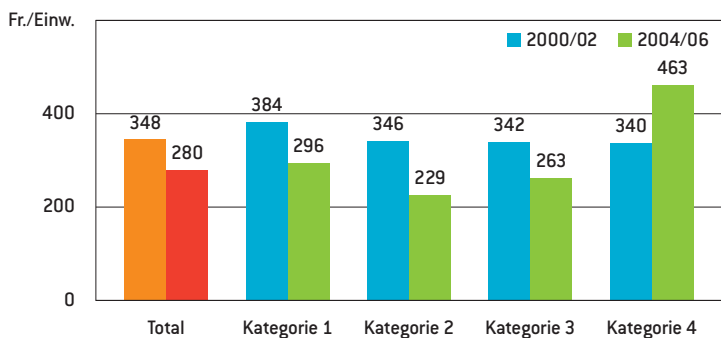
Selbstfinanzierung



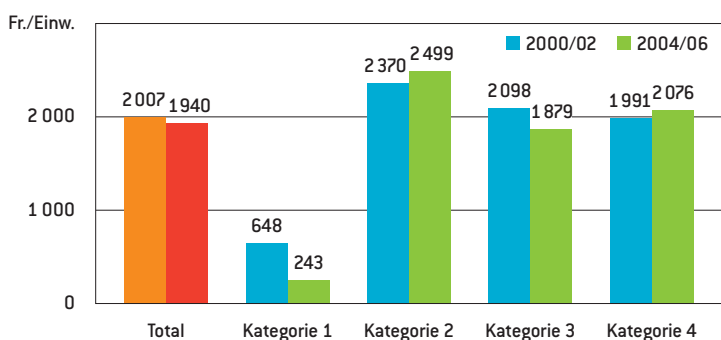
Eigenkapital



Nettoinvestitionen



Schulden



HOHE SELBSTFINANZIERUNG BEI GEMEINDEN MIT GRÖSSTEM FINANZAUSGLEICH

Die Gemeinden der Kategorie 4 erhalten pro Kopf die grössten Zuschüsse aus dem Finanzausgleich. Der Bedarf bzw. Anspruch auf Finanzausgleich deckt sich jedoch nicht mit der Selbstfinanzierung nach Gemeindekategorie (siehe Grafik). Die Gemeinden mit den höchsten Zuschüssen weisen mit 488 Fr. pro Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2006 die deutlich höchste Selbstfinanzierung auf. Die bereits in der Vorperiode vergleichsweise hohe Selbstfinanzierung konnte weiter ausgebaut werden – und zwar stärker als bei Gemeinden mit höherer (fiktiver) Steuerkraft.

ZUNEHMENDE DISKREPANZ

Insgesamt ist es in den letzten Jahren den Gemeinden aller Kategorien gelungen, Eigenkapital aufzubauen. Die Zunahmen liegen zwischen rund 15% bei den Gemeinden der Kategorien 1 und 2 und über 30% bei den Gemeinden der Kategorie 3. Mit einem Plus von 27% gegenüber der Vorperiode konnten auch die Gemeinden der Kategorie 4 ihr Eigenkapital klar erhöhen. Die bestehenden Niveauunterschiede haben sich auch hier deutlich akzentuiert. Zwar weisen nach wie vor die Gemeinden der Kategorie 1 die höchsten Kapitalreserven auf, der Unterschied zwischen den Gemeinden der Kategorien 2 und 4 hat sich allerdings markant erhöht.

FINANZSCHWACHE GEMEINDEN INVESTIEREN

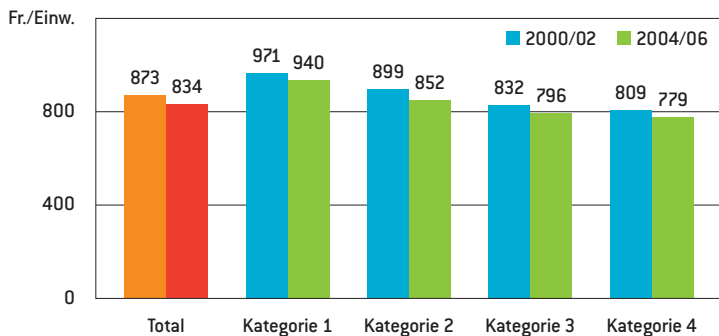
Die Gemeinden der Kategorie 4 tätigten in den Jahren 2004 bis 2006 mit Abstand die höchsten Investitionen. Mit 463 Fr. pro Einwohner lag das Investitionsniveau gut ein Drittel über jenem der finanzstärksten Gemeinden. Am wenigsten investierten die Gemeinden der Kategorie 2. Im Vergleich zu diesen tätigten die Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft gut die doppelt so hohen Investitionen. Es fällt vor allem der grosse Gegensatz zur Vorperiode auf.

HÖCHSTE SCHULDEN BEI KATEGORIE 2

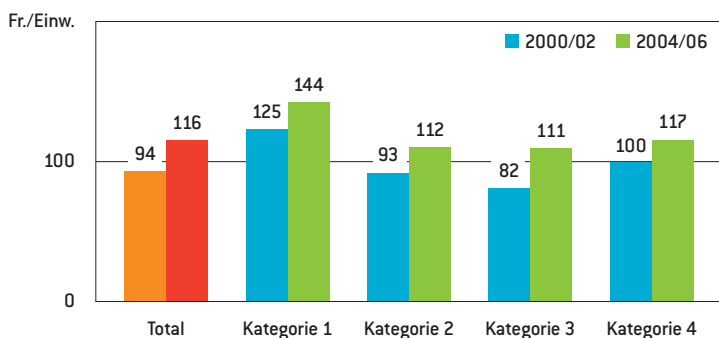
Mit ihren Schulden von 2 500 Fr. pro Kopf stehen die Gemeinden der Kategorie 2 am schlechtesten da. Das geringe Eigenkapital und die verhältnismässig tiefe Selbstfinanzierung haben trotz den im Vergleich der Gemeindekategorien kleinsten Nettoinvestitionen zu einer Zunahme der Schuldenlast geführt. Die steuerkräftigsten Gemeinden vermochten ihre tiefen Schulden hingegen weiter zu tilgen (Stand 2004/06: 243 Fr./Einwohner). Ebenso waren bei den Gemeinden der Kategorie 3 die pro Kopf Schulden gegenüber 2000/02 rückläufig und betrugen im Schnitt der Jahre 2004 bis 2006 noch knapp 1 900 Fr. pro Einwohner. Leicht zugenommen hat die pro Kopf Verschuldung neben den Gemeinden der Kategorie 2 auch bei den Gemeinden der Kategorie 4 mit 2 100 Fr. in der zweiten Periode.

Nettoaufwand in Fr./Einwohner nach Funktion und Gemeinde-kategorie 2000/02 und 2004/06

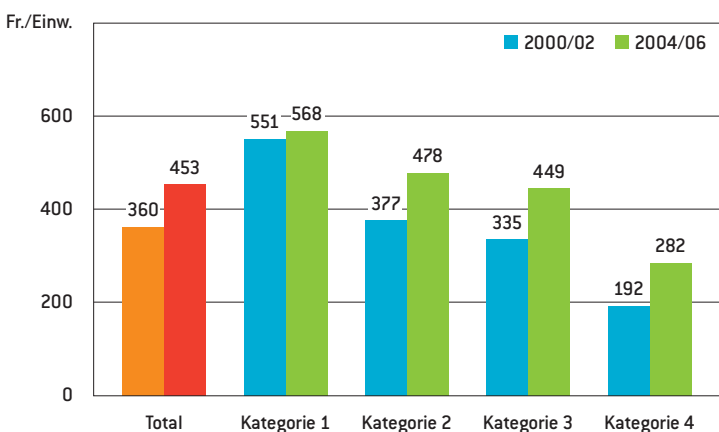
Bildung



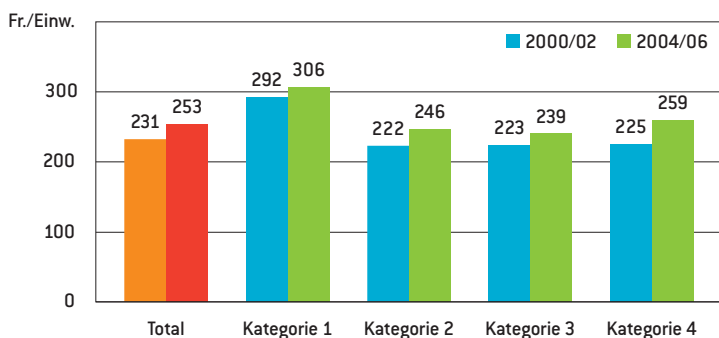
Gesundheit



Soziale Wohlfahrt



Verkehr



GERINGSTE AUSGABENLAST BEI GEMEINDEN MIT HÖCHSTEM FINANZAUSGLEICH

Fast drei Viertel der Gemeindeausgaben werden in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Verkehr getätigt. Diesen Funktionen ist gemeinsam, dass die Höhe der Ausgaben durch die soziodemografische Zusammensetzung der Bevölkerung oder andere nicht dem Einfluss der Gemeinde unterstehende Faktoren weitgehend gegeben ist. Seitens der Gemeinden ist es nur beschränkt möglich, die Ausgaben dieser Funktionen zu beeinflussen.

Gemessen an der Wohnbevölkerung schlagen die Aufgaben dieser Bereiche bei den Gemeinden ohne Zuschüsse aus dem Finanzausgleich am stärksten zu Buche. Die Gemeinden mit kleinerer Finanzkraft benötigen pro Kopf deutlich weniger Mittel, um die gleichen Aufgaben zu erfüllen.

BELASTUNGSUNTERSCHIEDE IN DEN BEREICHEN BILDUNG UND SOZIALE WOHLFAHRT

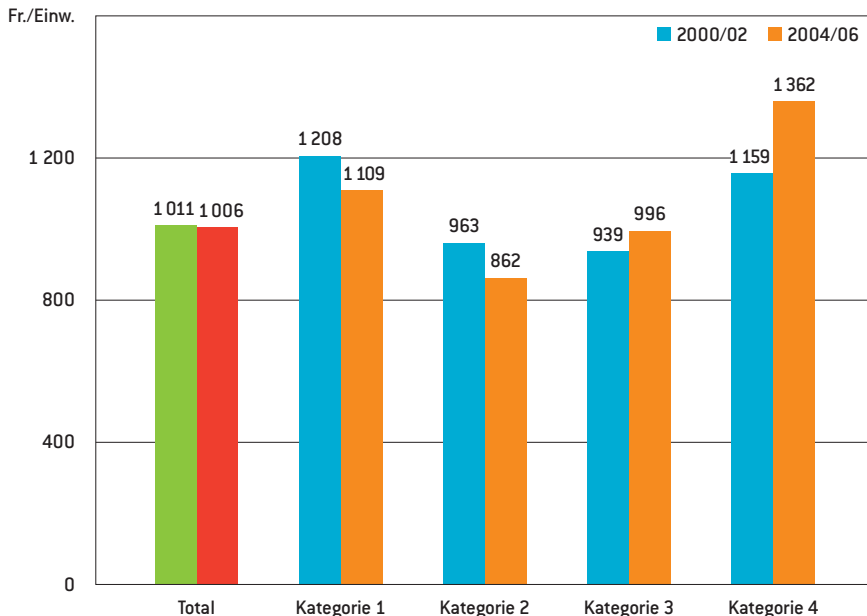
Mit dem neuen Bildungsgesetz von 2003 ging die Trägerschaft der Realschulen (neu Sekundarschulen Niveau A) an den Kanton über, der gemeindeseitige Nettoaufwand ging deshalb insgesamt zurück. Je kleiner die Gemeinden, desto geringer sind dank den Subventionszahlungen die pro Kopf Aufwendungen im Bildungsbereich – ohne Ausgleich in Form von Subventionszahlungen wäre genau das Gegenteil der Fall. Anders im Bereich Soziale Wohlfahrt: hier sind kleine Gemeinden tendenziell weniger stark belastet. Die finanzielle Hauptlast tragen wenige eher grössere Gemeinden, ein Ausgleich im Sinne der erwähnten Subventionen an die Lehrkräftebesoldung zur Entlastung benachteiligter Gemeinden existiert hier nicht.

In den Bereichen Gesundheit und Verkehr sind die Unterschiede der finanziellen Belastungen deutlich geringer und abgesehen von einzelnen grossen Gemeinden kaum vorhanden.

BILDUNG NACH WIE VOR WICHTIGSTER AUSGABE-POSTEN DER GEMEINDEN

Für den Bereich Bildung wenden die Gemeinden mehr als das Siebenfache an Nettoaufwand auf als für den Bereich Gesundheit. Die Bildung ist mit 834 Fr. Nettoaufwand pro Einwohner gefolgt von der Sozialen Wohlfahrt mit 453 Fr. Nettoaufwand pro Einwohner der ausgabenintensivste Aufgabenbereich der Einwohnergemeinden. Die Ausgaben für Verkehr und Gesundheit fallen mit 253 Fr. bzw. 116 Fr. pro Einwohner deutlich geringer aus. Während der Nettoaufwand im Bildungsbereich gegenüber 2000/02 wegen des Trägerschaftswechsels um gut 4% gesunken ist, hat der Aufwand der anderen Bereiche zwischen rund 10% und 25% zugenommen.

Verfügbare Mittel in Fr./Einwohner nach Gemeindekategorie 2000/02 und 2004/06



HOHE VERFÜGBARE MITTEL DANK AUSGLEICH UND SUBVENTIONEN

Dank Finanzausgleichszahlungen und Subventionsbeiträgen kommen die steuerkraftschwächsten Gemeinden auf vergleichsweise hohe verfügbare Mittel. Die Berechnungsbasis bilden die Steuererträge, zuzüglich der Finanzausgleichszahlungen und Subventionen. Abgezogen werden die Nettoausgaben für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Verkehr.

Wie die Abbildung zeigt, bleiben kleinen Gemeinden für ihre weiteren Aufgaben der Bereiche Verwaltung, Sicherheit, Kultur und Freizeit, Umwelt und andere deutlich mehr Gelder pro Einwohner, als Gemeinden mit höherer Steuerkraft. Auch für die Amortisation von Investitionen, bzw. Abschreibungen und Zinsen, verfügen diese Gemeinden über mehr Mittel. Die Gemeinden der Kategorie 2, die ohne Finanzausgleich und Subvention zurechtkommen müssen, haben für diese Aufgaben am wenigsten Mittel zur Verfügung. Den Gemeinden der Kategorie 4 bleibt für die gleichen Posten rund ein Drittel mehr (siehe Grafik). Im Vergleich der Perioden 2000 bis 2002 und 2004 bis 2006 haben sich des Weiteren Verschiebungen von Mitteln zu Gunsten der steuerkraftschwächeren Gemeinden ergeben.

Ausgleichsfonds

«Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.», so der Wortlaut des § 5 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003. Finanziert wird der Ausgleichsfonds mit Beiträgen aus dem Staatssteuerertrag. Es unterliegt dem Regierungsrat von den 7,0% der Staatssteuererträge auf Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen und Ertrag und Kapital von juristischen Personen, maximal 0,5% für den Ausgleichsfonds zu sprechen. Die restlichen 6,5% bis 7,0% fliessen in den jährlichen Finanzausgleich.

Seit Bestehen des Ausgleichsfonds im Jahr 1983 ist die Zahl der Gesuche sowie die Summe der gesprochenen Beiträge tendenziell zurückgegangen. Während der ersten zehn Jahre des Fondsbestehens wurden pro Jahr durchschnittlich über zwölf Gesuche bewilligt, von 1993 bis 2002 waren es noch zwischen vier und fünf im Schnitt, in den letzten fünf Jahren seit 2003 ist die Zahl der gesprochenen Beiträge auf durchschnittlich zwei pro Jahr gesunken. Die Beitragssumme pro Fall ist hingegen angestiegen. Anders bei ausschliesslicher Betrachtung des steuerfinanzierten Bereichs: hier hat sowohl die Zahl der Fälle als auch die gesprochene Summe pro Fall abgenommen. In den letzten fünf Jahren wurden noch durchschnittlich ein bis zwei Gesuche für den steuerfinanzierten Bereich bewilligt und dafür knapp eine Million Franken pro Jahr aufgewendet.

Seit gut zehn Jahren bewegt sich die Summe der gesprochenen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds deutlich unter den ursprünglich für den Fonds vorgesehenen 0,5% des Staatssteuerertrages. Die maximal zur Verfügung stehenden Mittel werden bei weitem nicht mehr ausgeschöpft, was in Zusammenhang steht mit der guten Finanzlage vor allem finanzschwacher Gemeinden.

Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Am 1. Januar 2008 trat das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die aufgrund des NFA erfolgten kantonalen Anpassungen von Gesetzen berührten u.a. das Verhältnis der Gemeinden untereinander. Die Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime der Gemeinden werden ab 1. Januar 2008 durch Ergänzungsleistungen abgelöst. Bisher kamen die Gemeinden für Beiträge ihrer Einwohnerinnen und Einwohner auf. Bei regionalen Alters- und Pflegeheimen wurden die Beiträge durch die beteiligten Gemeinden gemeinsam getragen.

Die Ergänzungsleistungen werden nach der Finanzausstattung auf die Gemeinden verteilt. Dieser Finanzierungswechsel hätte starke Verschiebungen unter den Gemeinden zur Folge gehabt. Mit einer Übergangslösung wurden die bisherigen Belastungen der einzelnen Gemeinden beibehalten. Der Landrat hat aber den Regierungsrat beauftragt, eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes an die Hand zu nehmen, die per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden kann.

Der Regierungsrat hat am 3. Juli 2007 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. In dieser sind neben den Vertretern der Verwaltung 12 Gemeinden vertreten. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, den Entwurf eines totalrevidierten Finanzausgleichsgesetzes auszuarbeiten, der den heutigen, indicesbestimmten Finanzausgleich durch ein System des Ressourcenausgleichs und der Sonderlastenabgeltung ersetzt. Bis Ende März 2008 ist ein erster Bericht an den Regierungsrat vorgesehen.

Zum Thema

GUTACHTEN DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN ZUM BASELBIETER FINANZAUSGLEICH

Die Universität St. Gallen hat ein Gutachten mit Vorschlägen zur Optimierung der Aufgabenteilung, des Finanzausgleichs, der Gemeindestrukturen und der Gemeindezusammenarbeit im Kanton Basel-Landschaft erstellt.

Link: www.nfa-bl.ch » NFA im Kanton BL » Gutachten

FINANZAUF SICHT DES KANTONS ÜBER DIE GEMEINDEN

Das Statistische Amt berät die Gemeinden in Fragen der Rechnungslegung und der Haushaltspolitik, bearbeitet Gesuche an den Ausgleichsfonds und führt den innerkantonalen Finanzausgleich durch.

Auf der Internetseite des Statistischen Amtes finden Sie hierzu Analysen und Wegleitungen.

Link: www.statistik.bl.ch » Finanzaufsicht

BROSCHÜRE ZU RECHTSGRUNDLAGEN DES FINANZAUSGLEICHS

Die Broschüre «Rechtsgrundlagen für das Rechnungswesen der Baselbieter Gemeinden» fasst die rechtlichen Grundlagen des Rechnungswesens der Baselbieter Gemeinden in übersichtlicher und handlicher Form zusammen. Inhalt der Broschüre sind das Rechnungswesen im engeren Sinn, der Baselbieter Finanzausgleich sowie der Ausgleichsfonds.

Link: www.statistik.bl.ch » Finanzaufsicht » Rechtsgrundlagen

FINANZSTATISTIK

Im Zahlenfenster des Statistischen Amtes stehen umfassende Datensätze zu den Gemeindefinanzen zur Verfügung.

Link: www.statistik.bl.ch » Zahlenfenster » 18 Öffentliche Finanzen



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Rufsteinweg 4, CH-4410 Liestal
T 061 925 56 32, F 061 925 69 87
statistisches.amt@bl.ch
www.statistik.bl.ch

Redaktion: August Lienin, Tamara Bobst
Gestaltung: vista point, Basel
Druck: Schwabe Druck AG, Muttenz
Datum: März 2008
Auflage: 1 500 Expl.